

Catrin Gahn

Adäquate Anhörung im Asylverfahren für Flüchtlingsfrauen?

Zur Qualifizierung der „Sonderbeauftragten für
geschlechtsspezifische Verfolgung“ beim
Bundesamt für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge



Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg
1999

Diese Veröffentlichung wurde gefördert vom Diakonischen Werk der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V.

Verlag/Druck/
Vertrieb:

Bibliotheks- und Informationssystem
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(BIS) - Verlag -
Postfach 25 41, 26015 Oldenburg
Tel.: 0441/798 2261, Telefax: 0441/798 4040
e-mail: verlag@bis.uni-oldenburg.de

Umschlagentwurf:

Manfred Meins

ISBN 3-8142-0680-0

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	9
Einleitung	11
1 Warum Frauen flüchten - Frauenspezifische Verfolgung und die Folgen für die Betroffenen....	19
1.1 Frauenspezifische Verfolgung.....	19
1.1.1 Verfolgung aufgrund des Verstoßes gegen frauenspezifische Normen.....	23
1.2 Frauenspezifische Foltermethoden	24
1.2.1 Folter.....	25
1.2.2 Genitalverstümmelung.....	26
1.2.3 Sexuelle Gewalt.....	29
1.2. Massengewalt in Kriegen	31
1.3 Anzeichen und Folgen von Traumatisierung.....	36
1.4 Zusammenfassung.....	38
2 Rahmenbedingungen des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland	41
2.1 Entstehung des Asylrechts.....	41
2.2 Die wichtigsten Neuerungen des Asylrechts 1993.....	45
2.3 Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Bleiberechtes und die materiellen Entscheidungen des Bundesamtes.....	51
2.4 Frauenspezifische Verfolgung in der bundesdeutschen Rechtsprechung	58
2.5 Zusammenfassung.....	69

3	Flüchtlingsfrauen in der Anhörung	71
3.1	Verfahrensablauf und Unterbringung	72
3.2	Das Bundesamt	74
3.2.1	Informationsversorgung im Bundesamt	76
3.2.1.1	Die Lageberichte des Auswärtigen Amtes	80
3.3	Die EinzelentscheiderInnen	82
3.3.1	Aus- und Fortbildung bis 1996	84
3.3.2	Neukonzeption der Schulungen und aktueller Stand	86
3.4	Die Anhörungssituation	90
3.4.1	Einflussfaktoren und Problematiken	92
3.4.2	Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit	96
3.4.3	Besondere Schwierigkeiten für Frauen	98
3.4.4	Die Situation der EinzelentscheiderInnen	102
3.5	Kriterien des UNHCR zur Befragung von AsylbewerberInnen	104
3.6	Zusammenfassung	109
4	Zur Qualifizierung der Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung	111
4.1	Ernennung und Schulung	113
4.2	Die Aufgaben der Sonderbeauftragten	115
4.3	Arbeitsbedingungen im Bundesamt	119
4.4	Psychische Belastung	124
4.5	Supervision	126
4.6	Aspekte der Anhörung	128
4.7	Die EinzelentscheiderInnen mit Sonderaufgaben	134
4.8	Beurteilung der Maßnahme aus Sicht der Sonderbeauftragten	137
4.9	Zusammenfassung	139
	Resümee	141

Empfehlungen an das Bundesamt.....	147
Literatur und Quellen	153

Abkürzungen

AA	Auswärtiges Amt
Anm.v.m.	Anmerkung von mir
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AuslG	Ausländergesetz
AZ	Aktenzeichen
BAFI/Bundesamt	Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
BBfA	Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten
BFF	Bundesamt für Flüchtlinge (Schweiz)
BGS	Bundesgrenzschutz
BMI	Bundesministerium des Innern
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CIREA	Centre for Information, Reflexion and Exchange on Asylum Cases
DÜ	Dubliner Übereinkommen
EAE	Erstaufnahmeeinrichtung
EASY	Erstaufnahmesystem
EE	EinzelentscheiderIn ¹
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschen- rechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
e.u.	einfach unbegründet
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GFMK	Gleichstellungs- und Frauenministerinnen- konferenz
GG	Grundgesetz

1 Die Abkürzung EE schließt männliche und weibliche EntscheiderInnen in Singular und Plural ein.

HumHAG	Gesetz über Maßnahmen für die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlinge
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
NGO	Non-Governmental Organization
OAU	Organization of African Unity
o.u.	offensichtlich unbegründet
OVG	Oberverwaltungsgericht
PSZ	Psychosoziales Zentrum
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
UN	United Nations
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNO	United Nations Organization
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZASt	Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber

Einleitung

Das „Jahrhundert der Flucht“ geht seinem Ende entgegen, während ein Ende von Flucht und Migration keinesfalls absehbar ist, es nie sein wird. Der Begriff des Flüchtlingsjahrhunderts leitet sich dabei nicht etwa aus den 80er und 90er Jahren ab, sondern wurde in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts geprägt. Der Erste und der Zweite Weltkrieg verursachten durch die Neugestaltungen der politischen Landkarte Fluchtbewegungen in Millionenhöhe; allein der Zweite Weltkrieg machte etwa 40 Millionen Menschen zu Flüchtlingen. Im gleichen Jahrzehnt entwurzelten die Teilung des Indischen Subkontinentes (1947), die Gründung eines kommunistischen Staates in China (1948) sowie die Gründung des Staates Israel (1948) weitere Millionen Menschen.

Flucht und Wanderbewegungen sind auch kein singuläres Phänomen des 20. Jahrhunderts, sondern so alt wie die Menschheitsgeschichte selbst.

Auch wenn die Größenordnung der Flüchtlingsgruppen des 20. Jahrhunderts dies zuließe, darf bezweifelt werden, ob dieses Jahrhundert im Vergleich zu vorigen wirklich das herausragende Flüchtlings- bzw. Migrationsjahrhundert ist. Köfner und Nikolaus sind vielmehr der Auffassung, dass „die Zahl der Migranten, relativ gesehen gegenüber früheren Jahrhunderten, keineswegs größer geworden (ist), sie wuchs lediglich proportional mit der Weltbevölkerung mit“ (zit. nach Höfling-Semnar 1995, S. 16). Die Schwierigkeit eines exakten Vergleichs liegt in der Tatsache begründet, dass erst der Völkerbund nach dem Ersten Weltkrieg begann, die Flüchtlinge zu zählen; Informationen zu früheren Epochen sind spärlich, außerdem waren die Maßstäbe andere.

1998 waren nach Angaben des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) 23 Millionen Menschen außerhalb ihres Landes auf der Flucht. Hinzu kommen etwa noch einmal so viele Bin-

nenflüchtlinge (vgl. Rosen 1998, S. 12). 80 % der Flüchtlinge weltweit sind Frauen und Kinder.¹

Frauen sind sowohl von allgemeinen Fluchtgründen wie Kriegen, Hungersnöten, Armut und der Verfolgung aufgrund ihrer Religion, Volkszugehörigkeit oder politischen Überzeugung betroffen als auch von geschlechtsspezifischen Formen der Unterdrückung und Verfolgung. Diese frauenspezifische Verfolgung zeigt sich auf verschiedene Weise: in unmenschlicher Behandlung wegen der Übertretung gesellschaftlicher Normen, in sexueller Gewalt, die in Kriegen sogar gezielt als Kriegswaffe eingesetzt wird, in der Genitalverstümmelung, wenn diese gegen den Willen des Mädchens/der Frau durchgeführt wird sowie weltweit in häuslicher Gewalt (vgl. UNHCR 1998 c, S. 2).

Frauen sind jedoch nicht nur in ihren Herkunftsländern von geschlechtsspezifischer Verfolgung betroffen, sexuelle Gewalt und Benachteiligung setzen sich in Flüchtlingslagern in den Herkunftsregionen, auf der Flucht, in Auffanglagern der westlichen Asylländer und im Asylverfahren häufig fort.

Bedingt durch soziale und wirtschaftliche Zwänge schafft es allerdings nur ein vergleichsweise kleiner Teil, in andere Länder zu fliehen, so dass Frauen unter den AsylbewerberInnen in Deutschland nur knapp 30 % ausmachen.

Ein Bewusstsein für die Existenz frauenspezifischer Fluchtgründe zeigte sich in Deutschland erst Mitte der 80er Jahre, als die ersten wissenschaftlichen Untersuchungen zu dem Thema veröffentlicht wurden und die politische Auseinandersetzung diesbezüglich begann. Ein Auslöser der Diskussion waren sicherlich die iranischen Frauen, die nach der islamischen Revolution 1979 ihr Land verließen und auch in Deutschland Asyl suchten.

Seitdem ist zwar viel geschrieben, diskutiert und gefordert worden, im positiven Sinn geändert hat sich für die betroffenen Frauen jedoch noch kaum etwas.

1 Die Tatsache, daß Frauen und Kinder bei Veröffentlichungen dieser Prozentzahlen immer in einem Atemzug genannt werden ist sehr bezeichnend für die Geschlechterrollenverteilung. Auch zeugt diese Zahl von dem hohen Maß an Verantwortung, das ganz überwiegend die Frauen für ihre Familien tragen (müssen).

In meiner Diplomarbeit geht es weniger um die Situation von Frauen in den Herkunftsländern der Asylsuchenden, als vielmehr um den Umgang mit Flüchtlingsfrauen im deutschen Asylverfahren.

Zu frauenspezifischen Fluchtgründen gibt es bereits eine Vielzahl von Veröffentlichungen, auch die rechtlichen Schwierigkeiten, diese Fluchtgründe im Asylverfahren anzuerkennen, sind mehrfach in der Literatur diskutiert. Über die Anhörung von Flüchtlingsfrauen und insbesondere die Qualifikation der anhörenden EinzelentscheiderInnen gibt es jedoch wenig Material. Flüchtlingshilfeorganisationen erheben zwar seit Jahren Forderungen hinsichtlich organisatorischer Aspekte des Asylverfahrens, wie z.B. Ehepaare grundsätzlich getrennt anzuhören sowie Frauen generell durch weibliche Bundesamtsbedienstete befragen zu lassen, tiefergehende Untersuchungen konnte ich bei meiner Recherche jedoch kaum finden.²

In dieser Arbeit möchte ich deshalb untersuchen, ob die Anhörung im Asylverfahren durch EinzelentscheiderInnen (EE) des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI/Bundesamt) der speziellen Situation von Flüchtlingsfrauen gerecht wird. Dabei geht es zum einen um den Umgang mit Asylbewerberinnen allgemein, zum anderen um die Frage, ob die Bundesamtsbediensteten für die Befragung und Beurteilung traumatisierter Frauen angemessen ausgebildet sind. Um hier eine Sensibilisierung der EntscheiderInnen zu erreichen, hat das Bundesamt 1996 Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung, Folteropfer und unbegleitete Minderjährige ernannt. Der Schwerpunkt meiner Arbeit liegt im vierten Kapitel, wo ich anhand von selbst erstelltem empirischen Material die Qualifizierung und Arbeit der Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung charakterisiere.

Neben dieser auf die tatsächliche Praxis bezogenen Untersuchung stellt sich die Frage, ob die Sonderbeauftragten nicht lediglich eine Alibifunktion erfüllen, die eher der positiven Außenwirkung des Bundesamtes als den Asylbewerberinnen dient. Schließlich erfolgte die Ernennung zu einer Zeit, in der das Thema „frauenspezifische Flücht-

2 Eine Untersuchung über die Bedingungen für die Anhörung von traumatisierten Flüchtlingen wurde von Brand/Weidenhammer erstellt; weitere Veröffentlichungen zur Anhörung von (traumatisierten) Frauenflüchtlingen kommen aus der Schweiz, z.B. von Hausamman oder Martinez (vgl. Literaturverzeichnis).

gründe“ durch das Bekanntwerden der Massenvergewaltigungen in Bosnien und Ruanda sowie Kampagnen gegen Genitalverstümmelung eine breitere Öffentlichkeit erreichte.

Mein Interesse an der Arbeit mit Flüchtlingen wie auch eine Auseinandersetzung mit dem deutschen Asylverfahren ist durch ein zwei-monatiges Praktikum sowie meine daran anschließende anderthalbjährige ehrenamtliche Tätigkeit bei der Diakonie-Verfahrensberatung in der ZAST Oldenburg entstanden.

Eine meiner Aufgaben lag darin, Asylsuchenden ihre Anhörungsprotokolle und Bescheide zu übersetzen und diese mit ihnen zu besprechen. Die harten Befragungsmethoden mancher EinzelentscheiderInnen auch in schwierigen Situationen fielen mir dabei immer wieder erschreckend auf. Auch aus den Berichten einiger AsylbewerberInnen hinsichtlich ihrer Anhörung ließ sich entnehmen, dass bestimmte EE den Flüchtlingen ein grundsätzliches Misstrauen entgegenbringen und die Anhörung eher einem Verhör gleicht. Als ich selber einmal an einer Anhörung teilnahm, konnte ich diese Atmosphäre persönlich spüren und erleben.

Des Weiteren war auffallend, dass hauptsächlich Männer in die Beratungsstelle kamen. Zugang zu den Flüchtlingsfrauen zu bekommen war meistens schwieriger, da die Ehemänner für die Frauen kamen und alleinstehende Frauen selten von sich aus die Beratungsstelle aufsuchten oder eben erst dann, wenn sie einen ablehnenden Bescheid erhielten.³

Durch Literatur und persönliche Kontakte bin ich schließlich hinsichtlich meiner Diplomarbeit auf das Themengebiet „frauenspezifische Fluchtgründe“ gekommen, ein Zeitungsartikel lenkte mein Interesse dann zu dem jetzigen Diplomarbeitsthema.

Um an die für meine Untersuchung notwendigen Informationen zu gelangen, habe ich mit dem Verfahren der offenen, leitfadenorientier-

3 Für den Zeitraum vom 15.12.98 bis zum 14.12.99 hat die Diakonie-Verfahrensberatung in der ZAST Oldenburg jetzt eine Projektstelle finanziert aus EU-Geldern erhalten, um eine „Optimierung der Verfahrensberatung für Flüchtlinge“ zu erreichen. Ein Schwerpunkt dieses Projektes liegt darin, die Beratung weiblicher Flüchtlinge entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Flüchtlinge durchzuführen, sprich zu intensivieren.

ten ExpertInneninterviews gearbeitet. Der Begriff „ExpertIn“ bezeichnet hier einen relationalen Status. Nicht ExpertInnen im Sinne von GutachterInnen, die von außen Stellung zu einem Handlungsfeld nehmen, sind gemeint, sondern „von Interesse sind ExpertInnen als FunktionsträgerInnen innerhalb eines organisatorischen oder institutionellen Kontextes. Die damit verknüpften Zuständigkeiten, Aufgaben, Tätigkeiten und die aus diesen gewonnenen exklusiven Erfahrungen und Wissensbestände sind die Gegenstände des ExpertInneninterviews“ (Meuser/Nagel 1991, S. 444).

Die Arbeit mit offenen Leitfäden war für meine Zwecke am besten geeignet, da ich mich einerseits durch die Erstellung des Leitfadens intensiv mit den Themenkomplexen der Befragungen auseinandersetzen musste und somit gut vorbereitet war und die Gespräche „locker“ führen konnte. Andererseits hilft die Orientierung am Leitfaden, das Interview thematisch zu begrenzen und sich nicht in Themen zu verlieren, die zwar interessant, für die Diplomarbeit jedoch irrelevant sind.

Ursprünglich wollte ich mit allen vier Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung sowie der für die Schulungen zuständigen Mitarbeiterin Interviews führen. Dies wurde vom BAFI jedoch abgelehnt. Zugesagt wurden zwei Interviews – mit Frau Kn. aus dem Fortbildungsreferat und der Sonderbeauftragten Frau F.. Als ich mit „professioneller Unterstützung“ ein weiteres Mal anfragte, wurde mir schließlich die Durchführung der folgenden fünf Interviews gestattet:

- Am 22.9.98 mit Frau Kn.
Frau Kn. ist Juristin und seit 1986 beim Bundesamt. Sie hat dort erst andere Stationen durchlaufen, bis sie 1995 in das Fortbildungsreferat wechselte. Dort ist sie für die Betreuung der asylspezifischen Unterrichtung und internationale Schulungen zuständig.
- Am 1.10.98 mit Frau F.
Frau F. hat an der Fachhochschule des Bundes für Verwaltung studiert und war anschließend acht Jahre in der Bundeswehrverwaltung tätig. 1990 wechselte sie zum Bundesamt, wo sie zu Beginn in der Zentrale in Nürnberg tätig war und das Herkunftsland Türkei bearbeitete. Seit 1992 ist sie Einzelentscheiderin in Düsseldorf. Ihre zu bearbeitenden Herkunftsländer sind Türkei, Pakistan, Indien und Iran. Zwischenzeitlich hat sie auch AsylbewerberInnen

aus Westafrika angehört. Frau F. ist seit 1996 Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung.

- Am 8.10.98 mit Frau K.
Frau K. hat das Jurastudium mit dem 1. Staatsexamen abgeschlossen. Anschließend war sie im Aussiedlerverfahren tätig. Seit 1993 ist sie Einzelentscheiderin beim Bundesamt – zuerst ein knappes Jahr in Halberstadt, seitdem in Braunschweig. Ihre zu bearbeitenden Herkunftsländer sind Afghanistan, Indien, Pakistan, Bangladesch, Bhutan und Sri Lanka. Seit sie 1996 Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung wurde, hat sie sich noch in weitere Länder eingearbeitet.
- Am 12.10.98 mit Frau L.
Frau L. ist Volljuristin und seit 1987 als Einzelentscheiderin beim Bundesamt. Nachdem sie fünf Jahre in Dortmund tätig war, ließ sie sich 1992 zum Aufbau in die Außenstelle Oldenburg abordnen und anschließend ganz dorthin versetzen. Von 1993 bis 1995 war sie stellvertretende Frauenbeauftragte des Bundesamtes. Frau L. hört Asylsuchende aus den Herkunftsländern Türkei, Iran und Jugoslawien an, außerdem ist sie Mitglied des Gesamtpersonalrates. Frau L. gehört seit 1997 zu den „EE mit Sonderaufgaben“ (hier: geschlechtsspezifische Verfolgung).
- Am 12.10.98 mit Frau M.
Frau M. hat sowohl Verwaltungswissenschaften als auch Jura bis zum 1. Staatsexamen studiert. Anschließend arbeitete sie beim Verteidigungsministerium. Seit 1992 ist sie als Einzelentscheiderin in Oldenburg tätig, wo sie Flüchtlinge aus den Herkunftsländern Türkei, Iran und Jugoslawien anhört. 1995/96 war sie für 14 Monate als „Liaisonbeamtin“ in Frankreich.
Frau M. gehört seit 1997 zu den „EE mit Sonderaufgaben“ (hier: Minderjährige).

Da ich wusste, dass Frau M. auch Anhörungen mit geschlechtsspezifisch verfolgten Frauen durchführt und diesbezüglich auch an Seminaren teilgenommen hat, habe ich sie trotz ihrer eigentlichen Sonderfunktion für Minderjährige als Interviewpartnerin gewählt. Zudem hat sich bei der Auswertung der Interviews bestätigt, dass es sinnvoll war, sowohl mit zweien der Sonderbeauftragten der „ersten Stunde“, als auch zwei später Geschulten zu sprechen.

Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass es mir in dieser Arbeit nicht darum geht, die Situation der weiblichen gegen die der männlichen Asylsuchenden auszuspielen. Das beschleunigte Asylverfahren, unsensible Befragungsmethoden und restriktive Asylgesetze sind für alle Flüchtlinge schlimm. Dementsprechend beziehen sich viele der Empfehlungen am Ende dieser Arbeit nicht ausschließlich auf Frauen, sondern auf eine grundsätzliche Verbesserung der Anhörung. In dieser Arbeit möchte ich allerdings die besondere Situation von Flüchtlingsfrauen in der Anhörung darstellen und aufzeigen, dass die Bedingungen jeweils andere sind und dass auf diese spezifische Situation adäquat reagiert werden muss.

Weiter möchte ich klarstellen, dass gerade Flüchtlingsfrauen und auch traumatisierte Menschen keinesfall einseitig als hilflose Opfer betrachtet werden dürfen. Die eigene Heimat zu verlassen und sich auf eine gefährliche Flucht mit unsicherem Ausgang zu begeben, erfordert sehr viel Mut – besonders für eine alleinstehende Frau mit Kindern. Auch haben diese Menschen, die Schreckliches bis Traumatisches gesehen oder erlebt haben, vielfach eine besondere Stärke entwickelt, ohne die sie vielleicht schon gar nicht mehr existieren würden.

Im ersten Kapitel beschreibe ich die Situation von Frauen in den Herkunftsländern von Flüchtlingen sowie frauenspezifische Methoden von Verfolgung und Folter. Dabei liegt das Augenmerk auf den psychischen, aber auch gesellschaftlichen Folgen, die menschenrechtswidrige Behandlungen für Frauen haben. Dieses Kapitel will aufzeigen, was eine Flüchtlingsfrau, die in das deutsche Asylverfahren gelangt, erlebt und durchgemacht haben kann.

Im zweiten Kapitel sind die asylrechtlichen Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland dargestellt, wobei die Rechtsprechung zu Fällen frauenspezifischer Verfolgung von besonderem Interesse ist.

Das dritte und das vierte Kapitel bilden den Hauptteil meiner Arbeit, da es in beiden letztlich um die Anhörung von Asylbewerberinnen beim Bundesamt geht. Während die Informationen im dritten Kapitel, das die verschiedenen Komponenten einer Anhörung kritisch beleuchtet, aus der Aufbereitung wissenschaftlicher Literatur gewonnen

sind, liegt dem vierten Kapitel das empirische Material aus den Interviews mit den Sonderbeauftragten zugrunde.

Eine Beurteilung der Qualifizierung der Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung, aber auch der anderen EE, die ebenfalls Anhörungen von Flüchtlingsfrauen durchführen, erfolgt im Resümee, das an das vierte Kapitel anschließt. Hieraus sowie aus den Schilderungen der gängigen Anhörungspraxis ergibt sich schließlich eine Bewertung der Anhörung von asylsuchenden Frauen. Abschließend liste ich komprimierte Empfehlungen an das Bundesamt auf, die aus dieser wissenschaftlichen Untersuchung hervorgehen und durch die die Qualität der Anhörungen gesteigert werden könnte.

Ich habe mich in meiner Arbeit bewusst auf systemimmanente Verbesserungen der gängigen Asylpraxis beschränkt.

Die deutsche Sprache ist sehr durch männliche Sprachformen geprägt. Diese Regelung ist äußerst unbefriedigend, zumal der Schwerpunkt meiner Arbeit auf der Situation der weiblichen Flüchtlinge liegt. Um beiden Geschlechtern gerecht zu werden, verwende ich deshalb die geschlechtsneutrale Schreibweise mit dem großen „I“, z.B. „AsylbewerberInnen“. Eine ideale Schreibweise existiert bisher jedoch noch nicht. Da die Übersichtlichkeit sonst nicht mehr gewährleistet wäre, verwende ich in den Abschnitten 3.3 sowie 3.4, in denen es konkret um die Anhörungssituation geht, nur die weibliche Form. Gleichwohl sind beide Geschlechter gemeint.

Die Begriffe EinzelentscheiderIn, EntscheiderIn und EE verwende ich als Synonyme, gleiches gilt für die Begriffe Flüchtlinge, Asylsuchende, AsylbewerberInnen und AntragstellerInnen.⁴

Die Bezeichnung „Flüchtlingsfrauen“ finde ich nicht gelungen, ich verwende sie jedoch in Ermangelung einer besseren.

4 Von meinen Interviewpartnerinnen wurde überwiegend der Begriff „Antragsteller“ verwandt.

1 Warum Frauen flüchten - Frauenspezifische Verfolgung und die Folgen für die Betroffenen

Weltweit sind es mehrheitlich Frauen und Kinder, die durch Terror und Elend zu Flüchtlingen werden. Frauen unterliegen oftmals einer doppelten Verfolgung: zum einen sind sie ebenso gefährdet wie Männer, in ihren Menschenrechten verletzt zu werden, zum anderen werden sie aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert. Eine wirkliche Gleichbehandlung von Mann und Frau existiert bislang nur in wenigen Staaten. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bestimmt nach wie vor den Alltag der meisten Frauen weltweit. In politischen Entscheidungspositionen sind Frauen absolut unterrepräsentiert. Umso mehr finden sie sich unter den Opfern von Menschenrechtsverletzungen und sexuellen Übergriffen.

1.1 Frauenspezifische Verfolgung

Unter frauenspezifischer Verfolgung werden Maßnahmen verstanden, die Frauen aufgrund ihrer besonderen gesellschaftlichen Stellung treffen. Oftmals ist diese dadurch gekennzeichnet, dass sich der Lebens- und Aufgabenbereich der Frauen aufgrund traditioneller Wertvorstellungen auf den häuslichen Bereich beschränkt. Die Teilhabe am öffentlichen Leben wird Frauen gesellschaftlich oder sogar rechtlich abgesprochen. Der bekannte Satz „Women’s Rights are Human Rights“ scheint noch lange nicht überall verstanden und schon gar nicht umgesetzt zu werden. Die Verfolgung von Frauen aufgrund ihrer tatsächlichen oder angeblichen Missachtung ausschließlich für Frauen geltender Normen ist am offensichtlichsten frauenspezifisch. In anderen Fällen, etwa der Verfolgung wegen politischer Aktivitäten, als Angehörige eines Oppositionellen oder einer ethnischen oder religiösen Minderheit ist es oftmals die Methode, die frauenspezifisch ist: sexuelle Gewalt in Form von Beschimpfungen, sexuellen Übergriffen und Vergewaltigungen.

So werden Frauen z.B. Opfer sexueller Gewalt im Rahmen ihrer Verfolgung wegen eigener politischer Aktivitäten. „Politisch aktive Frauen

werden nicht nur als politische Gegnerinnen angesehen, sondern auch in ihrer Eigenschaft als Frau misshandelt. Als Oppositionelle wiehen sie einmal von der erlaubten politischen Meinung ab und zweitens haben sie mit den tradierten Aufgaben und ihrer Frauenrolle gebrochen“ (Gebauer 1987, S. 29). Durch sexuelle Folter werden sie von Männern wieder in ihre Schranken verwiesen und zugleich als Vergewaltigte von der Gesellschaft ausgeschlossen.

Frauenspezifische Verfolgung umfasst viele Formen, welche sich bei Männern selten oder gar nicht finden lassen. „Letztlich liegt immer dann frauenspezifische Verfolgung vor, wenn die Frage, ob eine Verfolgungsart auch (oder im selben Ausmaß) Männer betrifft, verneint werden muß“ (Hausammann 1996, S. 41).

Gottstein definiert frauenspezifische Verfolgung als „schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit von Frauen, mit dem Ziel, die Herrschaft von Männern über Frauen herzustellen, aufrechtzuerhalten oder auszunutzen für andere Ziele“ (Gottstein 1986, S. 29). Mit dem Begriff „schwerer Eingriff“ zieht sie auch die Grenze zwischen Diskriminierung und Verfolgung. Letztlich bleibt eine exakte Unterscheidung jedoch schwierig, da die Übergänge fließend sind.

Den spezifischen Formen der Verfolgung von Frauen und Mädchen liegt ihre Benachteiligung in allen Lebensbereichen zugrunde:

Armut ist immer noch weiblich. 70 % aller Armen der Welt sind Frauen. Im globalen Durchschnitt verdienen Frauen 30-40 % weniger als Männer. Obwohl Frauen in Afrika 80 % der Nahrungsmittel produzieren, erhalten sie bloß 1 % aller landwirtschaftlichen Kredite (vgl. Witerich 1996, S. 9). Frauen gehört 1 % des Grund und Bodens in der Welt (vgl. Saeger 1998, S. 76). 2/3 aller AnalphabetInnen sind weiblich. Mädchen wird der Schulbesuch verboten, damit sie sich um ihre „weiblichen Pflichten“ zu Hause kümmern. In einigen Ländern gibt es Arbeits- bzw. Berufsverbote für Frauen (z.B. in Afghanistan; vgl. Der Spiegel Nr.18/1998, S. 86-94).

Weitere Beispiele für die Benachteiligung, Geringschätzung und Verfolgung von Frauen und Mädchen schildert Coomaraswamy, Sonderberichterstatterin der UN.

So müsste es gemessen an der Anzahl der Männer beispielsweise in Indien 30 Millionen und in China 38 Millionen mehr Frauen geben, als dort tatsächlich leben. Die in asiatischen Gesellschaften ausgeprägte und im patriarchalischen System verwurzelte Bevorzugung von Söhnen hat verschiedene, sich auf die körperliche und geistige Gesundheit von Mädchen auswirkende Folgen: Vernachlässigung, Deprivation, diskriminierende Behandlung von Mädchen zugunsten ihrer Brüder hinsichtlich Ernährung, Gesundheitsfürsorge, Bildung, Information, Freizeit und wirtschaftlicher Möglichkeiten.

Mit Hilfe der technischen Methoden zur Geschlechtsbestimmung zu Beginn einer Schwangerschaft beginnt die Diskriminierung, weil es häufig zu einer Abtreibung der weiblichen Föten kommt. Zudem führen Tod durch Vernachlässigung sowie Kindsmord an Mädchen zu dem oben genannten zahlenmäßigen Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen (vgl. Coomaraswamy 1994, S. 35).¹

In Indien kam es von 1991-1993 zu 11.259 „Todesfällen“ im Zusammenhang mit der Mitgift. In vielen Gesellschaften muss die Familie der Frau die Kosten der Hochzeit tragen und zudem eine Mitgift bezahlen. Wenn die vereinbarte Mitgift nicht oder nicht vollständig gezahlt wird, „zahlt“ die Ehefrau dafür, indem sie möglicherweise beschimpft, seelisch und körperlich gequält wird, hungern muss oder sogar vom Ehemann oder dessen Familie bei lebendigem Leib verbrannt wird.

Das indische Strafgesetzbuch enthält seit 1983 Bestimmungen in Bezug auf Todesfälle in Zusammenhang mit der Mitgift, nach denen in einem solchen Fall die Höchststrafe verhängt werden kann. Obige Zahlen zeigen jedoch, dass dieses Gesetz bislang nicht ausreichend angewandt wird und zudem andere Maßnahmen, wie etwa Aufklärungsarbeit, notwendig sind, um Todesfälle zu verhindern. Ähnliches gilt für die Witwenverbrennung (Sati). Obwohl der indische Staat jene verboten hat, wird der grausame Brauch weiterhin in kleinen Gemeinden praktiziert (vgl. Coomaraswamy 1994, S. 36 f.).

In Nepal sind 40% der Mädchen unter 15 Jahren verheiratet.

1 Unter natürlichen Bedingungen kommen auf 95 weibliche Babys 100 männliche; weitere Länder in denen Frauen „fehlen“ sind Pakistan, Bangladesch, Südkorea, Taiwan, Fidschi, Philippinen, Singapur, Katar sowie Kap Verde (vgl. Seager 1998, S. 34 f.).

Mit der Heirat von Minderjährigen, die auch in weiteren Ländern verbreitet ist², soll die Jungfräulichkeit einer Frau und eine längere Zeit der Fruchtbarkeit zum Gebären von Söhnen garantiert werden. Außerdem ist so der Familie des Mädchens die Last abgenommen, es weiter ernähren zu müssen. Das Problem ist, dass die Heirat Minderjähriger zu Schwangerschaften bei Kindern/Jugendlichen führt, was schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit hat sowie die Lebenserwartung der Mädchen verringert (vgl. ebenda).

Zwangsverheiratung generell, speziell aber auch im Zusammenhang mit einer vorangegangenen Entführung, z.B. christlicher oder jezidischer Frauen durch muslimische Männer in der Türkei, ist ein eklatanter Eingriff in die sexuelle und religiöse Selbstbestimmung dieser Frauen (vgl. Marx 1995, S. 38).

Weltweit ist häusliche Gewalt einer der Hauptgründe für Verletzungen und Tod von Frauen. 1995 waren fast die Hälfte aller Mordopfer in Russland Frauen, die von ihren Partnern umgebracht worden waren. In den USA sterben täglich zehn Frauen nach Misshandlungen durch ihre Partner. Weltweit gibt es nur neun Länder, in denen Berichten zufolge häusliche Gewalt unüblich ist und sowohl rechtlich als auch sozial stark geächtet wird. In verschiedenen Umfragen gaben beispielsweise 49 % der guatemaltekischen, 60 % der tansanischen, 80 % der pakistanischen und 59 % der japanischen Frauen an, bereits häusliche Gewalt erfahren zu haben.; selbst in den Niederlanden sind es noch 21 % (vgl. Saeger 1998, S. 26 f. u. 107 f.). Von Regierungen, die bekanntlich überwiegend aus Männern bestehen, wird diese Tatsache vielfach ignoriert oder sogar gebilligt.

Die pakistanische Autorin Yasmeen Hassan weist zudem darauf hin, dass westliche Erfahrungen, nach denen häusliche Gewalt die des Mannes gegen die Frau bezeichnet, nicht verallgemeinert werden können. „Diese allgemeine Vorstellung geht von einer Kernfamilie mit bestimmter Machtstruktur aus – westlichen Verhältnissen also. Doch

2 In Bangladesch, Afghanistan, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Niger, Benin, Sierra Leone sowie Gambia sind über 50 % der 15-19jährigen Mädchen/Frauen verheiratet; in Indien, Iran, Äthiopien, den Malediven, Madagaskar, Tansania, Malawi, Mosambik, Demokratische Repepublik Kongo, Zaire, Kamerun, Mali, Senegal, Burkina Faso und Elfenbeinküste sind es 31-50 % dieser Altersgruppe (vgl. Seager 1998, S. 22 f.).

für viele Frauen in Entwicklungsländern besteht das Familienleben aus komplexen Machtstrukturen mit mehreren Menschen (Männern sowohl als Frauen), die innerhalb des Heims an der Mißhandlung der Frau beteiligt sein können“ (zit. nach Seager 1998, S. 107).

1.1.1 Verfolgung aufgrund des Verstoßes gegen frauenspezifische Normen

Die Unterdrückung von Frauen durch patriarchalische Normen und die Verfolgung von Frauen, die vermeintlich oder tatsächlich gegen diese Normen verstoßen haben, zeigen, dass Frauen verfolgt werden, weil sie Frauen sind. Denn die im Folgenden aufgelisteten „Vergehen“ beziehen sich letztlich auf die Sexualität der Frau. Ihre Sexualität - und somit die Frau an sich - soll kontrolliert bzw. unterdrückt werden (vgl. Coomaraswamy 1994, S. 13). In vielen Ländern spiegelt sich in der Ehre der Frau die Ehre der Familie wider. Somit gibt es einen frauenspezifischen Moralkodex.

Frauen werden weltweit verfolgt, weil sie beispielsweise

- gegen die Kleiderregel verstoßen haben
- die Geschlechtertrennung nicht eingehalten haben
- ein uneheliches Kind geboren haben
- in der Hochzeitsnacht nicht die Blutflecken als Beweis der Jungfräulichkeit erbracht haben
- nicht heiraten wollen
- lesbisch sind
- Ehebruch begangen haben
- sich selbst oder ihre Töchter nicht der Genitalverstümmelung unterziehen lassen wollen
- Opfer einer Vergewaltigung geworden sind
- sich für die Gleichberechtigung eingesetzt haben (vgl. Giesin/Hausladen 1993, S. 231).

Die Sanktionen dieser „Vergehen“ gehen von Auspeitschung über sexuelle Folter bis hin zu Steinigung.³

1.2 Frauenspezifische Foltermethoden

So wie es frauenspezifische Fluchtgründe gibt, gibt es auch frauenspezifische Foltermethoden. Frauenspezifisch sind sie deshalb, weil sie sich sexueller Gewalt bedienen, oder, wie z.B. bei der Genitalverstümmelung, gegen die Sexualität der Frau gerichtet sind. Wenn sich die Folgen für die weiblichen Folterüberlebenden auch ähneln, so sind die Funktionen verschieden:

- Folter von Frauen kann die gleichen Gründe haben wie bei Männern (z.B. ein Geständnis eigener politischer Aktivitäten erzwingen; Verrat von Familienangehörigen), doch die Methode (z.B. Vergewaltigung) wird vor allem bei Frauen angewendet.
- Folter und Methode sind gezielt gegen Frauen gerichtet (Genitalverstümmelung, Zwangsprostitution, Vergewaltigung) und somit - auch - Mittel zur Erhaltung patriarchalischer Herrschaftsverhältnisse.
- Folter in Form von Vergewaltigung und Massenvergewaltigung trifft zwar primär die Frau(en), ist aber auch Mittel zum Zweck, um den Ehemann oder die Volksgruppe zu erniedrigen und zu demoralisieren.

Die kulturelle Stellung der Frau sowie die Sicht der weiblichen Sexualität spielen in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle. Wo sich die Ehre des Ehemanns, der Familie oder einer ganzen Volksgruppe in der Ehre der Frau(en) widerspiegelt, trifft sexuelle Folter doppelt.

Auch Männer werden Opfer von Vergewaltigungen, doch überwiegend wendet sich sexuelle Gewalt gegen Frauen. Deshalb sollen hier die Ursachen und Folgen überwiegend gegen Frauen gerichteter Foltermethoden untersucht werden.

3 Ausführlicher wird das Thema „Verfolgung aufgrund des Verstoßes gegen frauenspezifische Normen“ z.B. bei Gebauer 1987; Gottstein 1986; Hashemi/Adinh 1998 behandelt.

1.2.1 Folter

Laut Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984 „bezeichnet der Ausdruck 'Folter' jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden“ (zit. nach Menschenrechte 1995, S. 118).

Ziel der Folter ist die Desorientierung der Person, die Vernichtung der Persönlichkeit, der Identität. Dabei geht es den Folterern oft gar nicht um das Erpressen von Geständnissen und Informationen, sie haben vielmehr ein Ziel: „den Menschen vor ihnen in seiner Integrität zu zerstören, ihn aus der Gesellschaft auszustoßen, indem sie ihm durch verschiedene Foltermethoden sein Grundvertrauen in die Menschheit nehmen und ihn an der Gesellschaft irre werden lassen“ (Jenkins 1996, S. 187).

Folterer, oftmals psychologisch geschult, versuchen die Psyche ihres Opfers durch physische und psychische Gewalt zu zerstören. Schläge mit den Fäusten oder Gegenständen, Schläge auf die Fußsohlen (Falanga), Herausziehen von Nägeln, Verbrennen von Körperteilen mit Zigaretten oder Kochplatten, Elektroschocks, Einzelhaft in schall- und lichtisolierten Zellen, Scheinexekution, Vergewaltigung - neben diesen gängigsten international angewandten Foltermethoden gibt es unendliche Variationen von Grausamkeiten.

Am Ende des 20. Jahrhunderts berichtet amnesty international von über hundert Staaten, in denen inhaftierte Menschen gefoltert und misshandelt werden (vgl. Graessner u.a. 1996, S. 11).

Bislang wurden in Europa erst wenige Studien zur Häufigkeit von Foltererfahrungen bei Flüchtlingen veröffentlicht. Doch Studien aus Dänemark, Schweden und England lassen die Annahme zu, dass etwa jeder vierte Flüchtling Folter erfahren hat (vgl. Graessner u.a. 1996, S. 252; Baker 1992, S. 85). Diese Zahl (25-30 %) wird von amnesty international und der Ärzteorganisation IPPNW⁴ bestätigt (vgl. Link/Mesovic 1998, S. 46).

Folter findet nicht nur in Haftsituationen statt. Art. 1 der Folterkonvention umfasst auch vorsätzlich zugefügte körperliche und seelische Verletzungen, die mit dem stillschweigenden Einverständnis des Staates begangen werden. Gleichwohl wird selbst von Staaten, die die Folterkonvention unterschrieben haben, weder wirksam gegen Genitalverstümmelung vorgegangen noch gegen Massenvergewaltigungen in kriegerischen Auseinandersetzungen.

1.2.2 Genitalverstümmelung

Rund 130 Millionen Mädchen und Frauen sind von der Genitalverstümmelung betroffen, jedes Jahr kommen ca. zwei Millionen dazu. Der grausame Brauch wird meistens bei Mädchen im Alter von vier bis acht Jahren vollzogen, teilweise jedoch auch bei Babys und jungen Frauen. Genitalverstümmelung wird in 28 Ländern Afrikas sowie in einigen Ländern Asiens und des Mittleren Ostens durchgeführt⁵, aber auch bei Migrantinnen in Europa und Amerika. In Äthiopien, Eritrea und Gambia sind sogar rund 90 % aller Frauen beschnitten - wobei der Begriff „Beschneidung“ eine unglaubliche Bagatellisierung ist. Die Weltgesundheitsorganisation unterscheidet vier Grundformen der weiblichen Genitalverstümmelung:

4 International Physicians for the Prevention of Nuclear War; in Deutschland: Deutsche Sektion der internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges / Ärzte in sozialer Verantwortung e.V.

5 In folgenden Ländern wird Geschlechtsverstümmelung durchgeführt: Somalia, Dschibuti, Sudan, Äthiopien, Eritrea, Ägypten, Mali, Gambia, Ghana, Nigeria, Liberia, Senegal, Sierra Leone, Guinea, Guinea-Bissau, Burkina Faso, Benin, Elfenbeinküste, Tansania, Togo, Uganda, Kenia, Tschad, Zentralafrikanische Republik, Kamerun, Mauretanien; möglicherweise auch Niger und Zaire/Kongo; außerhalb Afrikas in Indonesien, Malaysia und im Jemen (vgl. Drucksache 13/8281, S. 3).

1. Bei der Sunna wird die Vorhaut der Klitoris entfernt.
2. Bei der Exision oder Klitoridektomie werden die Klitoris und die kleinen Schamlippen teilweise oder vollständig amputiert.
3. Bei der pharaonischen Beschneidung oder Infibulation wird die Klitoris entfernt und die kleinen Schamlippen teilweise oder ganz weggeschnitten. Die großen Schamlippen werden ausgeschabt und mit Dornen zusammengeheftet oder zusammengenäht, so dass ein streichholzkopfgroßes Loch bleibt, durch das der Urin und das Menstruationsblut abfließen können.
4. Die vierte Form besteht aus verschiedenen Varianten (vgl. Hinz 1997).

Die Verstümmelungen werden in der Regel von traditionellen Beschneiderinnen ohne Betäubung unter oft absolut unhygienischen Bedingungen durchgeführt. Als Werkzeuge dienen Messer, Rasierklingen, Scheren, Glasscherben, Steine oder Deckel von Konservendosen. Zumeist werden gleich mehrere Mädchen beschnitten, wobei dasselbe Instrument häufig ohne Reinigung weiter benutzt wird.

Die Mädchen werden nach der blutigen Prozedur in ein Tuch gehüllt und können erst nach Wochen wieder die ersten Gehversuche machen. Unmittelbar nach dem Eingriff können schwere Blutungen, Infektionen und Schock auftreten.

In der Hochzeitsnacht wird die Narbe gewaltsam wieder geöffnet: „Auf natürliche Weise kann er seine junge Frau als Infibulierte nicht entjungfern, sondern muß sich eines zweischneidigen Dolches bedienen. Ein starker Stoß, ein Schnitt, ein Blutbad. Jetzt kann er sein Glied einführen. Und nun geht es, im Gegensatz zur Beschneidungsoperation, um das Verhindern eines Zusammenwachsens der frischen Schnittwunde. Daher muß die junge Ehefrau während der ersten acht Tage einen ständig wiederholten und zeitlich verlängerten Geschlechtsverkehr haben, der von seiten des Mannes als Arbeit gewertet wird“ (zit. nach Bührlé 1998, S. 49).

Auch bei der Geburt eines Kindes muss wieder geschnitten werden (was beispielsweise mit einem Küchenmesser geschieht), da die Vulva verhärtet und unelastisch geworden ist. Anschließend wird die Frau direkt wieder mit pflanzlichen Nadeln und Dornen vernäht.

Längerfristige Schäden dieser Folter sind große Schmerzen beim Geschlechtsverkehr - ganz zu schweigen davon, dass den Frauen jegliches sexuelles Lustempfinden genommen wird -, Infektionen durch Blutstau bei der Menstruation, chronische Becken- und Harnleiterentzündungen durch Urinstau, Zysten, Fisteln, Inkontinenz, Tetanus sowie zunehmend auch AIDS. In manchen Regionen sterben bis zu 30 % der Mädchen und Frauen an den Folgen der Verstümmelung. Geburten sind erschwert und werden oftmals zu traumatischen Erlebnissen. Nach Hinz lassen sich in einigen Ländern die Hälfte aller geburtsbedingten Todesfälle auf Genitalverstümmelung zurückführen (vgl. Hinz 1997).

Depressionen, Angstzustände und Frigidität sind nur einige der psychischen Auswirkungen auf die verstümmelten Frauen.

Genitalverstümmelung ist eine Form der Folter und verletzt die Menschenrechte. Trotzdem wird sie von Christen, Muslimen und Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften praktiziert. Insbesondere in islamischen Ländern wird die Beschneidung oft im Namen der Religion durchgeführt. Im Koran ist das Thema jedoch nicht erwähnt.

Genitalverstümmelung ist eine jahrtausendealte Tradition, ebenso wie die Unterdrückung der Frau, dessen Zweck sie dient. Das Geschlechtsleben der Frau wird so kontrolliert, ihre Jungfräulichkeit bis zur Ehe garantiert. Unbeschnittene Frauen gelten als unrein, als Huren. „Sexuelle Gefühle sind allein dem Mann vorbehalten. Und für ihn ist die Lust um so größer, je enger die Frau vernäht wurde“ (zit. nach Der Spiegel Nr.10/1998, S. 175).

Die Tatsache, dass trotz der Grausamkeit der Genitalverstümmelung auch noch viele Frauen in den o.g. Ländern an dieser Praktik festhalten, liegt sicherlich an jenen kulturellen Normen. Die UN-Sonderberichterstatterin Halima Embarek Warzazi kommt zu dem Ergebnis, „daß die Beschneidung tendenziell in Beziehung steht mit dem Grad der Unwissenheit, der Armut und dem niedrigen Sozialstatus von Frauen“ (zit. nach Schmidt-Zadel 1997, S. 59).⁶

6 Vgl. zum Thema „Genitalverstümmelung“: Coomaraswamy 1994, S. 33-35; Hinz 1997; Müller 1997; Schmidt-Zadel 1997; Der Spiegel 10/1998; Drucksache 13/8281.

1.2.3 Sexuelle Gewalt

Es existiert bislang keine universal anwendbare Begriffsbestimmung sexueller Gewalt; ebenfalls ist es schwierig, Belästigung, sexuelle Gewalt und Vergewaltigung eindeutig voneinander abzugrenzen. Die Definitionen von JuristInnen und Feministinnen beispielsweise divergieren sehr. Dieser Arbeit liegt in Anlehnung an Hagemann-White eine Definition sexueller Gewalt zugrunde, die jede Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität eines Menschen durch einen anderen einschließt, sowie mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und des Täters zusammenhängt. Diese Definition beinhaltet demzufolge sowohl die Vergewaltigung als auch z.B. die Situation, dass eine Frau sich in Haft vor Männern ausziehen muss.

Im Gegensatz zum deutschen Strafrecht meint der Begriff Vergewaltigung in dieser Arbeit nicht nur vaginale, sondern auch anale und orale sexuelle Gewalt, da diese von betroffenen Frauen vielfach sogar als besonders demütigend empfunden wird (vgl. Feldmann 1992, S. 3).

Entgegen der Annahme, wie sie auch in den 70er Jahren noch in der Kriminologie vertreten wurde, dass Vergewaltigung ein sexueller Akt mit besondere Gewalt sei, geht man heute davon aus, dass Vergewaltigung ein Ausdruck starker Aggression ist, der sich sexueller Mittel bedient. Vergewaltigungsstudien, wie z.B. von Feldmann, ergaben, dass sich die Opfer in erster Linie als Opfer einer Gewalttat empfinden, weniger als Opfer eines sexuellen Angriffs. Auch in der Psyche des Täters dient Vergewaltigung nicht sexuellen Zwecken, sondern der Demütigung und Erniedrigung, des Auslebens von Wut, Aggression und der Herrschaft über eine Frau (vgl. Stiglmayer 1993, S. 87; Licht 1989, S. 6 f.).

Vergewaltigung ist demzufolge ein aggressionsgesteuertes Instrument, um Herrschaftsverhältnisse zwischen den Geschlechtern zu sichern oder wieder herzustellen.

Doch Vergewaltigung hat noch weitere Funktionen:

In vielen Ländern wird sexuelle Gewalt als (überwiegend) frauenspezifische Foltermethode angewandt. So z.B. in der Türkei, wie Eren Keskin, Rechtsanwältin aus Istanbul, berichtet: „In der Türkei sind

sexuelle Belästigung und Vergewaltigung während der Festnahmezeit sehr verbreitet, zumal Folter als Verhörmethode benutzt wird. Sexuelle Belästigung und Vergewaltigung sind schwerste Foltermethoden, die bei Frauen angewendet werden. Durchgehend erlebt jede festgenommene Frau sexuelle Belästigung, weil jede festgenommene Frau erst einmal nackt ausgezogen wird“ (zit. nach FrauenLesben Kurdistan Solidaritätskomitee Hamburg, S. 1).

Laut UNHCR können Flüchtlingsfrauen in ihren Herkunftsländern gezielt zu Opfern sexueller Gewalt durch Polizei- oder Militärangehörige oder durch Freischärler in Bürgerkriegssituationen werden. Auf der Flucht sind insbesondere unbegleitete Frauen und alleinstehende weibliche Haushaltsvorstände der Gefahr sexueller Gewalt durch Schlepper, Angehörige der Sicherheitskräfte oder andere Flüchtlinge ausgesetzt. Und selbst im Asylland, speziell in Flüchtlingslagern, sind Frauen nicht ausreichend vor Übergriffen sicher (vgl. UNHCR 1997, S. 3).

Das wahre Ausmaß von sexueller Gewalt gegen Flüchtlingsfrauen ist unbekannt, doch man kann davon ausgehen, dass ein hoher Anteil dieser Frauen sexuelle Belästigung oder Gewalt erlitten hat.

Die körperlichen, psychologischen und gesellschaftlichen Folgen sexueller Gewalt sind schwerwiegend und vielschichtig⁷:

- Die körperlichen Folgen sexueller Gewalt können HIV-Infektionen, sexuell übertragene Krankheiten, verstümmelte Genitalien, Schwangerschaft, Fehlgeburt, Abtreibung, Menstruationsbeschwerden sowie schwere Unterleibsschmerzen sein.
- Unabhängig von dem Grad der körperlichen Verletzung erleben nach Untersuchungen von Feldmann alle Opfer ein psychologisches Trauma. Während einer Vergewaltigung empfinden über 90 % der Frauen Todesangst (vgl. Feldmann 1992, S. 52). Opfer sexueller Gewalt können über den körperlichen und seelischen Schmerz hinaus Angst, Hilflosigkeit, Erniedrigung, Selbstkel, Machtlosigkeit, Selbstwertlosigkeit, Schamgefühle, Apathie, aber auch innere Unruhe, Aggressivität und Hassgefühle empfinden.

7 Vgl. UNHCR 1997, S. 6 f.; S. 47 f. und S. 70; Feldmann 1992, S. 52-60.

Weiter kann es zu Schlafstörungen, Alpträumen, Depressionen oder einer anhaltenden Angstsymptomatik kommen.

Illegaler Schwangerschaftsabbruch, Aussetzen des Säuglings, Kindstötungen oder Selbstmord können in den schlimmsten Fällen Folgen sexueller Gewalt sein.

- In den meisten Kulturen werden sexuelle Übergriffe als beschämend empfunden und die Opfer stigmatisiert. In Gesellschaften, in denen sich die Ehre der Familie in der Keuschheit und Jungfräulichkeit der Frauen widerspiegelt, kann es zum Verstoß durch den Ehepartner oder andere Familienangehörige kommen. Das Opfer einer Vergewaltigung wird möglicherweise als Schuldige angesehen, geächtet und bestraft. Eine Heirat kann der Frau verwehrt werden sowie Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten und andere Formen der Unterstützung und des Schutzes. In bestimmten Gesellschaften kann das Vergewaltigungsopfer auch getötet werden, oder es wird der Frau keine andere Wahl gelassen, als den Vergewaltiger zu heiraten oder Prostituierte zu werden.

„Männer macht erlittene Gewalt zu Helden, Frauen aber zu Huren“ (zit. nach Giesin/Hausladen 1993, S. 232). Aus der Furcht vor negativen Konsequenzen verschweigen deshalb (einige? viele?) Frauen die erlittene sexuelle Gewalt, oder sie befreien ihre Familie von der „Schande“, indem sie Selbstmord begehen (z.B. in Sri Lanka; vgl. Giesin/Hausladen 1993, S. 232).

Frauen, die Opfer von Massenvergewaltigungen in Kriegen werden, können unter den gleichen Folgen leiden. Die Traumatisierung wird oftmals noch stärker sein, da die Kriegssituation an sich traumatisierend wirken kann und die Frauen über lange Zeit immer wieder sexueller Gewalt ausgesetzt sein können. Die Funktionen jener kollektiven Gewalttaten sind komplex und werden deshalb im Folgenden gesondert dargestellt.

1.2.4 Massenvergewaltigung in Kriegen

Im 12. Jahrhundert vergewaltigten Kreuzritter im Namen der Religion, im Ersten Weltkrieg setzte die deutsche Armee Vergewaltigung als Terrorinstrument ein, im Zweiten Weltkrieg rächten sich die Angehörigen

gen der sowjetischen Armee und vergewaltigten deutsche Frauen. Ebenfalls während des Zweiten Weltkriegs vergewaltigten Japaner die sogenannten „Seelentrösterinnen“, Zwangsprostituierte, z.B. von den Philippinen und aus Korea. In Bangladesch wurden 1971 schätzungsweise 200.000 Frauen und Mädchen durch pakistanische Soldaten systematisch vergewaltigt; diese - mit Sicherheit unvollständige - Liste setzt sich mit kollektiven Vergewaltigungen von Frauen in Peru, Myanmar, Jammu und Kaschmir, Haiti, Kuwait, Liberia, Osttimor und Algerien fort und findet den aktuellen Höhepunkt der Eskalation männlicher Gewalt in den Massenvergewaltigungen von Ruanda und Bosnien (vgl. Marx 1995, S. 33 f.; Saeger 1998, S. 56; Coomaraswamy 1994, S. 61 f.).

„Sie sind alle ganz normale Männer, die im Krieg das tun, was Männer in Kriegen bisher immer getan haben.“ (Stiglmayer 1993, S. 111).

Was macht „ganz normale Männer“ zu Vergewaltigern, und was sind die Funktionen dieser massenhaften Greueltaten?

Kriege sind nicht alle gleich und jeder Krieg liefert spezifische Motivationen zu vergewaltigen. Die meisten Motive können mehr oder weniger in jedem Krieg nachgewiesen werden. Seit dem Bekanntwerden der Massenvergewaltigungen im ehemaligen Jugoslawien befasst sich die Forschung intensiver mit diesem Thema - auch historisch. Die Frauen, die während des Zweiten Weltkriegs vergewaltigt wurden, haben geschwiegen, 50 Jahre lang. 1991 hat in Japan die erste Frau das Schweigen gebrochen, andere folgten. Eine Mitarbeiterin der Koreanischen Frauengruppe Deutschland betont, dass diese heute 70-80jährigen Frauen eine Entschuldigung von der japanischen Regierung erwarten, um vor dem Tode ihre menschliche Würde, ihre Ehre zurückzubekommen (vgl. Bausch 1998). Die deutschen Zwangsprostituierten, die ab 1942 in Wehrmachtsbordellen missbraucht wurden, schweigen noch immer.

Seifert stellt fünf Thesen zur Bedeutung von Vergewaltigung in und nach Kriegen auf, die im Folgenden dargestellt und durch die Ausführungen von Marx und Coomaraswamy ergänzt werden.

- Vergewaltigung gehört zu den „Spielregeln“ des Krieges
Im Kriegsgeschehen gelten hochgradig ritualisierte und detaillierte „Spielregeln“ (die allerdings nicht immer bzw. immer weniger aner-

kannt werden). Man kann davon ausgehen, dass es eine ungeschriebene „Spielregel“ war und ist, dass Frauen dem Gegner während der Eroberung⁸ und in der unmittelbaren Nachkriegszeit zugestanden wurden bzw. werden. Für diese Annahme spricht, dass es keinen Hinweis auf jemals geführte Verhandlungen gibt, um diese Greuel zu verhindern. Dies trifft auch auf Bosnien-Herzegowina zu. Der Sonderberichterstatter der UN, Mazowiecki, betonte wiederholt, „daß ihm im Fall von Bosnien-Herzegowina ‘nicht bekannt ist, daß eine der an der Macht befindlichen militärischen oder politischen Parteien Versuche unternommen hätte, die Vergewaltigungen zu unterbinden’ “ (zit. nach Coomaraswamy 1994, S. 64).

- Vergewaltigung ist Teilstück männlicher Kommunikation

Durch die Vergewaltigung der Frauen soll die Demütigung des männlichen Gegners erzielt werden. Die Macht des Siegers über die Besiegten wird so demonstriert und den Ehemännern und Vätern deren Unfähigkeit, die körperliche Integrität ihrer Frauen zu schützen, vor Augen geführt. Die Frau ist hier nur Mittel zum Zweck in der „zwischen-männlichen“ Kommunikation.

- Vergewaltigungen zielen darauf ab, die ethnische und kulturelle Identität des Gegners zu zerstören

Eigentlich wird ein Krieg zwischen Soldaten ausgetragen. Innerhalb dieses Jahrhunderts ist der Anteil der Zivilisten unter den Kriegsoffern jedoch drastisch gestiegen: Während des Ersten Weltkriegs lag der Anteil der Todesopfer unter der Zivilbevölkerung noch bei 5 %, im Zweiten Weltkrieg bereits bei 50 % und in den bewaffneten Konflikten der 90er Jahre sind es 80 % (vgl. ai 1995, S. 48). Der Großteil sind Frauen und Kinder.

Frauen sind als taktische Ziele von besonderer Bedeutung: Aufgrund ihrer kulturellen Bedeutung innerhalb der Familie sind sie das „beste“ Angriffsziel, will man eine Kultur zerstören. Im Zusammenhang mit den Massenvergewaltigungen in Bosnien wurde bekannt, dass die Serben bosnische Frauen, die durch die Vergewaltigungen schwanger waren, so lange festhielten, bis eine Abtreibung unmöglich geworden war. Dann wurden die Frauen in Bussen, deren Aufschriften

8 Schon der Sprachgebrauch ist bezeichnend: es gibt sowohl die kriegerische als auch die sexuelle „Eroberung“.

die Ankunft der zukünftigen kleinen „Tschetniks“ ankündigten, zurückgeschickt.

Der weibliche Körper wird oftmals auch als symbolische Repräsentation des Volkskörpers gesehen. Somit zielt die Vergewaltigung der Frau(en) auf die der ganzen Volksgruppe ab.

In Bosnien-Herzegowina ging es um Genozid. Die Vergewaltigungen sind in diesem Rahmen gezielt als Waffe eingesetzt worden.

- Vergewaltigungen sollen den Widerstand brechen
Frauen werden in aller Öffentlichkeit im Dorf vergewaltigt, um vor jeder Art von Widerstand gegen die einmarschierenden Truppen abzuschrecken und die Menschen zur Zusammenarbeit zu zwingen.
- Vergewaltigungen sollen das Zusammengehörigkeitsgefühl stärken und die eigenen Truppen belohnen.
- Vergewaltigungen sind auch Resultat der Männlichkeitsangebote der Armee

Das Soldatsein bietet Männern eine Bestätigung und Bestärkung ihrer Männlichkeit. Durch den Ausschluss von Frauen wird das Gewaltmonopol und die Macht den Männern zugesprochen. Eigenschaften wie Empathie, Weichheit werden minder bewertet, Homosexualität geächtet. Sexuelle Symbolik in der Sprache spielt für das männliche Zusammengehörigkeitsgefühl eine große Rolle. In Armeen werden kaum Strategien vermittelt, um mit Gefühlen wie Angst, Wut oder Mitleid reflektiert umzugehen. Wenn in einer Extremsituation wie einem Krieg diese Gefühle ausgelöst werden, können sie einen Affekt gegen Weiblichkeit hervorrufen und dazu führen, dass sich die aufgestauten Emotionen in sexueller Gewalt gegen Frauen entladen.

- Die Vergewaltigungsorgien haben eine kulturell verankerte Missachtung der Frau als Hintergrund, die in Extremzeiten ausgelebt wird

Neben allen anderen Motiven bleibt Vergewaltigung ein extremer Gewaltakt von Männern gegen Frauen, der ohne Feindseligkeit und Hass nicht möglich wäre. Wenn es allein um die Erniedrigung einer Volksgruppe ginge, wäre nicht zu erklären, warum in Deutschland 1945 auch Jüdinnen und Zwangsarbeiterinnen vergewaltigt wurden, warum 1991 in Kuwait nicht ausschließlich einheimische Frauen, sondern auch Gastarbeiterinnen? Der virulente Frauenhass zeigt sich

auch darin, dass vergewaltigten Frauen anschließend die Brüste abgeschnitten und die Bäuche aufgeschlitzt wurden, wie z.B. in Ruanda. Die Missachtung von Frauen, die sich auch in Friedenszeiten in variierendem Maße zeigt, scheint in Extremzeiten in einen kollektiven Hass von Männern gegen Frauen umzuschlagen (vgl. Seifert 1993, S. 90-102; Marx 1995, S. 33-38; Coomaraswamy 1994, S. 59-65).

Seit 1949 gilt Vergewaltigung im Krieg als Verstoß gegen das Völkerrecht. Doch obwohl Vergewaltigung eine der häufigsten Formen von Gewalt gegen Frauen ist, bleibt sie das Kriegsverbrechen, das am seltensten verurteilt wird.

Im Statut des Kriegsverbrecher-Tribunals in Den Haag, das vom Weltsicherheitsrat am 3.5.1993 verabschiedet wurde, wird Vergewaltigung explizit als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ benannt. Die sogenannte Foca-Anklage⁹, die am 26. Juni 1996 veröffentlicht wurde, ist die erste in der Geschichte, die sich ausschließlich mit Vergewaltigungen, sexuellen Misshandlungen, Folter und Versklavung von Frauen befasst (vgl. Medica mondiale 1997 a, S. 3).

Das erste Urteil in der Geschichte der internationalen Strafjustiz, in dem die Richter sexuelle Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und im Rahmen des Tatbestandes Völkermord beurteilten, wurde am 2.9.1998 gesprochen. Es war zugleich das erste Urteil des UN-Tribunals zur Ahndung der Kriegsverbrechen in Ruanda. Die drei Richter aus Senegal, Südafrika und Schweden befanden Jean-Paul Akayesu, den ehemaligen Bürgermeister der Stadt Taba, des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit für schuldig und verurteilten ihn zu lebenslanger Haft (vgl. Weser Kurier vom 3.9.1998).

9 Foca ist eine kleine Stadt im Osten Bosnien-Herzegowinas, die im April 1992 erobert wurde. Die Hälfte der Bevölkerung war damals muslimisch, 3 % kroatisch. Diese Menschen wurden Opfer der ethnischen Säuberung. Durch die Veröffentlichungen von JournalistInnen kamen die Schlagzeilen über die Vergewaltigungslager von Foca 1992 in die Medien.

1.3 Anzeichen und Folgen von Traumatisierung

Folter, Kriegsgefangenschaft, Konzentrationslager, Geiselnahme, organisierte sexuelle Ausbeutung und Vergewaltigung - alle diese „psychisch schweren Ereignisse“ (Feldmann 1992, S. 107) führen zu einer Traumatisierung. Auch technologische Katastrophen (z.B. Flugzeugabsturz, Chemieunfall) und Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Überschwemmung) sind oftmals traumatische Erlebnisse. Doch selbst wenn die Folgeerscheinungen von traumatischen Ereignissen teilweise gleich sind, hat es sich in der Psychotherapie als sinnvoll erwiesen, o.g. „man-made disaster“ von den anderen Kategorien zu unterscheiden. Traumatisierung von Menschenhand, insbesondere wenn sie wiederholt und andauernd vollzogen wird wie etwa bei Folteropfern, führt zu besonders schwerwiegenden Erkrankungen. In der Psychologie werden diese unter dem Begriff „Posttraumatische Belastungsstörung“ (PTBS)¹⁰ zusammengefasst. Eine PTBS tritt Wochen bis Monate nach einem traumatisierenden Ereignis auf und ist charakterisiert durch sich aufdrängende Erinnerungen, Alpträume, Vermeidungsverhalten, Gefühlsabstumpfung sowie ängstliche depressive und dissoziative Symptome (vgl. Martinez 1997, S. 21). Im Falle einer Traumatisierung durch Menschenhand gehen die Symptome bei den Opfern oftmals über die der PTBS hinaus und rufen insbesondere ein tiefes Misstrauen anderen Menschen und der ganzen Welt gegenüber hervor. Für eine Therapie stellt dies eine besondere Schwierigkeit dar, ebenso wie die Übertragung von Täteraspekten auf den Therapeuten. Ähnliches gilt für die Anhörung eines traumatisierten Menschen im Asylverfahren. Hier ist es sogar noch schwieriger, das Misstrauen aufzubrechen, da in einem einmaligen Gespräch kein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann (vgl. hier S. 90 ff.).

Viele traumatisierte Menschen können nur überleben, weil ihr Bewusstsein die traumatischen Ereignisse verdrängt - teilweise oder ganz, für eine gewisse Zeit oder für immer. Es existieren mittlerweile verschiedene sogenannte Profile, anhand derer das Konzept der Posttraumatischen Belastungsstörung im Hinblick auf Folteropfer ergänzt wird.

10 Oft wird auch der englische Begriff „Posttraumatic Stress Disorder“ (PTSD) verwendet.

Die folgende Darstellung der am häufigsten auftretenden Veränderungen bei den Betroffenen ist eng an das Profil der umfassenden PTBS von Herman angelehnt:

- Affekt-Regulierung: überdauernde depressive Stimmung, extremer Stau von Wut und Aggression, z.T. explosive Ausbrüche, Blockierung, Verlust von Sexualität oder auch übertriebenes und provozierendes Sexualverhalten
- Bewusstsein: Erinnerungsverlust, Abspalten von Erleben, Gefühlen und Empfindungen (Dissoziation), Selbstentfremdung, Grübeln
- Selbstwahrnehmung: Gefühle von Hilflosigkeit, Scham, Schuld, Selbstbeschuldigung, Stigmatisierung, Einsamkeit und Absonderung
- Wahrnehmung des oder der Täter: dauernde Rachedgedanken, paradoxe Dankbarkeit gegenüber Tätern, Übernahme des Wertesystems oder der Glaubensgrundsätze der Täter
- Beziehung zu anderen: Isolation und Rückzug, Zerstörung von Partner- und Familienbeziehungen, überdauerndes Misstrauen, Verlust der Fähigkeit, sich selbst zu schützen, Suche nach einem Retter
- Bedeutungs- und Sinnkonzept: Verlust von Glauben und Vertrauen, Gefühl der Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung (vgl. Graessner u.a. 1996, S. 273).

Bei traumatisierten Menschen kann es außerdem noch lange Jahre zu einer Retraumatisierung kommen. Darunter versteht man eine erneute Traumatisierung des Opfers durch Reize, die der ursprünglichen traumatischen Situation ähnlich sind oder als Symbol für das Trauma stehen. Auslöser einer Retraumatisierung können z.B. Informationen über den anhaltenden Krieg im Heimatland, ein bestimmter Geruch oder auch die Befragung über erlebte sexuelle Gewalt sein. Der traumatisierte Mensch wird in einer solchen Situation plötzlich von den Gefühlen, die mit den traumatisierenden Erlebnissen zusammenhängen, überwältigt (vgl. Graessner u.a. 1996, S. 276).

Eine Mitarbeiterin des Flüchtlingsbüros der Iranischen Gemeinde in Hannover berichtete z.B. von einer Frau, die gut vorbereitet und relativ ruhig in die Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI/Bundesamt) ging, dort jedoch beim Anblick einer Lampe auf dem Schreibtisch des Einzelentscheiders

(EE) zusammenbrach. Wie sich später herausstellte, hatte die Schreibtischlampe die traumatische Erinnerung an den Raum, in dem sie gefoltert wurde, ausgelöst.

Hier wird deutlich, dass einer möglichen Retraumatisierung auch in der Anhörung von Seiten der EE Rechnung getragen werden sollte.

1.4 Zusammenfassung

Weltweit sind die Mehrzahl der Flüchtlinge Frauen und Kinder, in den westlichen Asylländern machen Frauen jedoch nur ein knappes Drittel der Asylsuchenden aus. Frauen flüchten aus den gleichen Gründen wie Männer, hinzu kommen allerdings Fluchtgründe, die nur Frauen betreffen. In der weltweiten Marginalisierung von Frauen hinsichtlich der Ernährung, des Zugangs zu Bildung und Arbeit bis hin zu sexueller Ausbeutung, Missbrauch und Mord manifestiert sich ihre Gering-schätzung und Unterdrückung.

Am offensichtlichsten tritt frauenspezifische Verfolgung zu Tage, wenn Frauen wegen des Verstoßes gegen frauenspezifische Normen verfolgt werden. Hier sind es einmal die „moralischen“ Normen, die nur für Frauen gelten, zum anderen ist das Strafmaß für Frauen bei gleichen „Vergehen“ gegen diese moralischen Normen wesentlich härter als für Männer. Graessner geht in Anlehnung an Untersuchungen aus drei europäischen Ländern davon aus, dass statistisch ca. jeder vierte Flüchtling Folter erfahren hat.

Neben den weltweit gängigen Foltermethoden, die bei Männern und Frauen angewandt werden, existieren frauenspezifische Foltermethoden. In Haft ist es zumeist sexuelle Gewalt, die überwiegend bei Frauen praktiziert wird, aber auch Massenvergewaltigungen in Kriegen wie in Ruanda und Bosnien oder Genitalverstümmelung, die überwiegend in afrikanischen Ländern praktiziert wird, sind schwere Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit und die Selbstbestimmung der Frau, die zu Traumatisierungen führen (können¹¹). Anzeichen und Folgen von Traumatisierung sind bei jedem Menschen verschie-

11 Wenn die Genitalverstümmelung von einer Frau selbst gewollt ist, wird sie nicht unbedingt zu einer Traumatisierung führen, so grausam dieser Brauch an sich auch ist. Auch kann man in dem Fall nicht von „Verfolgung“ sprechen.

den, die Erkrankungen sind aber in jedem Fall schwerwiegend und vielschichtig, so dass auch von einer Multimorbidität (Mehrfacherkrankung) gesprochen wird (vgl. Graessner u.a. 1996, S. 274). Damit die Opfer überleben können, verdrängt das Bewusstsein oftmals die „psychisch schweren Ereignisse“ teilweise oder vollständig. Durch bestimmte Auslöser kann es allerdings jahrelang (oder sogar lebenslang) immer wieder zu einer Retraumatisierung kommen.

2 Rahmenbedingungen des Asylrechtes in der Bundesrepublik Deutschland

Für die Menschen, denen die Flucht aus dem Heimatland gelungen ist und die es zudem noch geschafft haben, in die Bundesrepublik Deutschland zu gelangen, ist das Asylverfahren die einzige Möglichkeit, zu einem Bleiberecht zu kommen. Die geflüchteten Menschen, die somit zu AsylbewerberInnen werden, sehen sich mit einem komplizierten Rechtsapparat, einem für sie undurchsichtigen Verfahren und einer Reihe von Institutionen konfrontiert, deren genaue Bedeutung zu erfassen für viele schwierig bis unmöglich ist. Hinzu kommt, dass ein relativ hoher Anteil der Flüchtlinge AnalphabetInnen ist. 2/3 aller AnalphabetInnen weltweit sind Frauen. In Afghanistan, das zu den Hauptherkunftsländern von Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland gehört, sind sogar 87 % der Frauen Analphabetinnen - sie sind, was das Asylverfahren angeht, schon aus diesem Grunde benachteiligt (vgl. Saeger 1998, S. 121).

In diesem Kapitel beschreibe ich zuerst die rechtlichen Grundlagen. Bevor das derzeitige deutsche Asylrecht in seinen Grundzügen dargestellt wird, soll seine Entstehung vor dem Hintergrund des Zweiten Weltkrieges und die ursprüngliche Auffassung seiner Handhabung in Erinnerung gerufen werden.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Überprüfung der Asylrelevanz frauenspezifischer Verfolgung. Hier werden Beispiele aus dem ersten Kapitel aufgegriffen und die verschiedenen (Un-) Möglichkeiten eines Bleiberechtes andiskutiert. Als letztes wird der Verfahrensablauf beschrieben und die Form der Unterbringung charakterisiert.

2.1 Entstehung des Asylrechtes

Die Asylgewährung ist eine der „ältesten Rechtseinrichtungen der Menschheit“ (vgl. Münch 1993, S. 13), wengleich sie im Laufe der Geschichte verschiedene Formen annahm und zeitweise ganz vergessen wurde. Der Begriff „Asyl“ stammt von dem griechischen Wort „Asylon“ ab, das „Zufluchtstätte“ bedeutet. Damals waren Asyle hei-

lige Orte, zwischen dem fünften und 15. Jahrhundert waren es Klöster und Kirchen, die Flüchtlingen vor dem Zugriff weltlicher Mächte Schutz gewährten. Ab dem 12. Jahrhundert erhielten auch römische Städte das Asylprivileg, wobei der Papst Gregor XIV. u.a. Kirchenschänder, Majestätsbeleidiger, Häretiker und Juden von dem Schutz ausschloss (vgl. Köpf 1994, S. 29).

Gegen Ende des Mittelalters setzte sich die staatliche Macht gegen die kirchliche durch, so dass zur Zeit des Absolutismus' das kirchliche Asyl beinahe ganz abgeschafft war. Napoleon verlangte beispielsweise von den Nachbarstaaten, französischen EmigrantInnen kein Asyl zu gewähren.

Nach der Revolution von 1848 rückte das Asylrecht erstmals in den Blickpunkt einer großen Öffentlichkeit. Österreich und Russland verlangten die Auslieferung einiger Ungarn, die in die Türkei geflüchtet waren - jedoch vergeblich. „Die Auslieferung der Flüchtlinge (...) widerspräche nicht nur der Ehre, sondern auch der Menschlichkeit der Regierung seiner Majestät“ (zit. nach Köpf 1994, S. 30). Zum ersten Mal wurde die Asylgewährung hier mit dem Gebot der Menschlichkeit begründet.

Wenngleich das Asylrecht kein anerkanntes Menschenrecht ist, so macht es doch die Inanspruchnahme von Menschenrechten oftmals erst möglich.

Die Bemühungen, gewisse Menschenrechte auf einer höheren als der nationalen Ebene festzuschreiben, verstärkten sich aufgrund der Greuel und Folgen des Ersten und Zweiten Weltkrieges. Durch die Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen wurde es für die Staatengemeinschaft auch aus ganz praktischen Gründen notwendig, eine Lösung zu finden (vgl. Münch 1993, S. 14 f.).

1945 etablierten sich aus dem Völkerbund heraus die Vereinten Nationen (UN), zu deren Mitgliedern heute fast alle Staaten der Welt (185) gehören.¹ Am 10.12.1948 wurde von der Generalversammlung der UN die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte angenommen.

1 Die Ausnahmen sind: Kiribati, Nauru, Sahara (DARS), Schweiz (!), Rep. China (Taiwan), Tonga, Tuvalu und Vatikanstaat. Die Mitarbeit (Rest-) Jugoslawiens ist suspendiert (vgl. Baratta 1996, S. 869).

In Art. 14 ist hier zwar das Recht Asyl zu suchen und zu genießen festgeschrieben, nicht jedoch ein Recht auf Asyl (vgl. Kraus/Tausch 1995, S. 6).

Auch das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 in Form der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) legt die Asylgewährung des Zufluchtlandes nur als Recht, nicht jedoch als Pflicht fest. Gleichwohl hat die GFK weltweit große Bedeutung erlangt und ist zum wichtigsten Instrument der internationalen Flüchtlingshilfe geworden, da es in dieser Konvention erstmals gelungen ist, den internationalen Rechtsstatus von Flüchtlingen in einem einzigen, von mittlerweile 132 Staaten ratifizierten Vertragswerk festzulegen und somit durch ein völkerrechtliches Instrument Einzelpersonen weitreichenden Schutz zu gewähren (vgl. ai 1998 a).

Die GFK enthält in Art. 1 A Nr. 2 eine allgemeine Flüchtlingsdefinition, die auch zur Orientierung der Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 GG herangezogen wird. Flüchtling ist nach dieser Definition eine Person, die sich „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“ (Art. 1 A Nr. 2 GFK, zit. nach AusIR 1996, S. 235).²

Der zweite wichtige Punkt ist das Verbot der Ausweisung und Zurückschiebung in den Verfolgerstaat (Art. 33 Nr. 1 GFK), das sogenannte Non-Refoulement-Prinzip.

Darüber hinaus regelt die GFK ausschließlich das Recht im Asyl, also die Rechte und Pflichten von anerkannten Flüchtlingen. Sie schafft sozusagen eine juristische Ersatzheimat für den Flüchtling, um seinen rechtlichen Status dem des Staatsbürgers des Aufnahmelandes anzunähern (vgl. Höfling-Semnar 1995, S. 86).

Die Kernfrage nach dem Zugang zum Asyl, wer also im Sinne der GFK als Flüchtling anerkannt wird, ist jedoch nicht geregelt und liegt

2 Ursprünglich galt die GFK nur für Personen, die in Folge von Ereignissen geflüchtet sind, die vor dem 1.1.1951 eintraten. Mit dem Zusatzprotokoll vom 31.1.1967 wurde die Stichtagsbeschränkung jedoch aufgehoben.

im Ermessen der Vertragsstaaten. Auch hinsichtlich des Anerkennungsverfahrens enthält die GFK keine Regelung. Aus dem Non-Refoulement-Prinzip lässt sich jedoch ein Anspruch auf ein Prüfungsverfahren ableiten (vgl. Krais/Tausch 1995, S. 151).

Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) ist damit beauftragt, über die Einhaltung der GFK zu wachen.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde 1948/49 bei den Beratungen des Parlamentarischen Rates über das Grundgesetz die Formulierung eines Asylrechtes diskutiert. Wenngleich zu Beginn Unklarheit über den berechtigten Personenkreis des Asylrechtes bestand, wurde der Art. 16 Abs. 2 II GG „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ in der dritten Lesung des Hauptausschusses am 8.2.1949 in seiner uneingeschränkten Form von einer breiten Mehrheit aller im Parlamentarischen Rat vertretenen Parteien angenommen (vgl. Münch 1993, S. 17-21; Kauffmann 1986, S. 232-251). Der Artikel enthält somit ein subjektiv einklagbares Grundrecht auf Schutz vor Verfolgung. Die 65 Mitglieder des Parlamentarischen Rates brachten bei der Entstehung dieses Artikels ihre persönlichen Erfahrungen ein. Viele von ihnen hatten nur überlebt, weil ihnen im Exil Asyl gewährt worden war. Zehntausenden Verfolgten wurde jedoch von potentiellen Zufluchtsstaaten die Aufnahme verwehrt. Aus dieser historischen Erfahrung heraus entstand das deutsche Asylrecht, das weder nach politischer Überzeugung der Verfolgten unterscheiden noch eine Vorprüfung der Grenzbehörden zulassen sollte (vgl. Münch 1993, S. 21).³

Wenn in heutigen Diskussionen - gerade auch der der Änderung des Asylrechtes 1993 vorangegangenen - gesagt wird, dass die Mitglieder des Parlamentarischen Rates nicht die Dimensionen der heutigen Flüchtlingswanderungen erahnen konnten, so ist dies m.E. kein Argument gegen das vom Parlamentarischen Rat konzipierte Asylrecht. Sicherlich waren die heutigen Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen

3 Dr. von Mangold (CDU) sagte in der 18. Sitzung des Parlamentarischen Rates: „... wenn wir irgendeine Einschränkung aufnehmen würden, [...], um die Voraussetzungen für die Gewährung des Asylrechtes festzulegen, dann müsste an der Grenze eine Prüfung durch die Grenzorgane vorgenommen werden. Dadurch würde die ganze Vorschrift völlig wertlos“ (zit. nach Kauffmann 1986, S. 235).

damals nicht vorstellbar. Die Mitglieder des Parlamentarischen Rates hatten aber doch das Schicksal Millionen Verfolgter direkt vor Augen, das verkleinerte Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland musste damals ca. 15 Millionen Vertriebene und Flüchtlinge aufnehmen - somit waren nicht nur die Notwendigkeit, sondern auch die Konsequenzen der Asylgewährung aus eigener Erfahrung bekannt (vgl. Münch 1993, S. 22; Köpf 1994, S. 16).

Eine gesetzliche Definition politischer Verfolgung wurde jedoch weder 1949 vorgenommen noch existiert sie heute. So liegt die Beurteilung des Asylrechtes bei den Gerichten, die die Definition der Flüchtlings-eigenschaften der GFK zugrunde legen sowie an Art. 1 Abs. 1 GG, der den Schutz der Menschenwürde garantiert, anknüpfen.

2.2 Die wichtigsten Neuerungen des Asylrechts 1993

Die Darstellung des schrittweisen Abbaus des Asylrechtes und der zunehmenden Bedeutung der Abschreckungspolitik im Rahmen der Diskussion um die Gesetzes- und Verfassungsänderung zu Beginn der 90er Jahre würden den Rahmen meiner Arbeit sprengen, so dass ich mich hier auf den Verweis detaillierter Untersuchungen und auf die Erläuterung des neuen Asylrechtes von 1993 beschränken kann.⁴

Mit dem 1.7.1993 trat die Änderung des Grundgesetzes sowie ein neues Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in Kraft. Der Art. 16 Abs. 2 II GG wurde in seiner uneingeschränkten Form gestrichen, Kritiker sprechen sogar von einer faktischen Abschaffung des Grundrechtes auf Asyl (vgl. Rosner 1996, S. 10; Münch 1993, S. 151).

Der neue Art. 16 a Abs. 1 GG hat den Wortlaut des bisherigen Art. 16 Abs. 2 II übernommen. In den Absätzen 2 bis 5 des Art. 16 a GG folgen jedoch drastische Einschränkungen, die den Grundsatz der Zugangsbeschränkungen zum Asylverfahren im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit widerspiegeln (vgl. Kraus/Tausch 1995, S. 3).

Auf das Grundrecht „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ kann sich nach dem Art. 16 a nicht mehr berufen, wer aus einem

4 Zur Entwicklung der Asylpolitik in Deutschland vgl. Münch 1993; Höfling-Semnar 1995, S. 113-140; Nuscheler 1995, S. 105-190.

- sicheren Drittstaat (Art. 16 a Abs. 2 GG) oder einem
- sicheren Herkunftsland einreist (Art. 16 a Abs. 3 GG).

Die sogenannten sicheren Drittstaaten, in denen die Anwendung der GFK und der EMRK sichergestellt sein muss, sind gemäß § 26 a und Anlage I AsylVfG neben den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Norwegen, Polen, die Schweiz und die Tschechische Republik.

Alle Nachbarländer Deutschlands gelten demzufolge als sicher. Folglich kann nach Art. 16 a Abs. 2 GG kein AsylbewerberIn nach einer Einreise auf dem Landweg einen Asylanspruch erwerben. Dies betrifft ca. 90 % der AsylbewerberInnen (vgl. Rosner 1996, S. 34).

Asylsuchenden, die sich bei ihrer Einreise an der Grenze melden und dort einen Antrag auf Asyl stellen, wird die Einreise verweigert. So wurden zum Beispiel im zweiten Halbjahr 1993 an den deutschen Außengrenzen 91.000 Personen zurückgewiesen (vgl. Krais/Tausch 1995, S. 17). Diejenigen hingegen, die ihren Asylantrag erst nach der Einreise bei einem der Bundesämter stellen, gelangen ins Asylverfahren. Wenn sie wahrheitsgemäß zur Akte geben, dass sie auf dem Landweg eingereist sind bzw. diese Tatsache trotz gegenteiliger Angaben vom Bundesamt herausgefunden wird, ist ihnen die Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a GG verwehrt.

Die Drittstaaten-Regelung führt zwar zur Ablehnung des Asylantrages, in den Drittstaat abgeschoben werden kann jedoch nur unter bestimmten Bedingungen.⁵

Hieraus folgt, dass politisch Verfolgte bei Nicht-Rückübernahme von Seiten des Drittstaates nirgendwo politisches Asyl erlangen können. Die Rede von der faktischen Abschaffung eines Grundrechts ist folglich Realität.

Amnesty International kritisiert die Drittstaatenregelung scharf, da die abgewiesenen Flüchtlinge in vielen angeblich sicheren Drittstaaten keine Aussicht auf ein faires Asylverfahren hätten (vgl. ai 1995, S. 1). Pro Asyl stuft die Drittstaatenregelung sogar als verfassungswidrig

5 Zuerst muss festgestellt werden, durch welchen Staat der/die AntragstellerIn gekommen ist – schon dies ist nicht immer möglich. Dann muss der Nachweis erbracht werden, dass der/die AntragstellerIn durch den Drittstaat gekommen ist und es müssen bestimmte Fristen eingehalten werden. Schließlich muß der jeweilige Drittstaat der Rückübernahme zustimmen.

ein, da nicht einmal der Zugang zu einem juristischen Verfahren im jeweiligen Drittland gewährleistet sei (vgl. Rosner 1996, S. 33). Krajs/Tausch führen weitere Kritikpunkte auf, wie etwa die Gefahr der Kettenabschiebung (Polen, Österreich und Griechenland) und restriktive Asylgesetze (vgl. Krajs/Tausch 1995, S. 20).

Im übrigen ist es durch die Drittstaatenregelung zu einer inhaltlichen Verschiebung in der Anhörung beim Bundesamt gekommen. Aus manchen Protokollen geht der Eindruck hervor, als sei der Reiseweg wichtiger als die Fluchtgründe. Diese für die Asylsuchenden äußerst problematische Entwicklung wird durch das jüngste Urteil des BVerwG, das den AsylbewerberInnen die Beweislast für den Reiseweg zuweist, verstärkt (vgl. FR vom 30.6.1999). Problematisch ist zudem, dass die meisten Asylsuchenden wegen der Drittstaatenregelung (bzw. SDÜ/DÜ) in der Anhörung beim Bundesamt angeben, auf dem Luftweg eingereist zu sein. Da die Befragung zum Reiseweg zu Beginn stattfindet, werden viele AsylbewerberInnen, bei denen eine Falschaussage vermutet wird, als grundsätzlich unglaubwürdig eingestuft.

Seit dem Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) am 26.03.1995 findet die Drittstaaten-Regelung in bezug auf Asylsuchende, die aus den Unterzeichnerstaaten einreisen, keine Anwendung mehr. Seit September 1997 wird das Dubliner Übereinkommen (DÜ) angewandt, das das SDÜ im asylrechtlichen Bereich ablöste. Die Drittstaaten-Regelung gilt aufgrund SDÜ/DÜ nur noch gegenüber der Schweiz, Polen und der Tschechischen Republik. Rückgeschoben wird trotzdem weiter, jedoch nach den Richtlinien des SDÜ/DÜ.⁶

Die „sicheren“ Herkunftsländer sind gemäß Art. 16 a Abs. 3 GG jene, „bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.“

Auf der Liste sicherer Herkunftsländer stehen Bulgarien, Ghana, Polen, Rumänien, Senegal, Slowakische Republik, Tschechische

6 Eine Darstellung des SDÜ/DÜ führt an dieser Stelle zu weit. Genaueres ist z.B. bei Krajs/Tausch 1995, S. 417 ff.; Bartels 1997 u. 1998 nachzulesen.

Republik und Ungarn (§ 29 a und Anlage II AsylVfG). Flüchtlinge aus diesen Ländern gelten als nicht verfolgt und haben deshalb keinen Anspruch auf Asyl. Folglich wird ihr Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Eine Ausnahme von dieser Regelung wird nur in dem Fall gemacht, wenn ein Flüchtling durch angegebene Tatsachen oder Beweismittel die gesetzliche Vermutung widerlegen kann (Beweislastumkehr). Unter dieser Voraussetzung kann auch ein Flüchtling aus einem sogenannten sicheren Herkunftsland in ein ganz normales Asylverfahren gelangen.

Ebenso wie bei der Drittstaaten-Regelung gibt es jedoch Zweifel an der Sicherheit einiger der oben genannten Länder. Im Senegal wurden 1993 sogar Parlamentsabgeordnete inhaftiert und misshandelt (vgl. Kraus/Tausch 1995, S. 125 f.). Nicht zuletzt zeigen die Anerkennungen von Flüchtlingen aus den aufgelisteten Ländern, dass diese Staaten nicht „verfolgungsfrei“ sind. So wurden von Januar bis Oktober 1992, also gerade vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung, noch 71 RumänInnen vom Bundesamt anerkannt. Aus Ghana waren es 1992 10 Flüchtlinge, die eine Anerkennung erhielten.

In doppelter Hinsicht nachdenklich macht die Tatsache, dass Frankreich im gleichen Jahr jeden sechsten Ghanaer anerkannte (vgl. Rosner 1996, S. 33).

Überhaupt ist meiner Ansicht nach die Klassifizierung eines Staates als „sicher“ fragwürdig, da Verhältnisse sich schnell ändern können und deshalb Pauschalierungen zweifelhaft sind. Hinzu kommt, dass die Listenstellung von außenpolitischer Rücksichtnahme abhängen kann.

Eine weitere rigorose Neuerung im AsylVfG betrifft das Verfahren bei Einreise auf dem Luftweg (§ 18 a AsylVfG). Flüchtlinge, die auf dem Flughafen (also an der Grenze) einen Asylantrag stellen, werden gar nicht erst aus dem neu eingerichteten Transitbereich herausgelassen, sondern dort durch BeamtInnen des Bundesgrenzschutzes (BGS) „vorsortiert“.

Nach der Kurzanhörnung des BGS werden die Flüchtlinge folgendermaßen aufgeteilt: Denjenigen, die über einen sog. sicheren Drittstaat eingereist sind, wird die Einreise verweigert. Asylsuchende aus sog. sicheren Herkunftsstaaten oder ohne Pass (-ersatz) kommen ins

Flughafenverfahren, alle anderen Asylsuchenden werden an eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) weitergeleitet.

Sollte die Unterbringungskapazität auf dem Flughafengelände erschöpft sein, werden auch die Flüchtlinge an eine EAE weitergeleitet, die ansonsten in das Flughafenverfahren gekommen wären.

Im Flughafensonderverfahren stellen die Flüchtlinge nun bei einer Außenstelle des Bundesamtes ihren Asylantrag und haben dort eine persönliche Anhörung.

Ist eine kurzfristige Entscheidung innerhalb der nächsten zwei Tage nach Antragstellung nicht möglich, wird dem Flüchtling die Einreise gestattet und er kommt in das normale Asylverfahren. Wird der Antrag direkt als offensichtlich unbegründet abgelehnt, wird dem Flüchtling vom BGS die Einreise verweigert, und es erfolgt eine Abschiebungsandrohung von Seiten des Bundesamtes. Der/die Asylsuchende kann gegen diese Entscheidung beim VG Klage erheben. Die Klagefrist beträgt zwei Wochen ab Zustellung durch die Grenzbehörde, allerdings muss ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz im Flughafenschnellverfahren innerhalb von drei Tagen gestellt werden, da sonst die Abschiebung erfolgt, bevor eine endgültige Entscheidung des Gerichtes gefallen ist (vgl. Kraiss/Tausch 1995, S. 322-329). Wird der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt, kann abgeschoben werden. Wird dem Antrag stattgegeben oder entscheidet das VG innerhalb von 14 Tagen nicht, muss die Einreise gestattet werden.

Amnesty International sieht durch das Flughafenverfahren „auch die letzten Reste des geltenden Flüchtlingsrechts gefährdet“ (ai 1995, S. 1). Die Rechtsmittelfrist von drei Tagen ist einmalig im deutschen Rechtssystem und verhindert ein faires Verfahren. Dies gilt auch für die verkürzte Anhörung, den schlecht zu gewährleistenden Rechtsschutz und die Schnelligkeit des Verfahrens, die traumatisierten Flüchtlingen überhaupt keine Chance lässt.

Erst nach der Anhörung haben die Flüchtlinge Gelegenheit, Kontakt mit einem/einer RechtsberaterIn aufzunehmen, wobei es schwierig ist, eineN RechtsanwältIn zu finden, der/die so kurzfristig bereit ist, dieses komplizierte Verfahren zu betreiben (vgl. Rosner 1996, S. 35). Weiter halte ich die erste Befragung durch uniformierte BGSler, die zuvor die Flüchtlinge durchsuchen und erkennungsdienstlich behan-

deln, für psychologisch unzumutbar. Es ist für Menschen, die in ihrem Heimatland von Uniformierten gefoltert wurden, außerordentlich schwierig, sich direkt nach der Flucht wiederum Uniformierten anzuvertrauen.

Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge werden üblicherweise nicht als politisch Verfolgte anerkannt, häufig werden sie sogar als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (vgl. hier 2.3). Trotz Schutzbedürftigkeit erhalten sie selbst den Abschiebeschutz nach § 53 AuslG nicht ohne weiteres. Aus diesem Grunde wurde bei der Neuregelung des Asylrechtes der § 32 a in das AuslG aufgenommen. Demnach können Bund und Länder im Einvernehmen die vorübergehende Aufnahme bestimmter Flüchtlinge beschließen. Ein genau definierter Personenkreis (Kontingent) bekommt dann eine befristete Aufenthaltsbefugnis und ist gleichzeitig vom Asylverfahren ausgeschlossen. Die Rechtsberaterkonferenz⁷ begrüßt zwar die Schaffung einer Alternative zum Asylverfahren für Bürgerkriegsflüchtlinge, gleichzeitig betont sie jedoch, „daß es sich bei der vorliegenden Regelung um einen großen Etikettenschwindel handelt“ (zit. nach Rosner 1996, S. 36). Zum einen kritisiert sie, dass zu oft davon ausgegangen wird, dass ein Bürgerkriegsflüchtling nicht politisch verfolgt sein könne. Zum anderen verweist sie auf die grotesken Auswirkungen, die § 32 a mit sich bringt: während die im Kontingent erfassten Personen eine befristete Aufenthaltsbefugnis erhalten würden, müssten Flüchtlinge, die nicht im Kontingent erfasst sind und doch aus demselben Gebiet kommen, das Asylverfahren durchlaufen und würden möglicherweise mit der Abschiebung ins Bürgerkriegsland bedroht sein.

Bislang existiert diese Bürgerkriegsregelung jedoch nur auf dem Papier, da sich Bund und Länder nicht über die Kostenverteilung einigen konnten.

7 Die Rechtsberaterkonferenz ist ein Zusammenschluss von RechtsanwältInnen, Wohlfahrtsverbänden und dem UNHCR, der Rechtsberatung für Asylsuchende und ausländische Flüchtlinge durchführt und eine Schriftenreihe herausgibt.

2.3 Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Bleiberechtes und die materiellen Entscheidungen des Bundesamtes

Durchläuft einE AsylbewerberIn das „normale“ Asylverfahren bei einer Außenstelle des Bundesamtes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, wird der Antrag auf die Asylberechtigung, die Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und das Vorliegen von Abschiebungshindernissen überprüft.

Die inhaltliche Prüfung der Fluchtgründe wird allerdings nur bei „beachtlichen“ Anträgen vorgenommen. Bei „unbeachtlichen“ Anträgen werden lediglich die Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (s.u.) überprüft und ggf. wird eine Abschiebungsandrohung erlassen.⁸ Da das Gesetz keine Definition politischer Verfolgung gibt, gilt für das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte die in Anlehnung an Art. 1 GG und Art. 1 A Nr. 2 GFK erstellte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Orientierung. Das BVerfG fasst die Voraussetzungen für politische Verfolgung folgendermaßen zusammen:

„Das Grundrecht des Art. 16 a Abs. 1 ist ein Individualgrundrecht. Nur derjenige kann es in Anspruch nehmen, der selbst - in seiner Person - politische Verfolgung erlitten hat, weil ihm in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale gezielt intensive und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzende Rechtsverletzungen zugefügt worden sind, und weil er aus diesem Grund gezwungen war, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Land zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen; dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich“ (zit. nach Krais/Tausch 1995, S. 15).

Kurzgefasst müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein, damit die Anerkennung nach Art. 16 a GG erteilt werden kann:

- kein Schutz in einem Drittstaat
- landesweite Verfolgung im Heimatstaat

8 Als „unbeachtlich“ wird ein Asylantrag eingestuft, wenn einE AsylbewerberIn offensichtlich in einem sonstigen Drittstaat bereits vor politischer Verfolgung sicher war und eine Rückführung in diesen oder einen anderen Staat möglich ist. Wenn die Rückführung jedoch innerhalb von drei Monaten nicht erfolgt, muss das Bundesamt das Asylverfahren fortführen (§ 29 AsylVfG).

- staatliche bzw. dem Staat zurechenbare Verfolgung
- politischer Charakter der Verfolgung⁹
- bestimmte Intensität der Verfolgung
- Ursächlichkeit der politischen Verfolgung für die Flucht (Kausalzusammenhang) und zeitlicher Zusammenhang
- Nachweis, Glaubhaftmachung und Verfolgungsprognose (vgl. Krais/Tausch 1995, S. 15 u.156).

Wenn alle diese Bedingungen gegeben sind, wird der/der AntragstellerIn als AsylberechtigteR nach Art. 16 a GG anerkannt (bzw. sollte anerkannt werden; Anm.v.m.). Mit dieser positiven Entscheidung, dem sogenannten „großen Asyl“, wird gleichzeitig das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten (BBfA)¹⁰ kann gegen diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen klagen. Wenn der/der AntragstellerIn unanfechtbar als AsylberechtigteR anerkannt ist, erhält er/sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (§ 68 AsylVfG). In der Zwischenzeit hat der/der AsylbewerberIn den Status des Bona-

9 Was hier genau mit „politisch“ gemeint ist, ist nicht exakt definiert und strittig. Laut BVerfG ist staatliche Verfolgung dann politisch, wenn jemandem in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine Religion oder an unveränderliche Merkmale wie Rasse, Nationalität und Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe gezielt Rechtsverletzungen einer bestimmten Intensität zugefügt werden (vgl. Krais/Tausch 1995, S. 88). Diese Definition bezieht sich also auf Art. 1 A Nr.2 GFK.

10 Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten ist eine dem BMI unterstellte Behörde, die an Weisungen des BMI gebunden ist. Gemäß § 6 AsylVfG kann der BBfA innerhalb einer festgesetzten Frist gegen positive und negative Entscheidungen des Bundesamtes und der VG klagen. Da die EE des Bundesamtes weisungsunabhängig sind, soll der BBfA als „Korrektiv dienen“ (Bell 1995, S. 186) und für eine bundesweit einheitliche Rechtsprechung sorgen. Faktisch wird der BBfA jedoch als Instrument der Asylpolitik benutzt. Er klagt nämlich ausschließlich gegen positive Entscheidungen. Dies betraf 1991 16% der Anerkennungen (die Klagen gegen die Erteilung des § 51 Abs.1 sind hier nicht mitinbegriffen), 1992 26 %, 1993 31% und 1994 16 % (vgl. Bell 1995, S. 186). Die Zahlen zeigen, dass gerade in den Jahren mit den höchsten Zugangszahlen die Klagequote enorm stieg, 1994 - mit dem krassen Rückgang der Asylbewerberzahlen - sinkt sie wieder. Nach Krais/Tausch wird oft systematisch gegen Anerkennungen bei bestimmten Flüchtlingsgruppen Klage erhoben (vgl. Krais/Tausch 1995, S. 351). Um die Rechtseinheit zu sichern, würde es jedoch nur einiger Musterprozesse bedürfen. Nicht nur für Flüchtlinge ist schwer zu verstehen, dass es Verfahren gibt, in denen die Bundesrepublik Deutschland gegen die Bundesrepublik Deutschland klagt. Diese Klageverfahren ziehen das Asylverfahren oft jahrelang hin.

fide-Flüchtlinge.¹¹ Ehegatten und minderjährige Kinder von Asylberechtigten erhalten nach § 26 AsylVfG Familienasyl und werden somit ebenfalls nach Art. 16 a Abs. 1 GG anerkannt.

Zudem können im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen gemäß des HumHAG, auch Kontingentflüchtlingengesetz genannt, Gruppen von Flüchtlingen übernommen werden. Nach § 1 Abs. 3 HumHAG haben auch Kontingentflüchtlinge Anspruch auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Das Non-Refoulement-Prinzip der GFK ist in § 51 Abs. 1 AuslG umgesetzt. Dieser Paragraph schützt theoretisch alle Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 GFK, also die Gruppe der Konventionsflüchtlinge. Praktisch ist der Anwendungsbereich vom BVerwG jedoch stark eingeschränkt und an die Voraussetzungen von Art. 16 a Abs. 1 GG angeglichen worden (vgl. Kraiss/Tausch 1995, S. 155).

Im Hinblick auf die Voraussetzungen einer Anerkennung als politisch VerfolgteR entfallen lediglich der Kausalzusammenhang und die Sicherheit in einem Drittstaat. Für eine Flüchtlingsanerkennung im Sinne der GFK spielt es also keine Rolle, ob schon Sicherheit in einem anderen Staat bestanden hat. Es ist ausschließlich von Bedeutung, ob im Heimatstaat politische Verfolgung droht. Außerdem wird das sogenannte „kleine Asyl“ bei Nachfluchtgründen, die nicht zu einer Asylberechtigung führen (sog. unbeachtlichen Nachfluchtgründen) erteilt.

In der Entscheidung des Bundesamtes heißt es in diesem Fall: der Antrag auf Anerkennung als AsylberechtigteR wird abgelehnt, es liegen jedoch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vor.

11 Bona-fide-Flüchtlinge sind AsylbewerberInnen, die in einer Instanz (Bundesamt, VG, OVG/VGH) nach Art. 16 a GG oder § 51 Abs.1 AuslG anerkannt wurden, deren Entscheidung aber noch nicht unanfechtbar ist, weil der BBfA gegen die Anerkennung klagt, oder die noch keine Bestandskraftbestätigung des Bundesamtes erhalten haben. Für Bona-fide-Flüchtlinge entfällt die Beschränkung der Bewegungsfreiheit (§ 58 Abs.4 AsylVfG) und sie können aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen (§ 53 Abs.2 AsylVfG). Asylberechtigte dürfen zudem eine unselbständige Arbeit aufnehmen (§ 61 Abs.2 AsylVfG). Für Flüchtlinge, die nach § 51 Abs.1 AuslG anerkannt wurden, enthält das Gesetz hierzu keine Regelung. Die Entscheidung liegt somit im Ermessen der Ausländerbehörde (vgl. Kraiss/Tausch 1995, S. 248 f.).

Der Flüchtling kann gegen die negative Entscheidung zu Art. 16 a GG Klage einreichen, der BBfA wiederum gegen die positive Entscheidung zu § 51 Abs. 1 AuslG. Wenn die unanfechtbare Flüchtlingsanerkennung vorliegt, wird eine auf zwei Jahre befristete Aufenthaltsbefugnis erteilt. Den Familienangehörigen ist zur Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft ebenfalls eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen (§31 AuslG). Nach Ablauf der Frist wird überprüft, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG weiterhin vorliegen und ggf. eine Verlängerung um weitere zwei Jahre erteilt. Nach acht Jahren kann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Eine Aufenthaltsbefugnis kann auch im Rahmen einer Altfallregelung erteilt werden (§ 32 AuslG).¹²

§ 53 AuslG, der die Abschiebungshindernisse definiert, hat in den vergangenen Jahren als „Sammelvorschrift für Schutzbedürftige“ (Krais/Tausch 1995, S. 163) erheblich an Bedeutung gewonnen. Dies liegt zum einen an den Einschränkungen des Asylrechts und seiner restriktiven Auslegungstendenz. Zum anderen führt der Wandel der Person des „typischen Flüchtlings“ zu dieser Verlagerung. Neben dem Prototyp des individuell politisch verfolgten Flüchtlings gibt es in immer größerer Zahl Gruppen von Flüchtlingen, die zwar nicht im herkömmlichen Sinne politisch oder individuell verfolgt, jedoch ebenso gefährdet und schutzbedürftig sind (vgl. Höfling-Semnar 1995, S. 17).

Folgende Abschiebungshindernisse sind in § 53 AuslG genannt:

Abs. 1: EinE AusländerIn darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm/ihr Folter droht. Hier ist nicht erforderlich, dass die Folterer staatliche Akteure sind. In der Rechtspraxis werden allerdings Folterungen, die in einem Staat rechtmäßig sind, wie z.B. Auspeitschung oder Amputation nach islamischem Recht, zum Teil vom Anwendungsbereich ausgenommen. Diese fallen dann allerdings

12 Bei der sogenannten Altfallregelung kann das Landesinnenministerium im Einvernehmen mit dem BMI anordnen, daß mit einer Stichtagsregelung einer ganzen Gruppe von Flüchtlingen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wird; so z.B. AfghanInnen und ÄthiopierInnen, die bis zum 31.12.1988 eingereist sind (vgl. Krais/Tausch 1995, S. 191).

unter Abs. 4, so dass auf diesem Weg Abschiebungsschutz gewährt werden kann.

Abs. 2: EinE AusländerIn darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm/ihr die Todesstrafe droht. Dies erfasst jedoch nur vom Staat verhängte Gerichtsurteile und nicht die Fälle, in denen die Gefahr von Bürgerkriegsparteien oder Untergrundorganisationen ausgeht.

Abs. 3: Liegt ein Auslieferungersuchen eines Staates vor, kann bis zu einer Entscheidung nicht in den Staat abgeschoben werden.

Abs. 4: EinE AusländerIn darf nicht abgeschoben werden, wenn sich aus der EMRK ergibt, dass dies unzulässig ist. Hierunter fallen z.B. neben der Gefahr der Folter auch die Gefahr anderer unmenschlicher oder erniedrigender Strafen oder Behandlungen (z.B. Auspeitschung, harte Haftbedingungen, „Hirnwäschen“); auch trifft dieser Absatz auf Minderjährige zu, wenn nicht sichergestellt ist, dass sich im Heimatstaat jemand um sie kümmert; außerdem kann Abs. 4 bei Flüchtlingen aus Bürgerkriegs- und Notstandsgebieten, in denen eine ernsthafte Lebensbedrohung oder konkrete Gefahr schwerer Menschenrechtsverletzungen droht, angewandt werden.

Abs. 6 Satz 1: Von einer Abschiebung in einen anderen Staat kann abgesehen werden, wenn dort für den/die AusländerIn eine individuelle Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht. Dies ist eine Kann-Bestimmung und richtet sich nach dem Ermessen der Ausländerbehörde.

Abs. 6 Satz 2: Allgemeine Gefahren für die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppen regelt § 54, nach dem die oberste Landesbehörde einen Abschiebestopp für einen bestimmten Staat oder eine bestimmte Gruppe für die Dauer von sechs Monaten erlassen kann. Wenn die Abschiebung länger als sechs Monate ausgesetzt werden soll, muss das BMI zustimmen. Dies war beispielsweise bei dem mehrjährigen Abschiebestopp für Bosnien-Herzegowina der Fall. Auch hier handelt es sich um eine Kann-Bestimmung, die in diesem Fall im Ermessen der obersten Landesbehörde liegt (vgl. Kraiss/Tausch 1995, S. 163-183).

§ 53 Abs. 6 hat eine völlig andere Struktur als die Abs. 1, 2 und 4. Während letztere ein subjektives Recht auf Abschiebungsschutz einräumen, ist Abs. 6 eine Ermessenssache, also für den Flüchtling unsicherer, da ein Schutz nicht gewährleistet ist.

Bei Bürgerkriegssituationen scheint es kein System in der Rechtsprechung zu geben. Teilweise wird § 53 Abs. 4, teilweise Abs. 6 angewandt, der eine Abschiebung jedoch nicht zwingend verbietet. Schließlich wird unter Bezugnahme darauf, dass allgemeine Gefahren kein Abschiebungshindernis darstellen, in einigen Fällen gar kein Abschiebungsschutz gewährt.

Neben den in § 53 AuslG aufgeführten Abschiebungshindernissen können individuelle Gründe einer Abschiebung entgegenstehen. Dazu gehören Gründe, die sich direkt aus dem Grundgesetz ergeben, wie z.B. der Schutz der Ehe und Familie (Art. 6 Abs.1 GG). Auch Schwangere kurz vor und kurz nach der Entbindung, nicht reisefähige Kranke und Menschen, die akut suizidgefährdet sind, können sich auf die Verfassung berufen.

Daneben gibt es sogenannte „tatsächliche“ Abschiebungshindernisse, wenn z.B. keine Flugverbindung vorhanden ist und auf dem Landweg nicht abgeschoben werden kann oder der Flüchtling keinen Reisepass bzw. Identitätsnachweis besitzt (vgl. Kraus/Tausch 1995, S. 183-189).

Flüchtlinge, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Abschiebungsschutz „genießen“, erhalten eine Duldung (§ 55 u. 56 AuslG). Die Duldung ist kein Aufenthaltsrecht, sondern lediglich die Aussetzung der Abschiebung. In einem Bescheid des Bundesamtes würde hier aufgeführt sein, dass der Asylantrag abgelehnt ist, die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG nicht vorliegen, jedoch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG hinsichtlich des jeweiligen Landes, z.B. des Iran vorliegen und der/die AntragstellerIn nicht in den Iran abgeschoben werden darf. Eine Abschiebungsandrohung kann jedoch trotzdem hinsichtlich nicht benannter anderer Staaten ergehen, was für die betroffenen Flüchtlinge verwirrend und beängstigend ist.

Die Duldung wird zunächst für drei Monate erteilt und dann ggf. verlängert. Unter Umständen kann nach zwei Jahren eine Aufenthalts-

befugnis erteilt werden. Wenn die Voraussetzungen für die Duldung entfallen, schiebt die Ausländerbehörde umgehend ab.

Wenn die Voraussetzungen des Art. 16 a, die Voraussetzungen für § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nicht vorliegen, wird der Asylantrag abgelehnt und der/die AsylbewerberIn zur Ausreise aufgefordert. Bei einer einfachen Ablehnung (e.u.) beträgt die Ausreisefrist einen Monat ab Zustellung. Innerhalb von zwei Wochen kann der Flüchtling gegen die negative Entscheidung Klage erheben, die dann aufschiebende Wirkung hat, d.h. der Flüchtling kann während des Klageverfahrens in Deutschland bleiben.

Bei einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ (o.u.) beträgt sowohl die Ausreisefrist als auch die Klagefrist nur eine Woche. Da die Klage keine aufschiebende Wirkung hat, muss ein Eilantrag gestellt werden, aufgrund dessen das VG zuerst entscheidet, ob der/die AsylbewerberIn während des Verfahrens in Deutschland bleiben darf (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Bei AsylbewerberInnen, die rechtskräftig abgelehnt sind, jedoch nicht freiwillig ausreisen, wird eine Abschiebung zwangsweise vollzogen. Hierfür ist die Ausländerbehörde zuständig. Die Zahl der Abschiebungen ist von 1992 bis 1994 auf das Dreifache gestiegen (vgl. Rosner 1996, S. 42).

Wenn der Verdacht besteht, der/die abgelehnte AsylbewerberIn könnte sich der Abschiebung entziehen, wird er/sie in Abschiebehäft genommen (§ 57 Abs. 2 AuslG). Dem Flüchtlingsrat ist uneingeschränkt Recht zu geben, wenn er sagt: „Es ist ein Skandal, daß man Menschen einsperrt, nur um eine Verwaltungsmaßnahme durchzusetzen“ (zit. nach Ott/Merkt 1995, S. 4). Abschiebehäft wird seit der Änderung des Asylgesetzes immer häufiger angeordnet. So wurde beispielsweise die Neusser Justizvollzugsanstalt 1993 in ein Abschiebegefängnis für Frauen umgewandelt. 1995 waren ca. 650 Frauen dort inhaftiert, 1996 waren es 989 Frauen und 1997 schon 1172 Frauen (vgl. Scharbert 1998, S. 11.028.001). Manche von ihnen sind nur einige Tage in Abschiebehäft, andere müssen jedoch 3-4 Monate oder länger bleiben.

Die Abschiebehäftlinge verstehen nicht, dass sie inhaftiert werden, ohne eine Straftat begangen zu haben. So kommt es auch immer

wieder vor, dass ein Abschiebehäftling sich das Leben nimmt (vgl. Hartwig 1995, S. 6).

Auf die Möglichkeit, nach einem unanfechtbar negativ abgeschlossenen Asylverfahren einen Folgeantrag oder Zweitantrag zu stellen, soll hier nur hingewiesen werden. In der Praxis haben diese Anträge allerdings so gut wie keine Aussicht auf Erfolg.¹³

2.4 Frauenspezifische Verfolgung in der bundesdeutschen Rechtsprechung

Weder die GFK noch das bundesdeutsche Asylrecht erwähnen „Geschlecht“ explizit als Verfolgungsgrund. Wenngleich dies nicht heißt, dass somit eine Anerkennung aus geschlechtsspezifischen Gründen ausgeschlossen ist, besteht aufgrund der Nichtnennung eine erhebliche Rechtsunsicherheit mit dem Ergebnis, dass frauenspezifische Verfolgung in der Bundesrepublik Deutschland bisher kaum anerkannt wird. Die Tatsache, dass Geschlecht jedoch faktisch eine Determinante von Verfolgung ist, wurde im ersten Kapitel herausgearbeitet.

Zu Beginn der 80er Jahre leiteten Frauenrechtsorganisationen die Diskussion über frauenspezifische Fluchtgründe ein, Mitte der 80er erschienen die ersten Publikationen zum Thema.¹⁴

1984 nahm das Europäische Parlament das Thema in einer Resolution auf, dessen Wortlaut mit der Forderung des Exekutiv-Komitees von 1985 fast übereinstimmt. Das Exekutiv-Komitee des UNHCR erkannte mit der Stimme der Bundesrepublik Deutschland an, „daß es den Staaten in der Ausübung ihrer Souveränität freisteht, sich die Interpretation zu eigen zu machen, daß weibliche Asylsuchende, die harte oder unmenschliche Behandlung zu erwarten haben, weil sie gegen den sozialen Sittenkodex in der Gesellschaft, in der sie leben, verstoßen haben, eine ‘besondere soziale Gruppe’ im Sinne von Art. 1 A Nr. 2 der UN-Flüchtlingskonvention von 1951 darstellen“ (Exekutiv-Komitee 1985, Buchstabe k).

¹³ Vgl. z.B. Kraus/Tausch 1995, S. 302- 319.

¹⁴ Zu den ersten Autorinnen, die das Thema theoretisch bearbeiteten, gehörten Margit Gottstein, Helga Jockenhövel-Schieke, Stefanie Gebauer.

1993 unterstützte die Bundesregierung im Exekutiv-Komitee den Beschluss, „daß Personen als Flüchtlinge anerkannt werden, deren Anspruch auf den Flüchtlingsstatus auf wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung durch sexuelle Gewalt, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung basiert“ (Exekutiv-Komitee 1993 b, Buchstabe d). Gleichzeitig empfahl das Gremium mit Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland „den Staaten die Entwicklung geeigneter Richtlinien für weibliche Asylsuchende, in Anerkennung der Tatsache, daß weibliche Flüchtlinge häufig einer anderen Art von Verfolgung ausgesetzt sind als männliche Flüchtlinge“ (ebenda, Buchstabe e).

Die 4. Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking hat eine Aktionsplattform verabschiedet, zu deren Umsetzung sich die Regierungen verpflichteten. In dem strategischen Ziel E.5. wird unter h) gefordert, „Frauen als Flüchtlinge anzuerkennen, deren Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft aus der wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung aus Gründen beruht, die in dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und in dem dazugehörigen Protokoll aus dem Jahre 1967 aufgeführt sind, namentlich Verfolgung durch sexuelle Gewalt oder andere geschlechtsbezogene Formen der Verfolgung, sowie Gewährleistung des Zugangs zu besonders ausgebildeten Beamten, namentlich auch Beamtinnen, die Frauen zu peinlichen oder schmerzlichen Erfahrungen, wie etwa unzüchtigen Handlungen, befragen können“ (Bundesministerium 1996, S. 83).

Am 31.10.1990 beschloss der Deutsche Bundestag einstimmig verschiedene Maßnahmen zum Schutz verfolgter Frauen, darunter

- eine ausdrückliche Klarstellung ins AsylVfG aufzunehmen, wonach auch wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung verfolgte Frauen Asyl genießen;
- sicherzustellen, dass dem Bundesamt zusätzliche Informationen zu geschlechtsspezifischer Verfolgung, insbesondere über gesellschaftliche Folgen sexueller Gewalt an Frauen sowie Erkenntnisse zur Verfolgung wegen Übertretung gesellschaftlicher Normen zur Verfügung stehen;
- der speziellen Situation von Frauen bei der Durchführung von Asylverfahren Rechnung zu tragen und sie generell durch weibliche

Einzelentscheider (EE) und Dolmetscherinnen anhören zu lassen (vgl. Pro Asyl 1998 b, S. 19 f.).

Die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an o.g. Beschlüssen und besonders der vor acht Jahren einstimmig angenommene Entschließungsantrag des Bundestages wirken heuchlerisch, wenn man sich die heutigen Fakten ansieht: Es ist bislang zu keiner Klarstellung im Gesetz gekommen, dass wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung Verfolgte in Deutschland Aufnahme finden. Die Bundesregierung hat diese Forderung im Gegenteil mehrfach zurückgewiesen (vgl. Bundesministerium 1997 b, S. 147). In Deutschland sind noch keine Richtlinien oder Verfahrensanweisungen für weibliche Asylsuchende erlassen worden, wie dies z.B. in Kanada, USA oder der Schweiz geschehen ist. Asylsuchende Frauen werden noch nicht generell durch weibliche EE und Dolmetscherinnen angehört. Auch Anerkennungen frauenspezifischer Verfolgung, die innerhalb der bestehenden Gesetzesgrundlagen durchaus möglich wären, werden nur in Ausnahmefällen gewährt.

Geschlechtsspezifische Verfolgung wird nur dann anerkannt, wenn sie als politische Verfolgung i.S.d. Art. 16 a GG gewertet wird. Das Bild, das die Väter des Asylrechts von dem politisch Verfolgten vor Augen hatten, war das eines „sich in der Öffentlichkeit politisch profilierenden Mannes mit entsprechend theoretisch-politischem Wissen“ (zit. nach Mees-Asadollah 1998, S. 11.005.001). Dieses Bild lässt sich leider auch heute noch in der Auslegung der Gesetze und den Köpfen der EE und RichterInnen wiederfinden.

Da die Statistiken des Bundesamtes noch immer nicht nach Geschlechtern differenziert sind, gibt es keine genauen, offiziellen Zahlen darüber, wieviele Frauen überhaupt einen Asylantrag stellen, geschweige denn, wieviele Asylbewerberinnen anerkannt werden oder einen anderen Aufenthaltsstatus erhalten.

Interessanterweise wurden allerdings in einer Fernsehreportage der ZDF-Sendung „ML - Mona Lisa“ zum Thema „Verfolgungsgrund Frau“ Zahlen genannt. Demnach haben 1997 32.143 Frauen einen Asylantrag gestellt, dies entspricht einem Anteil von 31 % aller Asylbewer-

berInnen. Im Zeitraum Januar bis November 1998 waren es 28.664 AsylbewerberInnen, dies entspricht 32 %.¹⁵

In anderen westlichen Asylländern, wie z.B. der Schweiz, ist die Differenzierung der Asylstatistik nach Geschlechtern mittlerweile selbstverständlich. Sowohl 1997 als auch im ersten Halbjahr 1998 wurden in der Schweiz 26 % der Asylgesuche von Frauen gestellt. Bemerkenswert ist, dass Frauen für die gleichen Zeiträume an den positiven Entscheiden einen Anteil von 47 % hatten. Im Geschlechtervergleich werden prozentual gesehen folglich mehr Frauen als Männer anerkannt (vgl. BFF 1998 a, S. 5 u. b, S. 5).

Im 1. Kapitel wurden frauenspezifische Fluchtgründe beschrieben. Ich will an dieser Stelle ein paar Beispiele herausgreifen, um konkret zu prüfen, welche Chancen diese Frauen auf ein Bleiberecht in Deutschland haben.

- Frauen, die aufgrund des Verstoßes gegen frauenspezifische Normen geflüchtet sind

Hier wird ein Asylantrag, z.B. im Falle eines Verstoßes gegen die Kleiderordnung, der im Iran mit Auspeitschung bestraft wird, oftmals mit der Argumentation abgelehnt, die Sanktionen seien dazu da, die islamische Rechtsordnung aufrecht zu erhalten und außerdem hätten sich alle im Iran lebenden Frauen an die Kleiderordnung zu halten. Diese Argumentation wird aus einem BVerfG Urteil abgeleitet, nach dem bei Beeinträchtigungen, die alle BewohnerInnen des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben, ein Asylanspruch negiert wird (vgl. Mees-Asadollah 1998, S. 11.010.001).

Dieser Begründung sind m.E. zwei Argumente entgegenzusetzen:

Zum einen wird Unrecht nicht dadurch Recht, dass alle oder viele BewohnerInnen eines Staates es erleiden müssen. Die Menschen-

15 Auf Anfrage bei der „Mona Lisa“-Redaktion habe ich erfahren, dass die Zugangszahlen weiblicher Asylsuchender (einschließlich der weiblichen Kinder) vom Statistikreferat des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zur Verfügung gestellt wurden (!). Beim BAFI erhielt ich die Auskunft, dass eine Differenzierung nach Geschlechtern vom Zahlenmaterial durchaus möglich sei, aber nicht praktiziert würde. Das Zahlenmaterial für „Mona Lisa“ sei extra für die Sendung zusammengestellt worden.

rechte gelten weltweit, die Verfolgerstaaten sind selbst Mitglieder der Vereinten Nationen - somit lässt sich die Tatsache, dass Regierungen weltweit die Augen vor eklatanten Menschenrechtsverletzungen verschließen, auch nicht damit rechtfertigen, man wolle den Herkunftsländern nicht westliche Standards aufoktrozieren.

Zum anderen lässt sich die o.g. Rechtsprechung des BVerfG in diesen Fällen nicht anwenden, da ja nicht alle BewohnerInnen betroffen sind, sondern nur die Frauen. Wenn der Maßstab für das allgemein Hinzunehmende nun nicht mehr die ganze Bevölkerung, sondern nur noch ein Teil sein sollte, würde man von vornherein davon ausgehen, dass Frauen mehr hinzunehmen hätten als Männer. „Man stelle sich vor, der dunkelhäutige Bewohner eines Apartheidsstaates würde darauf verwiesen, er habe ja nicht mehr an Diskriminierung hinzunehmen als andere Schwarze auch!“ (Mees-Asadollah 1998, S. 11.011.001).

Die von mir interviewte Entscheiderin Frau L. hält ebenso wenig von o.g. Ablehnungsargumentation: „Aber dann haben sie ja diese herrlichen Urteile aus der Rechtsprechung, wo dann drinsteht, ja wenn ‘ne europäische Frau in den Iran kommt, die muss sich auch entsprechend der Kleiderordnung verhalten. Frauen müssen das halt so hinnehmen, wie das im Herkunftsland vorgesehen ist. Da sag‘ ich nur, dann gäbe es gar keine politisch Verfolgten mehr! Denn dann könnte man bei den Monarchisten im Iran auch sagen, ‘du weißt, der Schah ist nicht mehr da. Und die Regierung hat das nicht gerne, wenn du schreist: ‘Es lebe der Schah!’, also halte dich gefälligst daran‘.“

Frau L. hat bereits 1988 eine Iranerin wegen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, die frauenspezifischer Verfolgung ausgesetzt war, anerkannt. Dieser eine Fall wird wegen seines Seltenheitswertes auch in der Literatur erwähnt (vgl. Rosner 1996, S. 54). Der BBfA klagte damals gegen die Anerkennung. Da das Verfahren jedoch eingestellt wurde, ist es niemals zu einer endgültigen Entscheidung gekommen.

Das VG Frankfurt a.M. hob 1996 eine negative Entscheidung des Bundesamtes auf und verpflichtete es, eine alleinstehende Frau aus Afghanistan und deren Tochter als Asylberechtigte anzuerkennen (AZ: 5 E 33532/94). Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Klägerin zur sozialen Gruppe der alleinstehenden

Frauen in Afghanistan gehöre, die aufgrund ihrer Zwangslage genötigt wären, sich ohne den Schutz von Familienmitgliedern zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes in der Öffentlichkeit zu zeigen. Damit würden sie gegen die strengen islamischen Sitten der Taliban verstoßen, die dieses Verhalten als politische Gegnerschaft bewerten und mit menschenrechtswidrigen Behandlungen sanktionieren würden.

Im Falle Afghanistans kommt jedoch hinzu, dass innerhalb der Rechtsprechung strittig ist, ob dort quasi-staatliche Verhältnisse herrschen. Wenn diese verneint werden, ist der Fall für das Bundesamt und die Gerichte sowieso klar: kein Staat, kein Asyl.

Die Beispiele zeigen jedoch, dass es rechtlich möglich ist, Frauen anzuerkennen, die wegen eines Verstoßes gegen die gesellschaftlichen Normen verfolgt werden, da ein Zuwiderhandeln gegen gesellschaftliche, religiöse oder gar rechtliche Normen (wie im Falle der Staaten, die die Scharia - das islamische Recht - als Gesetzesgrundlage haben) von den Verfolgerstaaten politisch gewertet wird. So hat gerade der Tschador (Schleier) in den letzten Jahrzehnten vor allem im Iran an politischer Symbolfunktion gewonnen (vgl. Marx 1996, S. 46).

- Frauen, die aus Angst vor drohender Genitalverstümmelung Asyl suchen

Wenngleich ca. 130 Millionen Mädchen und Frauen von der Genitalverstümmelung betroffen sind und jedes Jahr rund zwei Millionen dazukommen, wird die Angst vor Genitalverstümmelung nach Aussagen meiner Interviewpartnerinnen in der Anhörung beim Bundesamt bislang kaum vorgebracht. Die Gründe dafür sind sicher vielschichtig, sollen hier aber nicht thematisiert werden. Ob genitale Verstümmelung als Asylgrund anerkannt wird, hängt in erster Linie davon ab, ob die Verfolgungsmaßnahme dem Staat zugerechnet wird. Ebenso wie z.B. bei häuslicher Gewalt, Vergewaltigung, Zwangsverheiratung etc. wird nämlich oftmals argumentiert, dass es sich um Verfolgung durch private Dritte handle, die dem Staat nicht zurechenbar sei. In dieser Weise begründet auch das VG Oldenburg sein Urteil vom 7.5.1998 (vgl. InfAuslR 9/98, S. 412). Es erteilte einer jungen Frau von der Elfenbeinküste Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. In der Begründung kommt das Gericht zu dem Schluss, dass der

Staat die Opfer im Falle drohender Genitalverstümmelung zwar nicht schützen und die Täter nicht bestrafen würde, eine solche Schutzgewährung die Kräfte des konkreten Staates jedoch auch übersteigen würde. Somit sei die Verfolgung nicht dem Staat zuzurechnen und nicht asylrelevant.

Anders sieht dies das VG Magdeburg in seinem Urteil vom 20.6.1996. Es hob einen Bescheid des Bundesamtes, das Art. 16 a Abs. 1 sowie die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG abgelehnt hatte, auf und verpflichtete es, die 17-jährige Antragstellerin von der Elfenbeinküste anzuerkennen. In der Begründung heißt es u.a.: „Eine von privaten Dritten betriebene Verfolgung wird dem Staat dann zugerechnet, wenn der Staat den Betroffenen nicht mit den an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewährt“ (zit. nach Pro Asyl 1998 b, S. 154).

Vielfach nicht bedacht wird allerdings, dass nicht nur noch unbeschnittene Kinder bzw. junge Frauen schutzbedürftig sind, sondern auch schon beschnittene Frauen, die sich nicht auf die „traditionelle“ Weise entjungfern lassen oder sich nicht bei der Geburt eines Kindes von einem Küchenmesser aufschneiden lassen wollen. „Das geht mir überhaupt nicht weit genug, denn, die Frau hat das zwar hinter sich – so hieß es ja hier unter Männern auch immer in der Diskussion, na, kann ja nicht noch mal passieren – doch das ist Blödsinn. Erstens, sie wird zerfetzt oder aufgeschnitten vor der Hochzeitsnacht. Sie wird aufgemacht, wenn sie ein Kind kriegt. Sie wird aber wieder zugenäht in den meisten Ländern. Also, das hört gar nicht auf. Man kann nicht sagen, das ist vorbei und damit basta, die kann wieder zurück gehen. Aber ich denke mal, da wird es auch bald keine Probleme mehr geben, was das Thema angeht“ (Interviewpartnerin Frau K.).

- Frauen, die sexueller Gewalt ausgesetzt waren und/oder aus Angst vor sexueller Gewalt Asyl suchen

Bevor ich die Rechtsprechung zu sexueller Gewalt generell schildere, möchte ich kurz auf den „Spezialfall“ Massenvergewaltigung in Kriegen am Beispiel der Bosnierinnen eingehen.

Hier verhält es sich so, dass der Großteil der BosnierInnen gar nicht in das Asylverfahren gelangt ist, sondern direkt eine Duldung erhalten hat. Des weiteren unterlagen die Asylanträge von BosnierInnen lange Zeit einem Entscheidungsstopp. 1996 erließ das BVerwG schließlich

ein Urteil, das die Verfolgung der BosnierInnen (und somit auch der Frauen, die Opfer der Massenvergewaltigungen wurden) zwar als politische Gruppenverfolgung einstuft, eine Asylgewährung jedoch ausschloss, da eine inländische Fluchtalternative existieren würde (BVerwG-Urteil vom 6.8.1996; vgl. InfAusIR 1/97, S. 40).

Einige Asylanträge von vergewaltigten Bosnierinnen wurden mit der Begründung abgelehnt, dass keine (politische) Zielgerichtetheit vorläge, sondern es sich um kriminelle Handlungen im Rahmen des Bürgerkrieges handele. Zwar stuften einzelne Gerichte diese Einschätzung als falsch ein, da sie die Vergewaltigungen als offensichtlich ethnisch motiviert anerkannten. Doch in der Regel werden Verfolgungs- und Foltermaßnahmen in Kriegen zumeist per se nicht als politische Verfolgung anerkannt, sondern fallen höchstens unter § 53 AusIG.¹⁶

Grundsätzlich wird erlittene Vergewaltigung im Gegensatz zu Genitalverstümmelung in der Anhörung beim Bundesamt häufiger vorgetragen, jedoch nicht immer von den EE akzeptiert.

Um zu entscheiden, ob sexuelle Gewalt gegenüber Frauen als politische Verfolgung gewertet werden kann, müssen drei Punkte überprüft werden:

- Ist die Verfolgung von ausreichender Eingriffsintensität?
- Fällt sexuelle Gewalt in den Privatbereich oder ist sie dem Staat zurechenbar?
- Kann sexuelle Gewalt als asylrelevante politische Verfolgung bewertet werden?

Da Vergewaltigung eine Form der Folter ist, kann an ihrer Eingriffsintensität eigentlich kein Zweifel bestehen. Der BBfA klagte am 17.1.1996 trotzdem gegen die Anerkennung einer Kurdin, die in türkischer Militärhaft sexuell missbraucht worden war. In der Begründung hieß es u.a. „daß eine ‘asylrelevante Intensität’ nicht erreicht worden sei, außerdem habe es sich um einen ‘Einzelfall’ gehandelt“ (zit. nach

16 Durch Kriegsvergewaltigungen traumatisierte Frauen, die lediglich eine Duldung haben, können keine Therapie erhalten (es sei denn, sie bezahlen selbst). Außerdem wird die Traumatisierung durch den unsicheren Aufenthaltsstatus verstärkt. Zur Situation bosnischer Flüchtlinge vgl. Medica mondiale; UNHCR 1996; GfbV 1998.

Mees-Asadollah 1998, S. 11.005.001). Dass sexuelle Folter in türkischen Gefängnissen an der Tagesordnung ist, also keineswegs ein Einzelfall, ist immer wieder dokumentiert und veröffentlicht worden.¹⁷ Das BVerfG geht in seiner Grundsatzentscheidung vom 2.7.1980 davon aus, „daß Eingriffe in die körperliche Integrität immer und per se die Menschenwürde verletzen und daß diese auch in einem Land mit einer menschenrechtsverachtenden Vorgehensweise nie hinzunehmen sind“ (Mees-Asadollah 1998, S. 11.005.001). Insofern ist die Auffassung des BBfA falsch und menschenverachtend.

Bei der Frage, wann Verfolgung durch „private“ Dritte dem Staat zuzurechnen ist, geht die Rechtsprechung erheblich auseinander. Das VG Regensburg stellte bei einer Kosovo-Albanerin das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG fest, da diese bei einer Festnahme von einem serbischen Polizisten vergewaltigt worden war und das Gericht hierin eine dem Staat zurechenbare politische Verfolgung sah (vgl. Pro Asyl 1998 b, S. 157). Ebenso sah das VG Ansbach bei der mehrfachen Vergewaltigung und Misshandlung einer Rumänin durch den Bürgermeister und zwei weitere Securisten die staatliche Zurechenbarkeit. In vielen anderen Fällen werden jedoch sogar sexuelle Übergriffe von Polizisten oder Soldaten als private Exzesse gewertet, gegen die ein lückenloser staatlicher Schutz nicht gefordert werden könne (vgl. Mees-Asadollah 1998, S. 11.007.001). Eine von Polizisten vergewaltigte Armenierin aus der Türkei, die nach wiederholten Misshandlungen auf der Polizeistation ihr Kind verlor, wurde mit folgendem Bescheid abgelehnt: „Sollte die Antragstellerin tatsächlich einen Fußtritt bekommen und dadurch ihr Baby verloren haben, würde es sich auch hierbei um einen Übergriff privater Dritter gehandelt haben, für die eine asylrechtliche Verantwortlichkeit des türkischen Staates nicht festgestellt werden kann“ (zit. nach Kieser 1998, S. 39). Eine Marktfrau aus Zaire, die nach der Teilnahme an einer Demonstration von Soldaten festgenommen und von einem Offizier mit vorgehaltener Waffe vergewaltigt wurde, erhielt folgenden

17 So z.B. von der Rechtsanwältin Eren Keskin, die in Istanbul Leiterin des Projektes „Dokumentation sexueller Übergriffe und Vergewaltigung als systematische Foltermethode gegen Frauen, rechtliche und andere Unterstützung an die Betroffenen“ ist (vgl. Keskin u.a. 1997); vgl. auch ai 1995, S. 142 ff.; FrauenLesben Kurdistan Solidaritätskomitee Hamburg.

Bescheid: „Vielmehr hat er sich - bei Wahrunterstellung des Vorbringens der Antragstellerin - privat belustigt. Diese von der Antragstellerin vorgebrachten Beeinträchtigungen stellen ausschließlich Übergriffe privater Dritter dar“ (zit. nach ebenda).

Zu so einem Zynismus ist zweierlei zu sagen: Zum einen ignorieren derartige Begründungen, dass „sexuelle Gewalt ein geradezu typisches und systematisches Folter- und Unterdrückungsinstrument in Polizei- und Militärhaft gegenüber Frauen darstellt“ (ebenda) und eben keine Willkürmaßnahme eines Einzelnen ist. Zum anderen ist mit dem staatlichen Schutz nicht gemeint, dass dieser jede Vergewaltigung oder andere Übergriffe von vornherein verhindert, einen lückenlosen Schutz in der Form kann wohl kein Staat gewährleisten. Es muss für die betroffenen Frauen jedoch die realistische Möglichkeit geben, sexuelle Gewalt anzuzeigen mit der Folge, dass der Staat gegen die Täter aktiv wird und sie verurteilt. Wo dies nicht gegeben ist, muss eine Vergewaltigung, andere sexuelle Gewalt oder auch Genitalverstümmelung als eine dem Staat zurechenbare Verfolgungsmaßnahme gewertet werden.

Die Frage, ob sexuelle Gewalt als asylrelevante politische Verfolgung bewertet werden kann, ist für den gesamten Bereich der frauenspezifischen Verfolgung bedeutend, da sexuelle Gewalt oft Instrument der Verfolgung von Frauen ist. An dieser Frage entscheidet sich, ob eine Frau den sicheren Status des großen oder auch kleinen Asylrechts erhält oder nur den einer unsicheren Duldung.

Nach der Rechtsprechung wird Verfolgung dann als politisch und somit asylrelevant bewertet, wenn sie an eines oder mehrere Kriterien der GFK anknüpft (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, politische Überzeugung). In den meisten Fällen sexueller Gewalt durch staatliche oder parastaatliche Funktionsträger ist mindestens ein Kriterium gegeben (z.B. die kurdische Volkszugehörigkeit).

Doch selbst wenn dies nicht der Fall ist, wird Verfolgung aufgrund des Geschlechts in einer Grundsatzentscheidung zum Asylrecht des BVerwG in Anknüpfung an Art. 3 Abs. 3 GG als Asylgrund definiert: „Wie das Diskriminierungsverbot im Inland Schutz vor Benachteiligung wegen des Geschlechtes, der Rasse, der Herkunft und der reli-

giösen und politischen Anschauung gewährt, gewährt das Asylrecht bei einer wegen dieser Merkmale erlittenen oder drohenden Verfolgung Schutz vor dem Zugriff des verfolgenden Staates. Insofern wird das Asylrecht getragen von dem Art. 3 Abs. 3 GG zugrundeliegenden Toleranzgebot“ (Urteil vom 17.5.1983 - BVerwG 9 C 36.83, zit. nach InfAuslR 7/8 83, S. 229).

Diesem Urteil zufolge ist das Merkmal „Geschlecht“ schon lange Anknüpfungskriterium für die Asylgewährung. In der Rechtsprechung wird dem jedoch kaum Rechnung getragen. Rosner weist darauf hin, dass die EE und RichterInnen - gerade bei einer so uneinheitlichen Rechtsprechung - letztlich die Verantwortung für ihre Entscheidungen - bzw. Urteilsfindung tragen und „daß die bundesdeutsche Justiz eine von Männern dominierte hierarchisch strukturierte Institution ist, in der die Sensibilität für spezifische Verfolgungserfahrungen von Frauen dementsprechend gering ausfällt und es durchaus nicht einfach sein wird, abweichende Urteile und Entscheidungen zu fällen“ (Rosner 1996, S. 52).

Aber auch in der Diskussion um die Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe und der entsprechenden Literatur taucht o.g. Urteil selten auf. Hier gehen die Forderungen dahin, entweder in der Rechtsprechung klarzustellen, dass frauenspezifische Verfolgung unter das Kriterium „soziale Gruppe“ fällt oder aber das Merkmal „Geschlecht“ explizit in das Gesetz aufzunehmen.

Die neue Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag vom 20.10.1998 zum Ziel gesetzt, der Beachtung frauenspezifischer Fluchtgründe durch die Änderung der Verwaltungsvorschriften gerecht zu werden. Wörtlich heißt es dort: „Wir werden die Verwaltungsvorschriften mit dem Ziel der Beachtung geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe überarbeiten“ (Koalitionsvertrag 1998, S. 38).

Auch dies mag eine Möglichkeit sein, frauenspezifische Verfolgung stärker in das Bewusstsein der Entscheidenden zu bringen und somit den Frauen zu einem faireren und sensibleren Verfahren sowie einem besseren Aufenthaltsstatus zu verhelfen. Es bleibt abzuwarten, wie (bzw. ob) dieser Satz aus dem Koalitionsvertrag in der Praxis umgesetzt wird.

2.5 Zusammenfassung

Das Asylrecht, eines der ältesten Menschenrechte, wurde 1951 erstmals auf internationaler Ebene in Form der GFK festgeschrieben. Die Flüchtlingskonvention, die mittlerweile von 132 Staaten ratifiziert wurde, regelt die Ausgestaltung des Asylrechts. Wenngleich die GFK nicht die Pflicht der Asylgewährung festlegt, gibt sie zumindest eine Flüchtlingsdefinition. Diese Definition wird auch für die Auslegung des deutschen Asylrechtes herangezogen.

In Deutschland beschloss der Parlamentarische Rat 1949 aus der Erfahrung der vorangegangenen zwei Weltkriege heraus, dass „politisch Verfolgte Asyl genießen“ und nahm diesen subjektiv-öffentlichen Rechtsanspruch in seiner uneingeschränkten Form unter Art. 16 Abs. 2 II in das Grundgesetz auf.

Dieser damals bewusst weitgehende Rechtsanspruch wurde bis zu seiner faktischen Abschaffung hin stetig eingeschränkt. 1993 wurde der „Parteienkompromiss“ Realität, das Grundgesetz wurde geändert und in der Folge gingen die Asylbewerberzahlen zurück. Die einschneidendsten Neuerungen des Art. 16 a GG sind die Drittstaatenregelung (bzw. die SDÜ/DÜ-Überprüfung), die „sicheren“ Herkunftsländer und die Flughafenregelung. Als eine Folge lag die Anerkennungsquote des Bundesamtes 1997 unter 5 %.

Da politische Verfolgung in Deutschland nicht gesetzlich definiert ist, werden die GFK, Art. 1 GG und die Rechtsprechung des BVerfG zur Auslegung herangezogen. Die wichtigsten materiellen Entscheidungen des Bundesamtes und der Gerichte sind die Asylgewährung nach Art. 16 a GG („großes Asyl“), die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 51 Abs. 1 AuslG („kleines Asyl“), die Ablehnung des Asylantrages mit gleichzeitiger Aussetzung der Abschiebung aus Gründen, die der § 53 AuslG definiert und die Ablehnung des Asylantrags mit der Ausreiseaufforderung.

AsylbewerberInnen können gegen negative Entscheidungen des Bundesamtes eine Klage erheben und gelangen dann in das Verwaltungsgerichtsverfahren. Gegen positive Entscheidungen des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte kann der BBfA klagen, was auch häufig geschieht.

Spezifische Fluchtgründe von Frauen sind weder in der GFK noch im deutschen Asylrecht explizit berücksichtigt. Obwohl eine Anerkennung jener nach geltender Rechtsprechung bereits möglich wäre, wird frauenspezifische Verfolgung in den meisten Fällen noch nicht anerkannt, da sich die Auslegung des Begriffs „politisch VerfolgteR“ noch stark an männlichen Handlungsmustern orientiert. Häufig wird außerdem argumentiert, dass die Verfolgung von Frauen durch „private Dritte“ geschehe und dem Staat somit nicht zurechenbar sei. Diese Auslegung ist jedoch umstritten.

Seit 1985 sind die Forderungen nach der Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe, der Anerkennung sexueller Gewalt als Asylgrund und der Einführung von Richtlinien für weibliche Asylsuchende lauter und öffentlich geworden. Das Exekutiv-Komitee des UNHCR, das Europäische Parlament, die Weltfrauenkonferenz, der deutsche Bundestag und nicht zuletzt unzählige Frauen- und Flüchtlingshilfeorganisationen stehen hinter diesen Forderungen. Die alte Bundesregierung hatte die Forderungen immer wieder abgewiesen, ihre Notwendigkeit negiert. In der Koalitionsvereinbarung vom Oktober 1998 hat die neue Bundesregierung nun festgeschrieben, dass sie die Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der Berücksichtigung frauenspezifischer Verfolgung überarbeiten will.

3 Flüchtlingfrauen in der Anhörung

Innerhalb des Asylverfahrens ist die Anhörung beim Bundesamt die zentrale Grundlage für die Entscheidung über einen Asylantrag. Sie ist die einzige Möglichkeit für die AsylbewerberInnen, alle Asylgründe vorzutragen und somit von größter Wichtigkeit. Ob eine Anhörung „gut“ oder „gelingen“ ist, hängt stark von der Qualifizierung der EinzelentscheiderInnen ab. Diese müssen nicht nur über rechtliches und länderkundliches Wissen verfügen, sondern ebenso soziokulturelle und psychologische Kenntnisse haben, um dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 VwVfG) und den AsylbewerberInnen gerecht zu werden. Die Grundqualifikation der EE, die Fortbildungen des BAFI aber auch die Informationen, die den EE von Seiten der Behörde zur Verfügung gestellt werden, spielen folglich eine große Rolle. Ob die AsylbewerberInnen in der Anhörung so „funktionieren“, wie die EE und das Gesetz es verlangen, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie z.B. den Vorerlebnissen, der Flucht, der Situation in der Aufnahmeeinrichtung und eben auch dem Geschlecht. Es sind demnach verschiedene Bedingungen, die positiv oder negativ auf die Anhörungssituation einwirken.

Nach einer kurzen Darstellung des Ablaufes der ca. ersten drei Monate eines Asylverfahrens, wenn die Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind, stelle ich im folgenden die Behörde vor, die für die Durchführung des Asylverfahrens verantwortlich ist, das Bundesamt. Hier soll insbesondere die Qualifikation der EE näher beleuchtet werden.

Im Anschluss an eine Darstellung des Anhörungsablaufes werden die Faktoren, die auf die Anhörung einwirken, genauer erläutert, wobei das Augenmerk auf den speziellen Schwierigkeiten von Flüchtlingfrauen liegt. Dem Ist-Zustand werden dann die Kriterien des UNHCR entgegengestellt, um im Anschluss an das vierte Kapitel zu einer Beurteilung der gängigen Anhörungspraxis zu gelangen.

3.1 Verfahrensablauf und Unterbringung

Wenn Flüchtlinge bei einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE), auch Zentrale Anlaufstelle (ZAST) genannt, angelangt sind, wird zuerst mittels des elektronischen Verteilungssystems EASY¹ geprüft, ob sie vor Ort bleiben können oder an eine andere EAE weitergeleitet werden müssen. Können sie bleiben, stellen sie in der dortigen Außenstelle des Bundesamtes ihren Asylantrag.

Bei der Antragstellung werden alle AsylbewerberInnen erkennungsdienstlich behandelt, d.h. es werden Lichtbilder angefertigt und Fingerabdrücke aller zehn Finger genommen. Anschließend werden bei der Aktenanlage die persönlichen Daten, die Heimatadresse und der Reiseweg aufgenommen (vgl. Rosner 1996, S. 38; BAFI 1997 c, S. 30).

Am zweiten Tag haben die AntragstellerInnen Termine beim Gesundheitsamt und dem Sozialamt.

Innerhalb von vier Tagen nach Antragstellung erfolgt dann die Anhörung beim Bundesamt durch eineN EinzelentscheiderIn (EE). Für die Dauer des Asylverfahrens erhalten die AsylbewerberInnen eine Aufenthaltsgestattung.

Während sie in den ersten Tagen in der Aufnahmeeinrichtung - also direkt nach der Flucht - täglich Termine bei verschiedenen Institutionen² wahrnehmen müssen, kommt anschließend das große Nichts, das Warten. Die AsylbewerberInnen sind verpflichtet, mindestens sechs Wochen, höchstens jedoch drei Monate in der EAE zu bleiben. In manchen Fällen wird die Frist jedoch überschritten. Wenn es zu einer SDÜ/DÜ-Überprüfung kommt, muss ein Flüchtling manchmal sogar bis zu sechs Monaten in der ZAST verweilen. Anschließend erfolgt der Transfer in eine Gemeinschaftsunterkunft in einer Gemeinde

1 Seit 1993 gibt es das Erstaufnahmesystem, das die Verteilung der AsylbewerberInnen auf die einzelnen Bundesländer, bzw. die Aufnahmeeinrichtungen koordiniert. Es überprüft die Auslastung der gesetzlichen Aufnahmequote (Niedersachsen liegt z.B. bei 9,3 %) der Länder und informiert über belegte Betten in den Aufnahmeeinrichtungen sowie über Zugänge nach Personen und Herkunftsländern (vgl. BAFI 1997 c, S. 22).

2 Außer den genannten sind das die Anmeldung der ZAST, wo der Lagerausweis erstellt wird, das Sozialamt, eventuell der Soziale Dienst und die Verfahrensberatung.

innerhalb des Bundeslandes, die vom Land festgelegt und für den/die AsylbewerberIn verpflichtend ist.

Die EAE werden sowohl von ihren GegnerInnen als (Sammel-) Lager bezeichnet, als auch von PolitikerInnen, die sich von der Lagerunterbringung einen weiteren Beitrag zur Abschreckungsoffensive gegenüber Flüchtlingen erhoffen: „Die Buschtrömmeln werden signalisieren - kommt nicht nach Baden Württemberg, dort müsst ihr ins Lager“ (Lothar Späth 1982, zit. nach Rosner 1996, S. 65).

Lagerunterbringung bedeutet: gemeinsam mit mehreren hundert fremden Menschen aus 20-60 verschiedenen Herkunftsländern „leben“. Sich ein Zimmer mit bis zu 19 fremden Menschen zu teilen. Pro Person werden 4,5 m² berechnet - damit ist „ihr Lebensraum niedriger bemessen als der eines deutschen Schäferhundes“ (zit. nach Rosner 1996, S. 71). Die hygienischen Bedingungen sind oftmals katastrophal. Es gibt zu wenig Duschen und Toiletten, die zudem den Frauen oft nicht ausreichend Schutz bieten, z.B. weil sie nicht (mehr) abschließbar sind. Durch das Kochverbot und die Gemeinschaftsverpflegung wird den Frauen zum einen ihr Tätigkeitsfeld entzogen, zum anderen werden die unterschiedlichen Essgewohnheiten nicht berücksichtigt, worunter ganz besonders die Kinder leiden (vgl. Giesin/Hausladen 1993, S. 240 f.).

Ein großes Problem für die Frauen liegt auch darin, dass es keine Rückzugsmöglichkeiten in einen geschützten, männerfreien Bereich gibt. So unterliegen Frauen ständig dem Druck, ihr Verhalten kontrollieren zu müssen. Alleinstehende Frauen trauen sich häufig kaum aus ihren Zimmern heraus, weshalb sie sehr isoliert sind. Diese Vorsicht ist keinesfalls unbegründet, kommt es doch auch in den Sammelagern immer wieder zu sexuellen Übergriffen. Laut Giesin/Hausladen gehören „Vergewaltigungen und Prostitution zu den bestgehütetsten Geheimnissen der Sammelager“ (Giesin/Hausladen 1993, S. 241).

Das Thema „Lagerunterbringung“ an sich ist umfangreich, hier konnten somit nur einige Punkte vorgestellt werden. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass die o.g. Bedingungen und deren psychosoziale Folgeerscheinungen das Leiden aufgrund traumatisierender Erlebnisse, Flucht und Entwurzelung noch verstärken. Insbesondere

Frauen und Kinder sind erwiesenermaßen körperlich und psychisch wesentlich krankheitsanfälliger (vgl. Giesin/Hausladen 1993, S. 242).

3.2 Das Bundesamt

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Durchführung von Asylverfahren per Gesetz dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge übertragen.

1953 wurde die Genfer Flüchtlingskonvention innerstaatliches Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zeitgleich trat die Verordnung über die Anerkennung und Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (AsylVO) in Kraft, und in Nürnberg wurde die Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gegründet. Die 40 MitarbeiterInnen dieser Bundesdienststelle hatten die Aufgabe, die Flüchtlingseigenschaft gemäß Art. 1 der GFK im Einzelfall zu überprüfen. 1961 wurde die Bundesdienststelle nach Zirndorf verlegt (vgl. BAFI 1997 c, S. 15).

Mit Inkrafttreten des Ausländergesetzes (AuslG) 1965, das die Vorschriften der AsylVO übernahm und außerdem die Überprüfung der Voraussetzungen für die Asylgewährung nach Art. 16 Abs. 2 II GG in das Anerkennungsverfahren einbezog, erhielt die Bundesdienststelle den Namen „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“. Seitdem ist das Bundesamt eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums. Der Leiter des Bundesamtes wird vom BMI bestellt (§ 5 Abs. 3 AsylVfG).

1993 zog die Zentrale des Bundesamtes wieder zurück nach Nürnberg (vgl. Höfling-Semnar 1995, S. 114; BAFI 1997 c, S. 15).

Ebenfalls seit 1993 ist das gesamte Asylverfahren beim Bundesamt konzentriert (vgl. § 5 AsylVfG).³ Das Bundesamt trifft nach Maßgabe

3 Vorher war die Ausländerbehörde für Teilbereiche des Verfahrens zuständig. So wurde am 1.1.1991 die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 51 AuslG, am 1.7.1992 die Prüfung von Abschiebungshindernissen gem. § 53 AuslG sowie der Erlass der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung gem. § 34 AsylVfG dem Bundesamt per Gesetz übertragen. Seit dem 1.4.1993 ist das Bundesamt außerdem zuständig für die Asylantragstellung und die erkennungsdienstlichen Maßnahmen (vgl. BAFI* 1996, S. 11 [unveröffentlichte Quellen sind hier und im folgenden mit einem * gekennzeichnet und im Anschluss an das Literaturverzeichnis aufgeführt]).

des AsylVfG Entscheidungen über Asylanträge. Außerdem überprüft das BAFI aufgrund der Drittstaatenregelung und des SDÜ, ob ein anderer Staat für den/die AntragstellerIn zuständig ist.

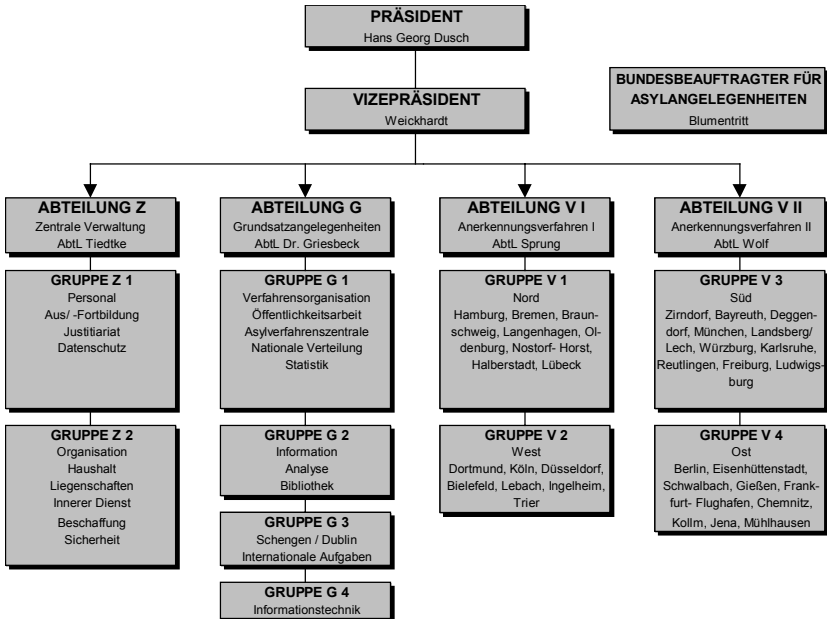
Die Mitarbeiterzahl erhöhte sich von 40 Bediensteten 1953 auf 1.100 MitarbeiterInnen Ende 1991. Die Zentrale war ausgebaut und 17 Außenstellen eingerichtet worden. Aufgrund des hohen Anstiegs der Asylbewerberzahlen zu Beginn der 90er Jahre waren für das Jahr 1993 5.549 Stellen vorgesehen, von denen Anfang 1994 3.947 tatsächlich besetzt wurden (vgl. BAFI* 1996, S. 12). Die Zahl der Außenstellen wurde bis 1996 auf 48 erhöht.

Aufgrund des Rückgangs der Asylbewerberzahlen um fast 75 % nach Änderung des Asylrechts wurden im Bundesamt ab 1996 massiv Stellen abgebaut und Außenstellen geschlossen. Derzeit hat das Bundesamt ca. 2.500 MitarbeiterInnen und 34 Außenstellen (vgl. BAFI 1997 c, S. 11 u. 14; BAFI 1998, S. 2). Die ca. 4.000 DolmetscherInnen zählen nicht zu den MitarbeiterInnen, sondern werden im Rahmen von Werkverträgen eingesetzt (vgl. BAFI 1997 b, S. 25).

Das Bundesamt ist in vier Abteilungen gegliedert:

- Abteilung Z - Zentrale Verwaltung. Sie umfasst den gesamten Verwaltungsbereich der Behörde. Hier sind alle Referate zusammengefasst, die für den Betriebsablauf notwendig sind.
- Abteilung G - Grundsatzabteilung. Sie ist für übergreifende Aufgaben der Verfahrensorganisation zuständig, z.B. Verfahrensfragen grundsätzlicher Bedeutung, Öffentlichkeitsarbeit, Information und Dokumentation (IuD) sowie die Umsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) und internationale Kontakte.
- Abteilungen V I und V II - Verfahrensabteilungen. Hier wird die Kernaufgabe des Bundesamtes wahrgenommen, die Durchführung der Asylverfahren einschließlich des Flughafenverfahrens und die Prozessführung vor den VG. Den Abteilungen V I und V II sind die Außenstellen regional in vier Gruppen zusammengefasst zugeordnet. Den AbteilungsleiterInnen von V I und V II unterstehen vier GruppenleiterInnen, denen wiederum die ReferatsleiterInnen, also die LeiterInnen der 34 Außenstellen. In den Außenstellen sitzen die EinzelentscheiderInnen und natürlich Schreibkräfte, technische MitarbeiterInnen und Sicherheitspersonal (vgl. BAFI* 1996, S. 12-14; BAFI 1997 c, S. 17 f.).

Die folgende Darstellung veranschaulicht den Aufbau des Bundesamtes⁴:



3.2.1 Informationsversorgung im Bundesamt

Zu diesem Thema liegt allein der Aufsatz von Prashma vor, die seit 1986 beim BAFI arbeitet und momentan Gruppenleiterin G 2 ist. Deshalb basieren die folgenden Ausführungen ausschließlich auf diesem Text.

Für die Informationsversorgung der EE (oder auch anderer interner und externer „Bedarfsträger“) beim Bundesamt ist die Gruppe G 2

4 Quelle: BAFI 1997 c, S. 18; das Schaubild ist von mir aktualisiert, da vier BAFI-Außenstellen (Itzehoe, Rastatt, Göppingen und Ulm) inzwischen geschlossen wurden.

„Informationen, Analyse, Bibliothek“ zuständig. Diese besteht aus fünf Referaten mit ca. hundert MitarbeiterInnen. Die Aufgaben von G 2 liegen in der Beschaffung von Informationen, der Aufbereitung, Dokumentation und Analyse und schließlich der Bereitstellung der herausgearbeiteten Informationen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Informationsgewinnung sind folgende:

- das Asyl- und Ausländerrecht der Bundesrepublik Deutschland sowie anderer, insbesondere europäischer Staaten,
- die länderspezifischen Informationen zu den Herkunftsstaaten der AsylbewerberInnen, einschließlich der sicheren Drittstaaten,
- die Migration und das Weltflüchtlingsproblem.

Bei der Sammlung länderkundlicher Informationen werden laut Bundesamt „alle Fakten, die für die Entscheidung von Asylanträgen von Bedeutung sein können, vor allem zum Verfassungsrecht und Strafrecht, zur Landesgeschichte und aktuellen innenpolitischen Situation, zu Polizei und Geheimdienst, zur Menschenrechtssituation allgemein, zu Parteien, Organisationen und Gewerkschaften, zu ethnischen und religiösen Minderheiten, zur Situation der Frauen, zum Militärwesen und zur Wirtschaft“ (Praschma 1997, S. 67) aufgenommen und berücksichtigt. Dabei soll insbesondere die Rechtswirklichkeit, die stark von der Gesetzeslage abweichen kann, überprüft werden.

Praschma betont, dass es bei der Informationsgewinnung keine Beschränkung nach Quelle oder Inhalt gibt, sondern dass alle verfügbaren Materialien herangezogen werden. So werden neben den amtlichen Auskünften und den Lageberichten des Auswärtigen Amtes auch Gutachten und Stellungnahmen ca. 200 internationaler und nichtstaatlicher Organisationen (NGO's) eingeholt. Dazu zählen u.a. der UNHCR, die SonderberichterstatterInnen der UN, amnesty international, Human Rights Watch, Kirchen sowie Universitäten. Des Weiteren umfasst die Literatursammlung des BAFI rund 14.000 Monographien und Kommentare (zu länderkundlichem Fachwissen), über 170 Zeitschriften, Aufsätze, Reporte und sogenannte graue Literatur. Darüber hinaus sammelt G 2 zu Vergleichszwecken Muster von Haftbefehlen, Strafurteilen und Parteiausweisen. Und nicht zuletzt sind

die Verwaltungsgerichtsentscheidungen eine sehr wichtige Informationsquelle.

Aufgrund des großen Umfangs von Quellen und Informationen trifft G 2 für die Dokumentation eine Auswahl. Ebenso werden die vielfältigen länderspezifischen Informationen für die EE zusammengefasst. Diese Herkunftsländeranalysen werden seit 1994 von einem Team aus JuristInnen, Politik- und BevölkerungswissenschaftlerInnen sowie EntscheiderInnen erstellt. Bis Juli 1997 sind 170 Länderreporte für 52 Länder herausgegeben worden, die bei einer Änderung der asylrelevanten Situation aktualisiert werden.

Hauptziel der Gewinnung und Ausarbeitung der Informationen ist die Vermittlung jener an die EE. Hierfür stehen folgende Servicedienste bereit:

- ASYLIS

1986 entwickelte das Bundesamt das Asylinformationssystem ASYLIS. Während es zu Beginn nur von den MitarbeiterInnen der Informations- und Dokumentationsstelle des BAFI genutzt wurde, wurden Anfang 1996 die Bibliotheken der Außenstellen des BAFI angeschlossen und Ende 1996 die EE mit Arbeitsplatzcomputern ausgestattet. Datenbanken zu Ländern/Fakten, Normen, Organisationen, Geografica, Rechtsprechung, Literatur, Presse und Anhörungen stehen den BenutzerInnen für eigene Recherchen zur Verfügung.

- Der Einzelentscheider - Brief

Der EE - Brief ist eine ca. vierseitige Zeitung, die monatlich erscheint und die EE über aktuelle Gerichtsentscheidungen, Lösungsmöglichkeiten asylrechtlicher Themen und BAFI-Interna informiert.

- Pressespiegel

Täglich werden nationale und internationale Presseartikel zu asyl- und länderrelevanten Themen in einem Pressespiegel zusammengestellt.

- Zeitschrifteninhaltsdienst

Wöchentlich werden Inhaltsverzeichnisse von rechts- und länderkundlichen Fachzeitschriften und Gesetzesblättern zusammengestellt.

- **Neuerwerbungsliste**

Monatlich werden aus der Literaturdatenbank neu eingegangene Bücher, Zeitschriften und Landkarten registriert und in kurzen Zusammenfassungen dokumentiert.

- **Zentrale Informationsvermittlungsstelle**

Wenn erforderliche Informationen in den Außenstellen nicht vorhanden sind, können sich die EE mit individuellen Anfragen an die zentrale Informationsvermittlungsstelle wenden. Diese Stelle recherchiert in der umfangreicheren Bibliothek der Zentrale in Nürnberg sowie in externen Datenbanken, wie z.B. von juris, dem Bundespresseamt, der ZDWF oder dem Internet. Zudem werden ggf. Informationen bei externen Partnern beschafft.

- **Verbindungspersonal an deutschen Auslandsvertretungen**

Seit 1997 arbeiten Bedienstete des BAFI an den Auslandsvertretungen einiger Hauptherkunftsländer. Dazu zählen die Türkei, Pakistan, Sri Lanka und die Demokratische Republik Kongo. Hauptaufgabe dieser Bediensteten ist die kurzfristige Recherche auf Anfragen der EE zur Überprüfung der von den AsylbewerberInnen vorgetragenen Sachverhalte.

Da die vorliegenden Angaben zum Informationssystem des Bundesamtes ausschließlich von einer Mitarbeiterin dieser Behörde stammen, ist eine Überprüfung und Beurteilung schwierig. Auf einige mögliche Schwachstellen soll dennoch hingewiesen werden:

- Hinsichtlich des Vorsortierens der gesamten Informationen stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien aussortiert wird.
- Wengleich eine Zusammenfassung der länderkundlichen Informationen aufgrund der Vielzahl jener Sinn macht, bergen die Herkunftsländeranalysen die Gefahr der Verfälschung. Eine zusammenfassende Wiedergabe von Primärinformationen kann z.B. unbewusst allein durch den Sprachgebrauch abschwächend oder auch verstärkend wirken.
- Der Ende 1996 ermöglichte Zugang der EE zum digitalen Informationssystem ASYLIS ist sehr spät erfolgt, verglichen mit der allgemeinen technologischen Entwicklung und bezüglich der Tatsache, dass ASYLIS schon 1986 entwickelt wurde.

- In den von mir durchgeführten Interviews (vgl. hier 4) wurde deutlich, dass die EE ASYLIS zwar grundsätzlich positiv bewerten und als Arbeitserleichterung betrachten; genutzt wird es von meinen Interviewpartnerinnen jedoch wenig, da aktuelle Informationen schneller auf dem Postweg erhältlich sind. Die Datenverarbeitung müsste folglich beschleunigt werden.
- Die Tatsache, dass das Bundesamt sich die Herkunftsländerinformationen durch Verbindungspersonal an einigen Botschaften selbst besorgt, lässt Zweifel an der Objektivität der Berichte aufkommen (vgl. hier S. 81).
- Wenngleich die EE auf eine Vielzahl länderkundlicher Informationen, auch nichtstaatlicher Organisationen, zurückgreifen könn(t)en, liegt die Auswahl im Ermessen des EE. Oftmals werden in den Bescheiden jedoch überwiegend bis ausschließlich die Lageberichte des Auswärtigen Amtes zitiert. Da jene unter Flüchtlingsorganisationen und AnwältInnen nicht unumstritten sind, wird die Problematik im folgenden aufgegriffen.

3.2.1.1 Die Lageberichte des Auswärtigen Amtes

Wenngleich das Bundesamt betont, dass es bei der Informationsgewinnung keine Beschränkung nach Quellen gibt und den EE eine Vielzahl von Länderberichten nichtstaatlicher Organisationen zur Verfügung stehen, sind es noch immer die Länderberichte des Auswärtigen Amtes (AA), die am häufigsten als Grundlage für Asylrechtsentscheidungen sowohl vom BAFI als auch den VG herangezogen werden (vgl. Topcu 1999, S. 4). Das AA gibt regelmäßig aktualisierte „Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage“ der meisten der Herkunftsländer von Asylsuchenden heraus. Diese werden jedoch von Flüchtlingsorganisationen wie Pro Asyl seit Jahren als „mangelhaft“ und „dürftige Pflichtübungen“ (Pro Asyl 1998 a, S. 18) kritisiert.

Die Berichte des AA über die Situation in den Herkunftsländern unterscheiden sich regelmäßig von denen unabhängiger Menschenrechtsorganisationen oder der Tagespresse und zwar meist dahingehend, dass Menschenrechtsverletzungen gar nicht erwähnt oder bagatellisiert werden. Laut Becker/Bruns werden die Lageberichte des AA

vom Bundesamt und den VG häufig zitiert, da „man mit ihnen doch gerade bei einer sonst unklaren Lage praktisch immer ein Bild der Friedfertigkeit und Harmonie zeichnen kann, das die Verfolgungsängste des Flüchtlings als völlig unbegründet erscheinen läßt“ (Becker/Bruns 1997, S. 119).

Diese Tendenz der Auskünfte hat ihre Ursache in der doppelten Aufgabenstellung des AA: Einmal ist da sein ureigener Bestandszweck, nämlich die Herstellung und Wahrung guter Beziehungen zu anderen Staaten. Zum zweiten ist es Teil der Exekutive und somit der Linie der restriktiven Asylpolitik der Bundesregierung verpflichtet. Eine kritische Berichterstattung ist also überhaupt nicht erwünscht, denn „Diplomatie hat mit Wahrheitsfindung sprichwörtlich wenig zu tun“ (ebenda).

Heinhold ergänzt den Beitrag von Becker/Bruns, indem er darauf hinweist, dass das Bundesamt neuerdings MitarbeiterInnen bei einigen Botschaften hat, das „Verbindungspersonal“. Nach Maßgabe des AA würden jene gezielt bei „der Feststellung der Lage vor Ort, an Stellungnahmen für die VG, bei der Beobachtung des Schicksals abgeschobener Rückkehrer und im Visumsbereich mitarbeiten“ (Heinhold 1998, S. 362). Dies bedeutet, dass das Bundesamt sich seine Berichte zumindest teilweise selbst schreibt. Zum einen ist dies juristisch unkorrekt, zum anderen verstärkt diese Tatsache den Zweifel an der Objektivität und Richtigkeit der Gutachten. So attackiert Heinhold diese Praxis als „unerhörten Sittenverfall im Bereich des Asylrechts. Im Kampf gegen die Asylbewerber werden nicht nur gewaltige sachliche und personelle Mittel aufgewandt, Verfassungsnormen geändert oder verbogen und einfach Gesetze verschärft (jetzt das Asylbewerberleistungsgesetz), sondern seit Abschaffung der Inquisition selbstverständliche Rechtsgrundsätze über Bord geworfen: Niemand kann Partei und Zeuge zugleich sein“ (ebenda).

Bei einer beispielhaften Untersuchung von Lageberichten im Juli/August 1996 wurden zur Türkei, Ruanda und Sri Lanka keine geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen erwähnt. In allen drei Ländern finden jedoch massive Menschenrechtsverletzungen an Frauen statt, die von den Medien und Menschenrechtsorganisationen auch dokumentiert werden (vgl. Loeper 1998, S. 11.030.001).

Pro Asyl stellte 1997 zwar eine Verbesserung der Lageberichte fest, mangelhaft seien sie jedoch immer noch allzu oft. So wird im Novem-

ber 1997 zu Algerien geschrieben: „Das algerische Familienrecht ist von islamischen Grundsätzen geprägt. Eine nach westlichem Verständnis soziale und rechtliche Diskriminierung der Frauen ist daher die Regel: Ihre Intensität wird individuell unterschiedlich empfunden“ (zit. nach Pro Asyl 1998 a, S. 18). Dies ist eine absolute Bagatellisierung, da in Algerien 1997 und auch heute noch geschlechtsspezifische Verfolgung stattfand und -findet. Der Spiegel berichtete am 20.4.98 von über 1.600 jungen Frauen, die seit 1994 von islamischen Freischärlern entführt und vergewaltigt wurden (vgl. Der Spiegel 17/1998, S. 141).

So ist das Fazit einer meiner Interviewpartnerinnen richtig, dass die Informationen des AA mit Vorsicht zu genießen sind.

3.3 Die EinzelentscheiderInnen

Die EinzelentscheiderInnen (EE) treffen aufgrund der Anhörung des Flüchtlings eine Entscheidung über den Asylantrag. Der Begriff besagt schon, dass sie dies allein machen. Bis zum Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens am 16.8.1980 hingegen entschied ein Dreiergremium über einen Asylantrag (vgl. Loeper 1997, S. 03.004.001).

Bei der Entscheidung über die Anerkennung der Asylberechtigung nach Art. 16 a Abs. 1 GG und der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 51 Abs. 1 AuslG sind die EE laut Gesetz weisungsungebunden, d.h. sie unterliegen keinen Weisungen ihrer Vorgesetzten. Weisungsgebunden sind die EE hingegen bei der Prüfung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG (vgl. Krais/Tausch 1995, S. 256). 53-er-Entscheidungen müssen deshalb dem/der ReferatsleiterIn vorgelegt werden.

In der Regel sind die EE BeamtInnen des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte. Der Großteil hat an einer Verwaltungsfachhochschule studiert, hinzu kommen einige JuristInnen. Insbesondere zu Beginn der 90er Jahre, als das Bundesamt wegen steigender Asylbewerberzahlen massiv neue MitarbeiterInnen einstellte, wurden gerade auch JuristInnen im Angestelltenverhältnis als EE tätig. Von ihnen sind jedoch viele nicht mehr da, weil das Bundesamt seit 1995 ebenso massiv wieder Stellen abbaut. Zwischen 1992 und 1995 wur-

den zudem BeamtInnen anderer Bundesbehörden für eine gewisse Zeit als EE zum BAFI abgeordnet (vgl. Interviewpartnerin Frau Kn.; BAFI* 1996, S. 14). Zur Zeit arbeiten ca. 450 EE im Bundesamt.

Im Normalfall führt einE EE mit Hilfe eines/einer DolmetscherIn die Anhörung durch und entscheidet anschließend über den Asylantrag. In Ausnahmefällen, z.B. bei Abordnung eines/einer EE oder Überlastung einer Außenstelle, werden Akten nach der Anhörung auch zum Bescheiden abgegeben.

Die Hauptaufgaben der EE in der Anhörung ergeben sich aus der Asylgesetzgebung und umfassen im Wesentlichen drei Schritte:

1. Prüfung des Vortrags des/der Asylsuchenden auf asylrelevante Gründe hinsichtlich des Art.16a GG;
2. Prüfung der Glaubwürdigkeit;
3. Prüfung von Abschiebungshindernissen bzw. -verboten (vgl. BAFI 1997 b, S. 15).

Zu 1. und 3. sind exakte Kenntnisse der verschiedenen Gesetze (AsylVfG, AuslG, GG, GFK, EMRK, VwVfG etc.) und der Rechtsprechung des BVerfG/BVerwG unentbehrlich, ebenso länderspezifisches Hintergrundwissen. Die Prüfung der Glaubwürdigkeit verlangt sowohl psychologische Kenntnisse als auch länderkundliches und soziokulturelles Wissen. Flüchtlingshilfeorganisationen und die Fachliteratur kritisieren das Bundesamt an dieser Stelle allerdings regelmäßig, da die in vielen Bescheiden aufgeführten Glaubwürdigkeitskriterien ihrer Ansicht nach untragbar sind (vgl. Pro Asyl 1998 a, S. 43 ff.).

Auch die im AsylVfG festgeschriebene Weisungsungebundenheit der EE besteht vielerorts nur auf dem Papier. Entgegen dem gesetzlichen Verbot wird kontrolliert und Einfluss genommen - von einzelnen ReferatsleiterInnen und sogar dem Präsidenten des BAFI, Hans Georg Dusch. In einem Brief an den Bundesinnenminister Kanther erklärt Dusch z.B., er wolle die Zahl der Anerkennungen irakischer Kurden reduzieren.⁵ Deshalb beabsichtige er, „diese Schlußfolgerungen den

5 Die Zahl der Asylsuchenden aus dem Irak stieg von 2.066 (1994) auf 14.088 (1997) an. Laut Pro Asyl sind ca. 70 % der irakischen Flüchtlinge KurdInnen. 1995 lag die Anerkennungsquote dieser Gruppe bei 45,2 %, 1997 waren es nur noch 17 %, die anerkannt wurden. Auch die Lageberichte des AA änderten sich nach einer Anfrage des BMI 1997 dahingehend, dass der Nordirak zur inländischen

mit Antragstellern aus dem Irak befaßten Einzelentscheidern nahezu bringen und ihnen entsprechende Textbausteine anzubieten“ (zit. nach Kieser 1998, S. 40). Von einigen Außenstellen des BAFI wurde bekannt, dass die EE anerkennende Bescheide vor der Zustellung dem/der ReferatsleiterIn vorlegen müssen (z.B. in den Außenstellen Bielefeld und Dortmund). „Geschriebene Bescheide, die der Referatsleitung nicht paßten, Anerkennungen eben, wurden von einem Mitarbeiter, über den die Bescheide zentral in die Postzustellung gehen, einem anderen Kollegen weitergegeben. Der hat sie in Ablehnungen umgeschrieben“ (EE, zit. nach Kieser 1998, S. 40). Außerdem wird auf die EE Druck ausgeübt, „möglichst viel und möglichst schnell zu entscheiden“ (EE, zit. nach Thieme 1998 b). Interne Forderungen des Präsidenten oder einzelner ReferatsleiterInnen nach vier Anhörungen pro Tag, der Erledigung von 44 Fällen pro Monat sowie der Beschränkung der Protokolle auf zehn Seiten fanden ihren Weg in die Öffentlichkeit. Pro Asyl kritisiert diese Bestrebungen, da sie erheblich auf Kosten der Qualität der Anhörungen und Bescheide gingen (vgl. Link/Mesovic 1998, S. 45).

Eine meiner Interviewpartnerinnen erklärte, dass einE „weisungsunabhängigeR“ EE letztendlich wenig Macht hätte eine Entscheidung durchzubekommen, die von der Linie abweicht. Der BBfA würde mit Sicherheit klagen. Eine Mitarbeiterin des UNHCR berichtete, dass „mutige Entscheidungen“ deshalb so selten von den EE getroffen würden, weil sie gefährlich seien - nicht nur, dass der BBfA klagen würde; wer öfter mal „querschießt“, würde unter Umständen versetzt werden, keine Beförderung bekommen oder der Vertrag eines/einer EE im Angestelltenverhältnis würde nicht verlängert werden.

3.3.1 Aus- und Fortbildung bis 1996

Die Informationen zu den Fortbildungsmaßnahmen einschließlich der 1996 neukonzipierten Schulungen stammen ausschließlich vom Bundesamt selbst - sowohl aus dem 1. Band der Schriftenreihe „Asylpraxis“ (vgl. BAFI 1997 a, S. 77-89) als auch aus dem Interview mit Frau

Fluchtalternative erklärt wurde, womit eine Asylgewährung ausgeschlossen ist. Verschiedene VG widersprachen allerdings der Angabe des AA (vgl. Mollenhauer/Kopp 1998, S. 38).

Kn., die im Fortbildungsreferat für die Betreuung der asylspezifischen Unterrichtung und internationalen Schulungen zuständig ist sowie dem Halbjahresprogramm Juli-Dezember 1998 des Fortbildungsreferates (vgl. BAFI* 1998).

Das Fortbildungsreferat ist für die Schulungen aller MitarbeiterInnen zuständig, d.h. neben der asylspezifischen Unterrichtung werden hier Qualifizierungsmaßnahmen, fach- und funktionsbezogene Maßnahmen, PC-Schulungen und der Bereich Ausbildung konzipiert und koordiniert. Für meine Arbeit ist in erster Linie die asylspezifische Unterrichtung von Interesse, weshalb die anderen Bereiche unberücksichtigt bleiben können.

Bis 1990 waren laut BAFI Fortbildungen nur in sehr geringem Umfang notwendig, da die Asylbewerberzahlen gering und die Asylgesetzgebung im Wesentlichen unverändert waren. Es existierte noch kein Fortbildungsreferat - derlei Maßnahmen wurden von den Fachabteilungen und der Personalabteilung „so mitgemacht“ (Interviewpartnerin Frau Kn.). Deshalb fanden lediglich vierteljährlich Seminare zu „ausgewählten Fragen des Asylrechts“ statt, die von DozentInnen des BAFI in Zusammenarbeit mit der Bundesakademie für die öffentliche Verwaltung durchgeführt wurden. Die Teilnehmerzahlen lagen bei durchschnittlich 18 Personen.

Aufgrund steigender Asylbewerberzahlen mussten ab 1990 mehr EE eingestellt werden. Die neuen EE wurden von nun an in einwöchigen Seminaren in die theoretischen Hintergründe ihrer Arbeit eingeführt, in einer sechsmonatigen Einarbeitungszeit bei einem/einer „erfahrenen EE“ wurden die praktischen Grundlagen vermittelt.

1992/93 entstand das Referat Z 1.4 Aus- und Fortbildung, das von nun an für die Konzeption und Koordination der Fortbildungen zuständig war.⁶

1993 wurde das neue Asylrecht per Grundgesetzänderung eingeführt. Der daraus entstandene Rückgang der Asylbewerberzahlen machte die Einführungsseminare obsolet, da keine weiteren EE eingestellt wurden. Das neue Asylrecht machte jedoch weiterführende Fortbil-

6 Im Rahmen von Strukturreformen im Herbst 1998 wurde das Referat in Z 1.2 umbenannt.

dungsveranstaltungen erforderlich. Zudem kam es im Bundesamt zur Auflösung der Fachreferate für Herkunftsländer in der Zentrale in Nürnberg und der bundesweiten Einrichtung von Außenstellen. Als Folge hatten die EE nicht mehr wie bislang ein oder zwei, sondern eine höhere Zahl verschiedener Herkunftsländer zu bearbeiten. Diese Tatsache erforderte wiederum eine Erweiterung des länderkundlichen Wissens.

So wurde 1994 ein einwöchiges Aufbauseminar konzipiert, in dem erstmals auch halbtägig psychologische Fragen der Anhörung durch einen Gastdozenten, Prof. Dr. Lösel von der Universität Erlangen-Nürnberg, referiert wurden. Auch war der UNHCR an diesen Veranstaltungen beteiligt und brachte seine Sichtweise der „Flüchtlingsprobleme und des deutschen Asylrechts“ (BafI 1997 a, S. 82) ein.

Flankiert wurden diese Seminare durch Länderkundeseminare und Spezialveranstaltungen mit dem UNHCR.

Im Laufe der folgenden zwei Jahre stellte sich heraus, dass ein noch weitergehender Bedarf an Fortbildung bestand. Außerdem sollte in größerem Maße als bisher „externer Sachverstand“ zu Rate gezogen werden. So kam es 1995/96 zu einer Neukonzeption.

3.3.2 Neukonzeption der Schulungen und aktueller Stand

Da dem Bundesamt deutlich geworden war, dass die rechtlichen Themen, die Probleme der Anhörung und Bescheiderstellung und die psychologischen Aspekte einer tiefergehenden und zeitintensiveren Behandlung bedurften, wurden ab 1996 schwerpunktorientierte mehrtägige Einzelseminare angeboten. Zugleich wurde die Gruppenstärke auf 12 TeilnehmerInnen begrenzt, um eine intensivere Auseinandersetzung mit den Themen zu ermöglichen. Um trotzdem möglichst schnell möglichst viele EE zu erreichen, sollten die SeminarteilnehmerInnen eine Multiplikatorenfunktion übernehmen (vgl. BAFI 1997 a, S. 82-86).

Die Fortbildungen lassen sich in fünf Bereiche gliedern :

1. rechtliche Themen
2. Anhörung und Bescheid
3. länderkundliche Schulungen
4. übergreifende Themen und

5. psychologische Schulungen.

Zu den rechtlichen Themen gehören nicht nur das AsylVfG und das AuslG, sondern auch z.B. die EMRK. Die Seminarthemen sind beispielsweise: „Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen der EMRK“ oder „Abschiebungsschutz gem. § 51 AuslG“. DozentInnen sind MitarbeiterInnen des Bundesamtes (Verfahrensabteilung) und des UNHCR. Teilweise werden auch RichterInnen der VG angefragt. Die Seminare sind zweitägig.

Zur Anhörung und Bescheiderstellung wurde im 2. Halbjahr 1998 nur ein dreitägiges Seminar angeboten. Aus der Ausschreibung geht hervor, dass es diese Seminare vorher schon mehrfach gegeben hat. Der Titel ist: „Berücksichtigung länderspezifischer Fragestellungen bei der Durchführung der Anhörung und der Aufbau von Bescheiden“. DozentInnen sind MitarbeiterInnen des Bundesamtes (Verfahrensabteilung und Grundsatzabteilung) und des UNHCR.

Die Länderkundeseminare werden zweitägig zu einzelnen Herkunftsländern durchgeführt, z.B. „Workshop Sierra Leone“ oder „Zur Situation der Krisenregion Kosovo - Betrachtung der aktuellen Lage aus politischer und internationaler Sicht“. DozentInnen sind neben MitarbeiterInnen des Bundesamtes (Verfahrens-, Grundsatz- und Verwaltungsabteilungen) externe Fachleute, wie z.B. vom Max-Planck-Institut Freiburg, dem Deutschen Orient-Institut Hamburg, dem Südost-Institut München, dem Bundesamt für Flüchtlinge der Schweiz (BFF) und dem UNHCR.

Ein Seminar zu übergreifenden Themen ist z.B. der Workshop „Dynamik des weltweiten Migrationsgeschehens verbunden mit gesellschaftlichen Auswirkungen der Migration in Herkunft- und Zielländern“. Diese Seminare finden eher vereinzelt statt, so war das o.g. das einzige im 2. Halbjahr 1998. Die DozentInnen sind hier wissenschaftliche MitarbeiterInnen des Europäischen Forums für Migrationsstudien der Universität Bamberg.

Das „Glaubwürdigkeitsseminar“ von Prof. Dr. Lösel der Uni Erlangen-Nürnberg war bis 1998 das einzige psychologische Seminar, an dem grundsätzlich alle EE teilnehmen konnten und auch soll(t)en. Aufgrund dieser Zielsetzung findet es jeden Monat ein- bis zweimal statt (im 2. Halbjahr '98 beispielsweise achtmal). Inhaltlich geht es um den Prozess der Glaubwürdigkeitsbeurteilung, Grundbegriffe der Aussagepsychologie, Verhaltenskorrelate von Täuschungen, Realkennzeichen von Aussagen, Gestaltung der Befragung, spezifisch belastete AntragstellerInnen und transkulturelle Probleme. Das Seminar dauert anderthalb Tage.

Im Rahmen der Neukonzeption finden psychologische Fragestellungen eine größere Beachtung als bislang. Ein besonderer Schwerpunkt liegt aktuell auf Spezialschulungen, in denen es um unbeleitete Minderjährige, geschlechtsspezifisch verfolgte Frauen sowie Folteropfer geht.

1996 hat das Bundesamt zwölf Sonderbeauftragte ernannt und in verschiedenen Maßnahmen geschult, von denen jeweils vier für einen der drei genannten Schwerpunkte zuständig sind. 1997 wurde der Kreis der Sonderbeauftragten schrittweise erweitert, so dass jetzt jede Außenstelle des Bundesamtes drei geschulte EE hat, eineN je Bereich⁷. Die Qualifizierung dieser zweiten Gruppe ist jedoch geringer als die der Sonderbeauftragten „der ersten Stunde“.

Die Qualifizierung und Arbeit der Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung wird ausführlich im 4. Kapitel dargestellt.

Seit 1998 werden Workshops zur „Befragung von gefolterten und traumatisierten Asylbewerbern“ in verkürzter Form (2 ½ Tage) auch für andere interessierte EE angeboten. Im 2. Halbjahr 1998 fanden vier dieser Workshops jeweils in Zusammenarbeit mit REFUGIO München, dem PSZ Düsseldorf, dem PSZ Frankfurt sowie Prof.Dr. Lösel/Uni Erlangen-Nürnberg statt. Diese Seminare sind auf neun TeilnehmerInnen begrenzt.

Das Fortbildungsreferat schreibt seine Seminare aus und die EE können sich daraufhin bewerben. Die ReferatsleiterInnen entscheiden

7 Bei z.Zt. 34 Außenstellen gibt es 106 „Sonderbeauftragte“.

dann, wer teilnehmen kann. Die Teilnahme an Fortbildungen ist freiwillig.⁸ In manchen Ausschreibungen steht jedoch explizit, dass sich das Seminar an „EE (wendet), die diese Thematik im Rahmen der früheren Aufbau-seminare noch nicht absolviert haben“ (BAFI* 1998, S. 23). Gezwungen werden kann jedoch niemand.

In der qualitativ und quantitativ angemessenen Schulung der EinzelentscheiderInnen liegt der Schlüssel zu einer adäquaten Form der Anhörung von AsylbewerberInnen. Die Anhörung wird unter den folgenden Gliederungspunkten sowie im vierten Kapitel thematisiert. Eine Beurteilung der Fortbildungen, die sich aus den Anforderungen der Anhörungssituation ableitet, erfolgt deshalb im Anschluss an das vierte Kapitel.

An dieser Stelle sei aber noch einmal darauf hingewiesen, dass die EE VerwaltungsbeamtInnen und JuristInnen sind und von daher keine psychologische oder pädagogische Qualifikation aus ihrem Studium mitbringen. Es liegt jedoch auf der Hand, dass zumindest ein Minimum davon bei der Befragung und Beurteilung von Flüchtlingen notwendig ist.

Aus diesem Grunde muss die Aus- und Fortbildung des Bundesamtes bis in die 90er Jahre hinein als mangelhaft kritisiert werden. Gemessen an der Anzahl der EE sowie den politischen Veränderungen, den Unruhen und Bürgerkriegen in den Herkunftsländern von AsylbewerberInnen gab es allein für diesen Schulungsbereich viel zu wenig Fortbildungsangebote. Psychologische Aspekte wurden überhaupt erstmalig 1994 in einem Seminar berücksichtigt, soziokulturelle Zusammenhänge lediglich als ein Inhaltspunkt unter vielen bei den psychologischen Schulungen ab 1996 aufgeführt (z.B. „Transkulturelle Probleme“; „Soziokulturelle Aspekte und mögliche Auswirkungen auf die Anhörungssituation“).

Die Neukonzeption der Schulungen von 1996 ist im großen und ganzen positiv zu bewerten, insbesondere der Schwerpunkt der psychologischen Gesichtspunkte, die in einer Anhörung beachtet werden müssen. Des weiteren ist die Zusammenarbeit des Bundesamtes mit den Psychosozialen Zentren sowie anderen externen – und eben auch kritischen – Fachleuten m.E. eine erfreuliche Entwicklung, die

8 Für EE mit Sonderaufgaben gibt es allerdings Seminare, die obligatorisch sind.

für alle Beteiligten von Vorteil ist, in erster Linie natürlich für die Asylsuchenden.

Gleichwohl sind die Versäumnisse der Vergangenheit sicher nicht gänzlich und vor allem nicht schnell zu beheben. Da die Anzahl der Fortbildungsangebote begrenzt ist, wird es einige Jahre dauern, bis die meisten EE angemessen geschult sind. Alle 450 werden es ohnehin nicht sein, da die Teilnahme an Seminaren freiwillig ist. Hierin liegt eine beachtliche Problematik. EinE EE, der/die seit Jahren routiniert seinen/ihren Job macht, wird eventuell die Notwendigkeit der Sensibilisierungsmaßnahmen nicht einsehen. Die Bereitschaft, an Schulungsmaßnahmen teilzunehmen, wird bei EE mit einer aversiven Haltung bis hin zum Rassismus besonders gering sein. Gerade die sollten jedoch erreicht werden, wenn es - wie das Bundesamt behauptet - um einen sensibleren und überhaupt menschlicheren Umgang mit den AsylbewerberInnen geht.

3.4 Die Anhörungssituation

Der im Folgenden skizzierte Ablauf einer Anhörung orientiert sich sowohl an Erfahrungswerten, die ich selbst während meines Praktikums und der anschließenden ehrenamtlichen Arbeit in der Diakonie – Verfahrensberatung gewonnen habe, z.B. durch die Übersetzung von Anhörungsprotokollen, als auch an Informationen meiner Interviewpartnerinnen.

Alle Asylbewerberinnen⁹, die an einem Tag angehört werden sollen, müssen um 8⁰⁰h morgens im Bundesamt sein. Da eine Einzelentscheiderin bis zu vier, zumeist jedoch zwei bis drei Anhörungen an einem Tag hat, müssen einige Flüchtlinge mehrere Stunden warten. Die Anhörung findet im Büro der EE statt. Neben der EE ist nur noch eine Dolmetscherin anwesend. Die Antragstellerin hat allerdings auch die Möglichkeit, die Anwesenheit eines Beistandes zu beantragen. Bevor die eigentliche Anhörung beginnt, wird sie in der Regel gefragt, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlt, die Anhörung zu absolvieren.

9 Aus Gründen der Übersichtlichkeit und da sich meine Arbeit in erster Linie mit Frauen befasst, verwende ich in diesem Abschnitt zur Schilderung der Anhörungssituation die weibliche Schreibweise. Gleichwohl sind beide Geschlechter gemeint.

Die Anhörungspraxis ist je nach EE sehr unterschiedlich, da es hierzu keine Richtlinien gibt. Zu Beginn findet bei einigen die Belehrung statt, in der die Antragstellerin über die Funktion der Anhörung und ihre Mitwirkungspflicht aufgeklärt wird. Da von Rechts wegen die schriftliche Belehrung, die bei der Antragstellung ausgehändigt wird, ausreichend ist, verzichten andere EE darauf. Die Asylbewerberin ist verpflichtet, ihre Verfolgungsgründe wahrheitsgemäß darzulegen sowie vorhandene Urkunden abzugeben. In der Regel überprüft die EE dann zunächst die persönlichen Daten und erkundigt sich nach der Schulbildung, dem Beruf und der familiären Situation. Als nächstes wird die Asylbewerberin zumeist nach dem Weg bis zur Einreise befragt. Da der Reiseweg seit der Asylrechtsänderung von entscheidender Bedeutung ist, nimmt die diesbezügliche Befragung oftmals viel Raum ein. Auch die Anhörtechnik beim wichtigsten Punkt, den Fluchtgründen, variiert je nach EE. Zumeist wird die Asylbewerberin aufgefordert, ihre Fluchtgründe vorzutragen und die EE stellt erst im Anschluss daran gezielte Nachfragen. Teils ist es jedoch andersherum, die EE beginnt mit Fragen und nachfolgend hat die Asylbewerberin die Gelegenheit, alles was ihr wichtig erscheint, zu ergänzen.

Die Anhörung wird von der EE entweder wortwörtlich oder sinngemäß auf Tonband gesprochen, wobei sich die Wortprotokolle mittlerweile bei den meisten durchgesetzt haben. Das Diktieren geschieht zumeist, während die Dolmetscherin für die Asylbewerberin übersetzt. Auf der Grundlage des Tonbandes wird dann ein Protokoll angefertigt, welches die Frau im Idealfall ein bis zwei Stunden nach ihrer Anhörung bekommt. Aufgrund von personellen Engpässen beim Bundesamt erhalten die meisten Asylbewerberinnen das Protokoll jedoch erst Wochen später. Deshalb erfolgt die Rückübersetzung im Anschluß an die Anhörung zumeist von Band und nur selten direkt vom Protokoll. Wenn die Asylbewerberin keine Einwände oder Ergänzungen anbringt, bestätigt sie mit ihrer Unterschrift die Vollständigkeit ihrer vorgetragenen Asylgründe.

Was sich hier wie eine „kurze und schmerzlose“ Prozedur anhört, ist für die Asylbewerberinnen zumeist eine angstbesetzte Stresssituation und auch für die EE anstrengend bis belastend.

3.4.1 Einflussfaktoren und Problematiken

Brand und Weidenhammer befassen sich in ihrer Untersuchung über die Bedingungen der Anhörung traumatisierter Flüchtlinge eingangs mit den Einflussfaktoren, die generell auf die Anhörungssituation einwirken. Um ein umfassenderes Verständnis der Anhörung zu ermöglichen, werden diese Faktoren hier kurz unter Ergänzung einiger weiterer Aspekte dargestellt. Die geschlechtsspezifischen Einflüsse werden nachfolgend gesondert betrachtet.

- Einfluss der momentanen Lebenssituation

Zum Zeitpunkt der Anhörung sind die Flüchtlinge zumeist erst wenige Tage in Deutschland, bzw. in der ZAST. Es ist für sie eine extreme Umbruchsituation. Nach der Flucht vor Verfolgung oder schwierigen Lebensbedingungen befinden sich diese Menschen nun in einer fremden Umgebung und Kultur, in ihrer Sprache können sie sich nicht verständigen. Häufig kommt es erst zu euphorischen Reaktionen (Die Flucht ist gelungen !), die als Ausdruck der manischen Seite der oftmals folgenden (Entwurzelungs-) Depression verstanden werden können. Diese ersten Tage können als „psychologische Ausnahmesituation“ (Brand/Weidenhammer 1991, S. 5) bezeichnet werden.

- Einschätzung der Situation der Anhörung

Um sich in einer Situation angemessen verhalten zu können, muss man diese Situation einschätzen können. Die Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass viele AsylbewerberInnen hier Schwierigkeiten haben. Die Bedeutung der Behörden auf dem ZAST-Gelände ist vielen von ihnen unklar, gleiches gilt für die Anhörung und die Position der EinzelentscheiderInnen. Hinzu kommt die Unkenntnis über die asylrelevanten Tatbestände. Einige AsylbewerberInnen sind durch Schlepper instruiert worden, eine bestimmte Verfolgungsgeschichte zu erzählen. Andere werden durch „Kollegen“, also andere AsylbewerberInnen informiert. Zumeist entsprechen diese Auskünfte nicht (vollständig) den Tatsachen und sind deshalb alles andere als hilfreich für die AntragstellerInnen. Wenn folglich einE AsylbewerberIn nicht noch vor der Anhörung von einer unabhängigen Verfahrensberatung aufgeklärt wird, kann er/sie sich schwerlich „angemessen“ verhalten. In diesem Zusammenhang ist auch wichtig, dass die EE zu Beginn der Anhörung noch einmal eine verständliche mündliche Belehrung durchführen.

- Rollenbewusstsein und Bewertung der Kommunikation

Das Kommunikationsverhalten der AsylbewerberInnen wird stark von dem eigenen Rollenverständnis geprägt. Zu unterscheiden ist hier zwischen primären Rollen (wie Vater/Mutter/Tochter sein) und sekundären Rollen (Angehörige einer bestimmten Partei / Volksgruppe / Religion sein). In diesem Zusammenhang spielt die Loyalität gegenüber der Familie oder z.B. der Partei eine große Rolle. Die überwiegende Mehrheit der AsylbewerberInnen kommt aus Kulturen, in denen ein kollektives Denken handlungsbestimmend ist. Aus diesem Grund berichten sie in der Anhörung eher von der allgemeinen Situation im Land, von Belästigungen oder Verfolgung ihrer Familie, von anderen Parteimitgliedern. Das deutsche Asylrecht und somit in der Anhörung die EE sind jedoch ausschließlich am individuellen Verfolgungsschicksal der AsylbewerberInnen interessiert. An dieser Stelle entsteht in der Anhörung ein Problem, das aus den verschiedenen Kulturen und Denkstrukturen resultiert. Nach Brand und Weidenhammer befindet sich eine große Zahl der AsylbewerberInnen in folgendem Spannungsfeld:

Kollektive Loyalität	↔	Individuelle Bedrohung
Primäre Loyalität (Familie etc.); Motiv des Handelns = Identifikation mit der Familie	↔	Sekundäre Loyalität (Partei etc.); Motiv des Handelns = eher Einsicht, Überzeugungen, rationale Überlegungen
Verdrängung und teilweise Verleugnung lebensbedrohlicher Umstände	↔	Bewußtsein und Klarheit über alltägliche kleinere Bedrängnisse

(vgl. Brand/Weidenhammer 1991, S. 9)

Die schematische Darstellung macht deutlich, dass der Flüchtling eher die Bedrohung der Gruppe bzw. Familie beschreiben wird, als die individuelle. Die primäre Loyalität ist tief verwurzelt und rationalen Argumenten weniger zugänglich. Da die lebensbedrohlichen Erfahrungen eher verdrängt werden, werden „Kleinigkeiten“ aus dem Alltag geschildert.

Es ist jedoch nicht nur das Rollenbewusstsein, dass sich auf die Kommunikation auswirkt, sondern zumeist herrscht im Herkunftsland grundsätzlich eine andere Sprachkultur als im Aufnahmeland. So werden Fragen beispielsweise nicht direkt, sondern umschrieben beantwortet, da direkte Fragen als Affront gelten. Auch ist es häufig eher unüblich, sich selbst in den Vordergrund zu stellen, so dass in Wir-Form gesprochen wird. In der Anhörung können so leicht Missverständnisse entstehen (vgl. Rothkegel 1998, S. 79).

- Einfluss von Vorerfahrungen auf die Wahrnehmung und Bewertung der Kommunikation

Flüchtlinge, die Vorerfahrungen wie Verfolgung, Inhaftierung, Verhöre etc. durchlebt haben, können während der Anhörung psychische Reaktionen zeigen, die für ihren Asylantrag von Nachteil sein können (vgl. hier S. 36 ff.). Der/die EE wird die Schilderungen des Flüchtlings kritisch hinterfragen, um dessen Glaubwürdigkeit zu überprüfen. Dies kann dazu führen, dass der Flüchtling „dichtmacht“, da er sich unverstanden und als Lügner tituliert sieht. Außerdem kann er den Eindruck bekommen, dass der/die EE gegen ihn ist - woraufhin er sich ebenfalls verschließen wird (vgl. Brand/Weidenhammer 1991, S. 5-11).

Neben den von Brand und Weidenhammer angeführten psychischen Einflussfaktoren gibt es noch weitere, z.B. die physische Befindlichkeit. Zum Zeitpunkt der Anhörung befinden sich viele der Flüchtlinge in einem psychosomatischen Erschöpfungszustand; einseitige Unter- oder Fehlernährung und Infektionskrankheiten sind die weiteren am häufigsten auftretenden Störungen (vgl. Brand/Weidenhammer 1991, S. 15). Die körperlichen und seelischen Leiden können bei den Flüchtlingen zu Gedächtnisstörungen führen, die wiederum fatale Folgen für die Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit nach sich ziehen.¹⁰

Damit in der Anhörung zumindest eine minimale Vertrauensbasis aufgebaut werden kann, sind die Rahmenbedingungen und der Einstieg in die Anhörung sehr wichtig. Ein freundlicher Raum mit Bildern an den Wänden und etwas zu trinken auf dem Tisch bietet eher die Atmosphäre für ein offenes Gespräch als ein kahles Amts-

10 Vgl. Graessner u.a. 1996, S. 237-251; Brand/Weidenhammer 1991, S. 14-23.

zimmer, das den Flüchtling womöglich an Erlebnisse im Herkunftsland erinnert. So haben die beiden von mir interviewten Sonderbeauftragten Frau F. und Frau K. Landkarten und Bilder aufgehängt, es gibt Wasser oder Tee, Bonbons und Taschentücher auf dem Tisch. Diese gastliche Atmosphäre ist jedoch die Ausnahme und hängt sicherlich mit ihrer Rolle als Sonderbeauftragte sowie ihrer persönlichen Einstellung zusammen.

Auch eine namentliche Begrüßung mit eigener Vorstellung und kurzem „Smalltalk“ zu Beginn wirkt vertrauensbildend. Zu einem wirklichen Vertrauensverhältnis kann es allerdings in einer einmaligen Anhörung nicht kommen. „Das ist auch das Manko bei den Anhörungen, dass man eigentlich kein Vertrauensverhältnis aufbauen kann. Es ist ganz egal, wie lange die Anhörung dauert, es geht einfach nicht. Denn letzten Endes - eins ist ihnen ja allen klar - diese Behördensituation. Ich steh' nun mal auf der anderen Seite und habe da auch in Anführungsstrichen die Macht, über diese Schicksale zu entscheiden. Da kriegt man einfach kein Vertrauensverhältnis zustande. Man kann sich zwar so ein bisschen annähern, aber...“ (Interviewpartnerin Frau K.).

Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft die dritte Person, die an der Anhörung teilnimmt - den/die DolmetscherIn. DieseR genießt nicht unbedingt a priori das Vertrauen der AsylbewerberInnen (vgl. Graessner u.a. 1996, S. 238). Gerade wenn AsylbewerberInnen und DolmetscherInnen aus der gleichen Gegend kommen, kann es den AsylbewerberInnen unangenehm sein, bestimmte Dinge zu erzählen. Außerdem wird immer wieder die Befürchtung geäußert, der/die DolmetscherIn könnte ein Spitzel sein. Auch die Qualifikation der DolmetscherInnen ist verschieden. „Es kann jemand seit zwanzig Jahren in Deutschland leben und Deutsch perfekt sprechen und seine Heimatsprache perfekt sprechen, es ist aber kein Dolmetscher. Dann hat man auf der anderen Seite wieder gelernte Dolmetscher, die synchron übersetzen können, die die Stimmlage sogar nachmachen“ (Interviewpartnerin Frau F.). Unter dem Dolmetscherstamm des Bundesamtes sind jedoch beide Gruppen zu finden.

DolmetscherInnen müssen die sprachlichen Feinheiten kennen und exakt übersetzen bzw. erklären. So gibt es im Türkischen beispielsweise zwei Worte, die mit „Vergewaltigung“ übersetzt werden können. Das eine ist Vergewaltigung im Sinne einer gewaltsamen Penetration,

das andere ist eher ein „er hat mir Gewalt angetan“ ohne genauere Spezifizierung, was letztlich alles sein kann. EinE guteR DolmetscherIn muss an einer solchen Stelle den/die EE auf diese Mehrdeutigkeit hinweisen. Nach Aussagen der Sonderbeauftragten ist die Dolmetschergewinnung ein schwieriges Thema. Die Forderung der Härtefallkommission beim Innenministerium NRW, die DolmetscherInnen auf deren Kosten zu schulen, lehnt das Bundesamt ab, da die DolmetscherInnen keine MitarbeiterInnen sind, sondern auf Honorar- und Vertragsbasis für das BAFI arbeiten (vgl. Pro Asyl 1998 b, S. 120; Interviewpartnerin Frau Kn.).

3.4.2 Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit

Da die AsylbewerberInnen in der Regel nicht über umfangreiches Beweismaterial für ihr Vorbringen verfügen, liegt einer der Schwerpunkte der Arbeit der EE in der Prüfung der Glaubwürdigkeit der AntragstellerInnen. Zu diesem Thema wurden erstmals 1994 im Rahmen eines einwöchigen Aufbauseminars halbtägig psychologische Fragen der Anhörung aufgegriffen. Seit 1996 gibt es monatlich ein bis zwei Glaubwürdigkeitsseminare, an denen jedeR EE einmal teilnehmen soll.

Es kommt allerdings regelmäßig zu Beschwerden über haarsträubende Befragungsmethoden und unrealistische bis rassistische Beurteilungen der Glaubwürdigkeit. Offensichtlich sind einige EE nach wie vor ungeschult oder aber die Glaubwürdigkeitsseminare sind schlecht konzipiert bzw. ohne Wirkung.

Glaubwürdigkeitskriterien in Asylverfahren orientieren sich oftmals an Datengenauigkeit sowie chronologischer und exakter Widergabe von Geschehensabläufen. „Folgerichtig, detailliert und widerspruchsfrei“ sind die tradierten Charakteristika von Glaubwürdigkeit, die von den meisten EE gefordert werden (Zumeist tauchen sie allerdings in verneinter Form in ablehnenden Bescheiden auf). Müller-Volck führt aus, dass diese Kriterien absolut untauglich sind, wenn der/die AsylbewerberIn traumatisiert ist. In Anbetracht dessen, dass ca. jeder vierte Flüchtling Folter erfahren hat, müssen sich die EE dies bewusst machen, um nicht falsch zu urteilen. Das Kommunikationsverhalten traumatisierter Menschen unterscheidet sich von dem „normaler“,

nicht traumatisierter Personen. Aber auch grundsätzlich sind die traditionellen Glaubwürdigkeitskriterien zu sehr auf eine westliche Sichtweise zugeschnitten, bei der kulturelle Aspekte oder auch die Tatsache, dass die Flucht grundsätzlich eine Stress- und Angstsituation darstellt, nicht ausreichend berücksichtigt werden (vgl. Müller-Volck 1998, S. 125). Kann ein Flüchtling beispielsweise keine detaillierte Schilderung des Flugzeuginnenraums oder der Bekleidung der Stewardessen geben, wird ihm häufig nicht geglaubt, dass er/sie auf dem Luftweg eingereist ist. Die Sonderbeauftragte Frau F. meint hingegen: „Folgerichtig und detailliert‘ - die Geschichten kommen im Grunde auch so, man muss nur Geduld haben und die einzelnen Mosaiksteinchen zusammenklauben. Und ‘Widersprüche‘ - was ist schon ein Widerspruch? Wissen Sie noch, was das Hemd vom Pförtner für eine Farbe hatte?“ (Obwohl ich kurz vorher mit ihm geredet hatte, wusste ich das natürlich nicht mehr. Anm.v.m.).

Pro Asyl bemängelt, dass die Sachkenntnis der EE stark schwanke und sie die notwendige Sachaufklärung nicht sorgfältig genug betreiben. Aus vielen Anhörungsprotokollen ginge der Eindruck hervor, dass die MitarbeiterInnen des Bundesamtes den Flüchtlingen mit einem grundsätzlichen Misstrauen begegneten. Auch gegenüber dem Verfolgerstaat undistanzierte oder rassistische Formulierungen (z.B.: „Wenngleich zu berücksichtigen ist, daß äußerst bildhafte Darstellungen dem schwarzafrikanischen Wesen entsprechen...“(zit. nach Pro Asyl 1998 a, S. 45)) ließen sich immer wieder in Bescheiden finden. Angaben von AsylbewerberInnen würden zu oft als unglaubwürdig abqualifiziert - häufig mit der Begründung, das Vorbringen widerspräche „jeglicher Lebenserfahrung“. „Mit ‘Lebenserfahrung‘ ist hier offensichtlich die häufig sehr begrenzte der Bundesamtsbediensteten gemeint“ (ebenda). Als Beispiel wird aus einem Bescheid eines togoischen Flüchtlings zitiert, der vorgetragen hatte, gefoltert worden zu sein. In der Ablehnung wird der Vortrag als „wenig engagiert, detailarm und oberflächlich“ abgewertet. Weiter heißt es: „Nach aller Lebenserfahrung prägen sich derart gravierende Ereignisse, wie sie der Antragsteller behauptet hat, fest in das Gedächtnis des Betroffenen ein. Auch nach einem längeren Zeitraum hätte dem Antragsteller deshalb eine detaillierte Schilderung zumindest der markanten flucht-auslösenden Ereignisse möglich sein müssen“ (zit. nach ebenda).

Pro Asyl räumt allerdings ein, dass es unter den EE ebenfalls etliche gibt, die „sich weigern, undifferenziert als Werkzeug staatlicher Interessen im Asylverfahren zu fungieren“ (ebenda). Dazu gehören auch die Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung, Minderjährige und Folteropfer (vgl. hier S. 11), deren Sichtweise der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von der tradierten vollkommen abweicht: „Einfache Kriterien zur Überprüfung gibt's nicht mehr. Es ist viel persönliche Einschätzung, der Gesamtzusammenhang. Man muss praktisch bei jedem wieder neu anfangen und bei jedem praktisch dem Gegenüber einräumen, es kann was dran sein“ (Interviewpartnerin Frau K.).

3.4.3 Besondere Schwierigkeiten für Frauen

Für Flüchtlingsfrauen existiert neben den bereits genannten noch ein weiterer Einflussfaktor, der die anderen oftmals überlagert. Die Mehrzahl der Frauen stammt aus geschlechtsregierten Gesellschaften, in denen es üblich ist, dass der Mann die Interessen der Frau vertritt, sich also in der Öffentlichkeit an ihrer Stelle für sie äußert. Demzufolge ist eine persönliche Anhörung beim BAFI für sehr viele Frauen mindestens ungewohnt, wenn nicht sogar eine Infragestellung der Werte und Normen, die diese Frauen in ihrem Herkunftsland erworben haben. In manchen Gesellschaften ist es Frauen verboten, alleine mit einem Mann in einem Raum zu sein (z.B. Tamilinnen aus Sri Lanka) - dies macht eine Anhörung mit einem männlichen EE von vornherein unmöglich (vgl. Brand/Weidenhammer 1991, S. 12). Frauen, die sexueller Gewalt ausgesetzt waren, haben noch größere Schwierigkeiten, gegenüber einem fremden Mann davon zu sprechen - sofern sie überhaupt darüber reden können.

Von Flüchtlingshilfeorganisationen wird deshalb schon lange gefordert, dass Frauen grundsätzlich durch Frauen angehört werden sollen (Entscheiderin und Dolmetscherin; vgl. Pro Asyl 1998 a, S.18). Generell wird dies vom Bundesamt (noch) nicht praktiziert.

Für Fälle, in denen EE frauenspezifische Fluchtgründe vermuten oder diese geäußert werden, existiert eine Anweisung vom Bundesamt, die Asylbewerberin zu fragen, ob sie lieber mit einer Entscheiderin und Dolmetscherin fortfahren möchte.

Diese Regelung ist jedoch absolut nicht ausreichend.

Auch in Fällen, in denen nicht ausdrücklich frauenspezifische Fluchtgründe vorliegen, wird es einer Frau aus einer geschlechtsregierten Gesellschaft immer schwerer fallen, mit einem Mann über ihre persönliche Geschichte zu sprechen. Schon gar nicht wird sie – in den überwiegenden Fällen – mit einem fremden Mann über sexuelle Belästigung, Nötigung oder Vergewaltigung reden. Also wird der EE vielfach keine Anzeichen erkennen, aufgrund derer er die Anhörung abgeben könnte.

Die EE haben auch die Erfahrung gemacht, dass das Angebot, mit einer Entscheiderin fortzufahren, in vielen Fällen abgelehnt wird. Meines Erachtens ist jedoch die Schlussfolgerung des Bundesamtes, dass es den Frauen dann anscheinend nicht so viel ausmacht, vor einem Mann über erlittene sexuelle Gewalt zu reden, falsch.

Auch die Sonderbeauftragte Frau K. findet diese Verhaltensweise der Frauen – im Gegensatz zur offiziellen Behördenmeinung – sehr verständlich, da die Asylbewerberinnen vielmehr das Erzählen hinter sich bringen wollen, um nicht noch ein weiteres Mal über die unerträglichen Erinnerungen sprechen zu müssen. Außerdem sind sie bemüht, keine Schwierigkeiten zu bereiten – was bei der Verlegung der Anhörung ja der Fall wäre. Aus Angst vor Dissonanz versuchen sie, dem zu entsprechen, was von ihnen gefordert wird (vgl. Brand/Weidenhammer 1991, S. 21; Graessner u.a. 1996, S. 239).¹¹ Eine Mitarbeiterin des UNHCR erklärte, dass es gut wäre, wenn der EE von sich aus die Anhörung abbrechen würde und die Verantwortung nicht der Antragstellerin überließe, die in dem Moment zu einer solchen Entscheidung vielleicht gar nicht fähig sei.

Wenn vor der Anhörung bereits bekannt ist (z.B. durch ein Anwaltschreiben, den Sozialen Dienst oder die Verfahrensberatung), dass eine Frau sexuelle Gewalt erlebt hat bzw. traumatisiert ist, wird die Anhörung von der Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung durchgeführt (vgl. hier S. 116 u. S. 128 ff.). Meist ist dies jedoch vor der Anhörung nicht bekannt.

In der Literatur wird auch immer wieder auf die Notwendigkeit hingewiesen, Ehepaare getrennt anzuhören, da Frauen aus Scham und

11 Diese Verhaltensweise, die in der Literatur mehrfach erwähnt wird, trifft ebenso auf männliche Flüchtlinge zu.

Angst in Gegenwart ihres Mannes schon gar nicht über bestimmte Vorfälle sprechen. Mittlerweile werden Ehepaare und andere Familienangehörige laut Bundesamt generell getrennt angehört, in den Interviews wurde mir dies auch bestätigt (vgl. Bundesministerium 1997 b, S. 150).

Eine weitere Benachteiligung von Frauen in der Anhörung ergibt sich aus ihrer durchschnittlich geringeren Schulbildung, die sich auch in ihrer Ausdrucksfähigkeit widerspiegelt. Weber und Graessner kamen in einer Untersuchung von vierzig Anhörungsprotokollen und Bescheiden zu dem Ergebnis, dass AsylbewerberInnen mit einem höheren Bildungsniveau auch die besseren Anerkennungschancen haben (vgl. Weber/Graessner 1996, S. 24).

Frauen, die wegen politischer Opposition verfolgt wurden, müssen in der Anhörung oft gegen Vorurteile ankämpfen, da ihnen (besonders außereuropäischen Frauen) ein politisches Engagement häufig nicht zugetraut wird (vgl. Rosner 1996, S. 49).

Besonders problematisch ist die Anhörung für traumatisierte Frauen. Sie sind oft nicht in der Lage, zu dem frühen Zeitpunkt der Anhörung über das Erlebte zu reden. „Ich denke nicht, daß Frauen aus meiner Kultur sofort über eine erlittene Vergewaltigung sprechen können. Sie beginnen eher, ihre Namen und ihre Geschichte zu ändern, um diesen Punkt umgehen zu können“ (Äthiopische Flüchtlingsfrau, zit. nach Karrer u.a. 1996, S. 137). Verspätetes Vorbringen kann jedoch nach § 25 Abs. 3 AsylVfG unberücksichtigt bleiben, wenn es die Entscheidung des Bundesamtes verzögert. Eine Forderung lautet deshalb seit Jahren, verspätetes Vorbringen von Verfolgungsgründen nicht als „gesteigert“ und somit unglaubwürdig zu bewerten, insbesondere wenn es sich um sexuelle Übergriffe handelt (vgl. Gottstein 1998, S. 10). Auch die Alternative, die Asylgründe in solchen Fällen schriftlich einreichen zu können, sollte vom Bundesamt erwogen werden.

Mit den Frauen, die es über sich bringen, von den Vorfällen zu reden, wird vielfach noch nicht adäquat umgegangen. Folgende Befragung einer Asylbewerberin aus der Demokratischen Republik Kongo wurde im Juli 1997 auf dem Frankfurter Flughafen durchgeführt - von einer Entscheiderin:

„Frage: Wann wurden Sie vergewaltigt?

Antwort: Das war im August 1996, als ich im Wald war.

Frage: Sind Sie sicher, daß das im August 1996 war?

Antwort: Ja.

Frage: Wie kommt es, daß Sie bei Ihrer Befragung durch den Bundesgrenzschutz angegeben haben, daß Sie im Juni 1996 vergewaltigt wurden, während Sie jetzt behaupten, daß das im August war?

Antwort: Das kann nicht sein, ich habe nur gesagt, daß ich im Juni den Ort ... verlassen habe und in den Wald gelaufen bin.

Frage: Mit wievielen anderen Frauen befanden Sie sich im Wald?

Antwort: Viele andere Frauen.

Frage: Ich möchte Sie bitten, meine Fragen etwas konkreter zu beantworten; bei Ihrem Bildungsniveau kann ich das erwarten.

Vermerk: Die Antragstellerin wird nochmals über ihre Mitwirkungspflicht belehrt.

Antwort: Als die Männer kamen, waren wir aufgeregt und wollten fliehen. Wir waren ungefähr zwanzig Frauen, als sie kamen.

Frage: Wieviele Frauen außer Ihnen wurden noch vergewaltigt?

Antwort: Als ich vergewaltigt wurde, lagen neben mir noch drei andere Frauen, die auch vergewaltigt wurden.

Frage: Warum wurden ausgerechnet Sie vier vergewaltigt und die anderen sechzehn Frauen nicht?

Antwort: Nein, nein, ich habe nicht gesagt, daß die anderen sechzehn nicht vergewaltigt wurden....“ (zit. nach Gottstein 1998, S. 10 f.).

Gerade erlittene sexuelle Gewalt wird in der Asylpraxis immer wieder als unglaublich abqualifiziert. Auch EntscheiderInnen, die schon einmal an einer psychologischen Schulung teilgenommen haben, sind nicht automatisch einfühlsame ExpertInnen. Wie der folgende Ausschnitt aus einem Bescheid zeigt, hat nur ein Klischee das andere abgelöst:

„Wenig glaubhaft ist auch die Schilderung bezüglich der erlittenen Vergewaltigung. Bekanntermaßen sind Frauen, die derartige körperliche Übergriffe über sich ergehen lassen mußten derart traumatisiert, daß sie auch lange Zeit nach diesen Vorfällen nicht darüber berichten können. Der Antragstellerin machte es zum einen nichts aus, - trotz Angebot, die Anhörung durch eine weibliche AnhörerIn fortzuführen - einem männlichen Anhörer die Vergewaltigung zu schildern. Dies spricht nicht gerade für die Glaubwürdigkeit. Im Übrigen lassen auch die Vergewaltigungen konkrete Einzelheiten vermissen. Wenn die Antragstellerin schon einem männlichen Anhörer derartige Erlebnisse schildert, sollte man erwarten können, daß sie hierzu konkrete Einzelheiten von sich gibt. Dies war augenscheinlich nicht der Fall. Die Antragstellerin hat lapidar und ohne irgendwelche Emotionsausbrüche über diese Vergewaltigungen gesprochen“ (AZ: C 2043517-246, zit. nach Gottstein 1998, S. 11).

Im ersten Kapitel wurden Anzeichen und Folgen von Traumatisierung beschrieben, die zum Teil völlig gegensätzlich sind, da nicht jeder Mensch in gleicher Weise auf ein traumatisierendes Ereignis reagiert. Ein besonderes Phänomen, das allerdings nur bei ca. 5 % der Flüchtlinge auftritt, ist z.B. das sogenannte „Übergedächtnis“. Menschen, die sich in einem nahezu manischen Zustand befinden, weil ihnen etwas gelungen ist, was sie nicht (mehr) für möglich hielten, wie z.B. die Flucht ins Asylland, können eine lebhaftere Darstellung ihrer Verfolgungssituation und der Flucht geben. Eventuell können sie sogar über die Folter sprechen. Diese lebhaftere und präzise Darstellung kann jedoch keinesfalls als Maßstab genommen werden (vgl. Brand/Weidenhammer 1991, S. 25).

Im Umgang mit traumatisierten Frauen gibt es keine eindeutigen Glaubwürdigkeitskriterien – diese zwar nicht neue jedoch erst in letzter Zeit stärker thematisierte Tatsache stellt die EntscheiderInnen vor höhere Anforderungen. Rückschlüsse auf Erfahrungswerte dürfen nicht mehr voreilig gezogen werden, jeder „Fall“ muss wirklich einzeln geprüft werden.

3.4.4 Die Situation der EinzelentscheiderInnen

Aus dem bisher Geschilderten ergibt sich ein hohes Anforderungsprofil an die EE, wollen sie die Anhörung angemessen durchführen.

Dabei sind sie in einem Interessenkonflikt: Auf der einen Seite begegnen sie den Folterüberlebenden mit Mitgefühl, auf der anderen Seite wehren sie das Ungeheuerliche ab, reagieren mit Tabuisierung, Relativierung oder Identifikation mit dem Täter. „So schlimm wird es schon nicht gewesen sein, sonst säße der Betroffene nicht vor mir. Einiges wird sicher übertrieben dargestellt sein. Ganz ohne Grund wird nicht gefoltert worden sein, wer weiß, was der Anteil des Asylbewerbers war, vielleicht hat er auch zuvor mißhandelt. Jedes Opfer weist auch Täteraspekte auf. Ja, in diesem und jenem Land geht es grausam zu, aber es hängen sich immer wieder Leute an die Geschichte der wirklich Verfolgten...“ (Graessner u.a. 1996, S. 240 f.).

Laut Graessner besteht eine häufige Reaktion auf die Ungeheuerlichkeiten darin, den Asylbewerber „in eine Verhörsituation zu ziehen, um sichtbar zu machen, daß es nicht so gewesen sein kann, wie er es schildert“ (ebenda). Die unter dem vorigen Gliederungspunkt geschilderte Anhörung einer Kongolesin offenbart diese Vorgehensweise erschreckend deutlich.

Auch die Sonderbeauftragte Frau F. reagierte vor ihrer Schulung mit innerer Abwehr:

„Ich hatte, wie wahrscheinlich - ich möchte fast sagen, fast alle Entscheider - immer so dieses Gefühl, um Gottes Willen, die will eine Geschichte von Vergewaltigung erzählen, ich will sie eigentlich gar nicht hören“ (Interviewpartnerin Frau F.).

Die Belastung der EntscheiderInnen ist erheblich. „Hier unter Kollegen, da weiß man sehr gut, dass das belastend ist. Es ist total belastend“ (Interviewpartnerin Frau M.). Die Belastung setzt sich allerdings aus verschiedenen Komponenten zusammen, wovon die Berichte der Asylsuchenden nur ein Teil sind. Ein weiterer Punkt ist, dass die Arbeit „mit nach Hause“ genommen wird. Kommunikative Situationen können nicht wie andere Arbeiten zum Arbeitszeitende abgestellt werden.

Auch kränkt es die EE, dass sie von einigen AsylbewerberInnen belogen werden, was nicht selten vorkommt. Aus dieser Kränkung kann sich ein generelles Misstrauen entwickeln, was den EE u.a. von Pro Asyl vorgeworfen wird (vgl. Link/Mesovic 1998, S. 44). Wer hier die eigene Rolle sowie Reaktionen nicht reflektiert, steht sich selbst zum Schaden der AsylbewerberInnen bei der Einzelfallprüfung im Wege.

Eine weitere Schwierigkeit kann sich aus einer kulturell verschiedenen Erzählweise ergeben. Da sich westliches Effizienzstreben auch in unserer Sprache widerspiegelt, wird die Erzählweise mancher AsylbewerberInnen von einigen EE als umständlich, unkonkret oder langatmige empfunden mit dem Resultat, dass sie ungeduldig und genervt reagieren. Das Maß der Geduld kann von AntragstellerIn zu AntragstellerIn abnehmen, während sich die Gereiztheit steigert. Auch entstehen auf diese Weise leicht Klischees und Vorurteile, die wiederum den Blick für den/die EinzelneN trüben.

Aber auch grundsätzlich ist eine Arbeit, die zu 90 % daraus besteht, Menschen abzulehnen, frustrierend. Hinzu kommt der Druck, der seit Jahren im Bundesamt herrscht. „Wer viel entscheidet, genießt hohes Ansehen. Wir werden unter Druck gesetzt mit der Sicherheit unseres Arbeitsplatzes“ (anonyme Anhörerin, zit. nach Panoramasendung vom 22.8.1996). Wer nicht über ausreichend Rückgrat und Idealismus verfügt, beugt sich dem Druck und „haut die Bescheide raus“ wie die sogenannten „Hauruck-Entscheider“.

3.5 Kriterien des UNHCR zur Befragung von AsylbewerberInnen

Der UNHCR hat 1995 einen „Trainingsbaustein zur Befragung von Asylwerbern“ herausgegeben¹², der sowohl für die MitarbeiterInnen des UNHCR als auch für BeamtInnen staatlicher Stellen, die mit der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft beschäftigt sind, gedacht ist. Dieser Trainingsbaustein befasst sich u.a. mit der Vorbereitung und Durchführung des Interviews sowie den speziellen Problemen bei der Befragung weiblicher Flüchtlinge. Ziel dieses Trainingsprogramms ist es, den InterviewerInnen dabei zu helfen, „sich auf das Interview vorzubereiten und es durchzuführen, eine Reihe konkreter Probleme zu bewältigen, die gegebenenfalls auftreten, und zu Schlußfolgerungen zu gelangen, die dem Asylwerber gerecht werden“ (UNHCR 1995, S. iii). Die wichtigsten Punkte werden im Folgenden gekürzt dargestellt¹³:

12 Vgl. UNHCR 1995, S. 8-42; der UNHCR verwendet die Bezeichnung „Asylwerber“, die ich in „AsylbewerberIn“ umgeändert habe.

13 Anstelle des „Interviewers“ verwende ich die Bezeichnung „EE“, anstelle des „Interviews“ die Bezeichnung „Anhörung“ da die Kriterien des UNHCR einer Beur-

- Rahmenbedingungen

Vor Beginn einer Anhörung sollten die Rahmenbedingungen überprüft werden, um der Asylbewerberin die Kommunikation zu erleichtern. Dazu gehört, dass die Anhörung ungestört (ohne Unterbrechungen durch Telephonanrufe oder Personen) und in Ruhe durchgeführt werden kann. Die Sitzordnung sollte so sein, dass die Dolmetscherin leicht zurückversetzt neben der EE sitzt und die Asylbewerberin ihr gegenüber. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Asylbewerberin nicht durch eine Lichtquelle geblendet wird.

Im Hinblick darauf, dass man einen Menschen vor sich haben könnte, der in Haft verhört und gefoltert wurde, sollte man Zeichen amtlicher Autorität vermeiden. Auch der Ton, in dem mit der Asylbewerberin geredet wird sowie Kleidung und Körpersprache spielen eine Rolle im Interview. Wenn die Anhörung länger dauert, sollten auf jeden Fall Pausen eingeplant werden, und die Asylbewerberin sollte darauf hingewiesen werden, dass unterbrochen werden kann.

- Eröffnung der Anhörung

- Die EE sollte sich vorstellen und den Ablauf der Anhörung erklären, um der Asylbewerberin ein Gefühl der Sicherheit zu geben.
- Die EE sollte die Dolmetscherin vorstellen und sich vergewissern, dass die Verständigung ohne Probleme klappt.
- Die Personaldaten sollten überprüft werden.
- Die Definition des Flüchtlingsbegriffs sollte erklärt werden, also worauf es hinsichtlich einer Anerkennung ankommt und was für die Anhörung nicht wichtig ist. Auch was gefragt wird, sollte vorab erwähnt werden.
- Die Asylbewerberin sollte auf ihr Recht auf vertrauliche Behandlung ihrer Angaben, ihre Aussagepflicht sowie die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, aufmerksam gemacht werden.

teilung der Anhörung beim Bundesamt dienen sollen. Aus den bereits unter Punkt 3.3 aufgeführten Gründen verwende ich die weibliche Schreibweise. Außerdem möchte ich klarstellen, dass natürlich auch der UNHCR in seinen Empfehlungen nicht unfehlbar ist. Verglichen mit Forderungen von Flüchtlingshilfeorganisationen sowie in der Therapie traumatisierter Flüchtlinge tätigen PsychologInnen halte ich die Kriterien jedoch für angemessen.

- Vertrauen aufrechterhalten

Die Kriterien der Eröffnung der Anhörung dienen u.a. dem Aufbau einer gewissen Vertrauensbasis. Damit diese Basis während der Anhörung erhalten bleibt, ist Folgendes wichtig:

- Von einigen Kulturen abgesehen, vermittelt ein freundlicher Blickkontakt das Gefühl, dass der Sprechenden aufmerksam zugehört wird.¹⁴
- Die Asylbewerberin sollte immer direkt angesprochen werden, auch wenn eine Dolmetscherin übersetzt. Die EE sollte auf ihre Körperhaltung achten (aufmerksam und entspannt).
- Fragetechnik

Dies ist der entscheidende Punkt, da bei der Methode der Befragung leicht Fehler unterlaufen können, die dann möglicherweise zur Folge haben, dass die Asylbewerberin „dicht macht“ oder Antworten erfindet, um es der Anhölerin recht zu machen.

- Der Asylbewerberin sollte ausreichend Zeit gelassen werden, ihre Geschichte so frei wie möglich zu erzählen.
- Sprechweise und Tempo sollten der Asylbewerberin angepasst werden.
- Wenn auf eine Frage nicht gleich geantwortet wird, sollte der Asylbewerberin Zeit zum Nachdenken gegeben werden. Das Schweigen der EE kann die Asylbewerberin zum Reden bringen. Dauert es zu lange, sollte die Frage anders gestellt werden.
- Die EE muss wissen, dass es offene und geschlossene Fragen gibt und wie diese verwendet werden sollten. Offene Fragen können nicht mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden und geben der Asylbewerberin die Möglichkeit, Ereignisse auf ihre Weise zu schildern; z.B. „Beschreiben Sie bitte alle Schwierigkeiten, die Sie mit den Behörden Ihres Landes hatten.“ oder „Was war ausschlaggebend für Ihren Entschluss, das Land zu verlassen?“. Offene Fragen eignen sich besonders für den Beginn der Anhörung. Die EE bekommt so ein besseres Verständnis für die Hintergründe der

14 Bei der Anhörung von Frauen kann es allerdings gerade sein, dass diese den Blickkontakt kulturbedingt meiden.

Schwierigkeiten der Asylbewerberin. Es muss allerdings berücksichtigt werden, ob die Asylbewerberin aufgrund ihres Bildungsniveaus und kulturellen Hintergrundes in der Lage ist, auf diese Fragen zu antworten. Wenn zu langatmig über nebensächliche Details oder Allgemeinplätze gesprochen wird, muss die EE durch eine höfliche, aber konkrete Frage wieder die Kontrolle übernehmen.

Geschlossene Fragen verlangen eine kurze Antwort wie „ja“, „nein“ oder die Feststellung einer Tatsache, z.B. „Wann haben Sie Ihr Land verlassen?“ oder „Wurden Sie während Ihrer Haft verhört?“. Durch geschlossene Fragen kann die EE ergänzende Informationen und Klarstellungen erhalten, besonders wenn widersprüchliche Angaben vorliegen.

- Grundsätzlich sollten kurze, leicht verständliche Fragen gestellt werden und immer nur eine zur Zeit. Mehrere Fragen auf einmal verwirren die Asylbewerberin.

- Widersprüche

Bei Widersprüchen oder Ungereimtheiten ist es die Pflicht der EE, diese auszuräumen. Die Nachfragen sollten wertfrei gestellt werden.

Beispiel: Eine Asylbewerberin behauptet, sich aus Angst vor einer Verhaftung bei einer Freundin versteckt zu haben. Trotzdem ging sie weiter täglich zu ihrem Arbeitsplatz.

Hier sollte neutral nachgefragt werden, z.B.: „Mussten Sie nicht befürchten, an Ihrem Arbeitsplatz verhaftet zu werden, oder dass man Ihnen von dort zu Ihrem Versteck folgt?“. Die EE sollte sich bewusst machen, dass eine Verwechslung von Daten gerade in einer psychischen Stresssituation möglich ist, dass manchen Worten, wie z.B. „Bruder“, eine spezielle kulturelle Bedeutung zukommt und von der Asylbewerberin geschilderte Verhaltensweisen wahr sein können, auch wenn die EE diese erst einmal für unglaublich hält.

- Abschluss der Anhörung
- Die Asylbewerberin sollte gefragt werden, ob sie noch etwas hinzufügen hat.

- Die Asylbewerberin sollte darauf hingewiesen werden, dass alle zweckdienlichen Informationen in die Akte aufgenommen werden (z.B. Zeitungsartikel, Photos, Haftentlassungsbescheinigungen).
- Die Asylbewerberin sollte über den weiteren Verfahrensverlauf informiert werden.
- Die Befragung von Flüchtlingsfrauen

Die EE muss sich mit frauenspezifischen Fluchtgründen, deren psychischen und soziokulturellen Auswirkungen sowie den Anerkennungsmöglichkeiten auskennen. Bezüglich der Informationen über das Herkunftsland sollte sie insbesondere gute Kenntnisse über die Rechtsstellung der Frau, die politischen Rechte der Frau und ihre sozialen und wirtschaftlichen Rechte haben.

- Wenn Frauen zu den von ihren männlichen Verwandten vorgetragenen Fluchtgründen befragt werden und nur lückenhafte oder widersprüchliche Angaben machen, sollte die EE nicht die gesamte Aussage als unglaubwürdig betrachten. Es ist durchaus möglich, dass eine Frau keine (richtigen) Auskünfte über die Aktivitäten ihres Mannes machen kann, da es in manchen Kulturen nicht üblich ist, dass der Ehemann diese mit seiner Frau bespricht.
- In der Anhörung sollte die EE neutral, mitfühlend, einfühlsam und objektiv bleiben, um das Vertrauen der Asylbewerberin zu gewinnen.
- Frauen sollten von Frauen (Entscheiderin und Dolmetscherin) angehört werden. Bei Opfern sexueller Übergriffe muss eine Entscheiderin anhören.
- Geschlechtsspezifische Unterschiede im Kommunikationsmuster, besonders im Bereich der nonverbalen Kommunikation, sollten beachtet werden.
- Frauen sollten alleine, ohne Familienangehörige befragt werden.
- Wenn vermutet wird, dass die Asylbewerberin Opfer sexueller Gewalt war, sollten rücksichtsvolle und indirekte Fragen gestellt werden. Die Frau sollte nicht gedrängt werden, über die Vorkommnisse zu sprechen; es ist nicht notwendig, auf Einzelheiten einzu-

gehen. Der Frau sollte vermittelt werden, dass sie Hilfe bekommt, wenn sie bereit ist, über ihr Problem zu sprechen.

- Die Symptome einer Traumatisierung sollten bekannt sein und berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte die Möglichkeit einer schriftlichen Aussage eingeräumt werden.
- Wenn eine Ehepaar oder mehrere Familienangehörige befragt werden und widersprüchliche Angaben auftauchen, sollten diese behutsam und umsichtig aufgeklärt werden, um eine angespannte Familiensituation nicht weiter zu verschlimmern.

3.6 Zusammenfassung

Während des ersten Abschnitts des Asylverfahrens sind die Flüchtlinge in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, die häufig Lagercharakter besitzen und insbesondere Flüchtlingsfrauen nicht ausreichend Schutz und Rückzugsmöglichkeiten bieten. Die Form der Unterbringung kann den durch Flucht und Vorerlebnisse bedingten psychosomatischen Erschöpfungszustand verschlimmern. In dieser Situation müssen die AntragstellerInnen sämtliche Behördengänge absolvieren, einschließlich der Anhörung beim Bundesamt.

Die Anhörung ist der wichtigste Teil des Asylverfahrens. Das Bundesamt, das für die Durchführung der Asylverfahren zuständig ist, ist eine dem BMI unterstellte Bundesbehörde mit z. Zt. 34 Außenstellen und ca. 2.500 MitarbeiterInnen. Rund 450 EinzelentscheiderInnen entscheiden aufgrund der von den Asylsuchenden in der Anhörung vorgebrachten Flüchtrgründen über deren Bleiberecht. Um diese Aufgabe erfüllen zu können werden ihnen vom BAFI Schulungen angeboten und Informationen zu rechtlichen und länderspezifischen Fragestellungen bereitgestellt. Seit 1996 ist das Bundesamt bemüht, den EE in Seminaren psychologische Aspekte der Befragung gefolterter bzw. traumatisierter AsylbewerberInnen näherzubringen. In diesem Rahmen wurden auch die Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung, unbegleitete Minderjährige und Folteropfer ernannt und geschult.

Aus einigen Anhörungsprotokollen und Bescheiden, wie sie z.B. von Pro Asyl regelmäßig veröffentlicht werden, geht jedoch deutlich hervor, dass die Auswirkungen einer bis zur Mitte der 90er Jahre absolut

mangelhaften Fortbildung noch lange nicht korrigiert sind. Unsensibelste Befragungsmethoden und falsche Beurteilungen offenbaren, dass viele EE über keinerlei Kenntnisse hinsichtlich psychologischer Aspekte der Gesprächsführung, soziokultureller und geschlechtsspezifischer Besonderheiten sowie der Folgen von Folter verfügen, oder aber - schlimmer noch - demgegenüber gleichgültig und abgestumpft sind.

Da die Anhörung jedoch einer Vielzahl von Einflüssen unterliegt und insbesondere bei der Befragung von Frauen deren soziokultureller Hintergrund beachtet werden muss, darf bezweifelt werden, ob die bislang psychologisch weitgehend ungeschulten EE (ca. 2/3) in die Lage versetzt worden sind, angemessene Anhörungen durchführen sowie die Glaubwürdigkeit der AntragstellerInnen richtig beurteilen zu können. Besonders fatale Auswirkungen hat die Unwissenheit im Falle traumatisierter Frauen (aber natürlich auch Männer und Kinder), weil die ungeschulten EE die Anzeichen einer Traumatisierung eher nicht erkennen werden.

Da jeder Mensch anders auf bestimmte Geschehnisse reagiert, ist es wichtig, dass bei den EE eine Rückbesinnung auf die Einzelfallprüfung stattfindet und nicht leichtfertig Rückschlüsse aus Vorerfahrungen gezogen werden.

Die EE müssten allerdings vom Bundesamt aus eine Form der psychologischen Unterstützung erhalten, da die Arbeit belastend ist und sich vielfach – auch unbewusst – bestimmte Reaktionsmuster verfestigen, die der Arbeit und somit in erster Linie den Asylsuchenden nicht dienlich sind.

4 Zur Qualifizierung der Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung

Wissenschaftliche Untersuchungen zur Qualifizierung und Alltagspraxis der Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung lagen bisher nicht vor.

Die Informationen, die diesem letzten Kapitel zugrunde liegen, sind beinahe ausschließlich aus den von mir geführten Interviews gewonnen. Andernfalls ist die jeweilige Quelle aufgeführt.

Da ich in diesem letzten Kapitel viel mit Originalzitatzen der Sonderbeauftragten arbeite, um ein möglichst realitätsnahes und unverfälschtes Bild wiederzugeben, ist der Schreibstil im Vergleich zu dem in den vorangegangenen Kapiteln umgangssprachlicher.

Seit 1996 gibt es beim Bundesamt die Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung, Folteropfer und unbegleitete Minderjährige. Mittlerweile ist die Zahl dieser besonders geschulten und „sensibilisierten“ EE auf 106 angewachsen, wobei die zwölf EE, die 1996 ernannt wurden, die eigentlichen Sonderbeauftragten „der ersten Stunde“ sind. Auch hat diese erste Gruppe eine intensivere Grundausbildung erhalten und nimmt regelmäßig an Tagungen und Seminaren auch externer Veranstalter teil. Unter den Zwölfen sind die drei Schwerpunkte geschlechtsspezifisch verfolgte Frauen, Folteropfer und minderjährige Flüchtlinge aufgeteilt - wobei die beiden ersten thematisch relativ nahe beieinander liegen, da es in beiden Bereichen vielfach um den Umgang mit traumatisierten Menschen geht. Letztlich gibt es vier Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung, die jeweils für eine Region (Gruppe) zuständig sind.¹ Die Koordination und Schulung erfolgt durch die Zentrale des BAFI in Nürnberg.

1 Frau K. aus Braunschweig ist für die Nordgruppe zuständig, Frau F. aus Düsseldorf für die Westgruppe, die Sonderbeauftragte in Lebach für die Süd- und die aus Berlin für die Ostgruppe.

Wie bereits in der Einleitung dargelegt, habe ich fünf Interviews durchgeführt: Mit Frau Kn., die für die Schulungen der Sonderbeauftragten und für Fortbildungen der EE zuständig ist; mit Frau F. und Frau K., die beide seit 1996 Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung sind und Frau L. und Frau M., die zu dem erweiterten Kreis der 1997 geschulten EE mit Sonderaufgaben gehören. In den Interviews traten die Unterschiede der zwei Kategorien der Sonderbeauftragten sehr deutlich hervor.

Der Schwerpunkt dieses Kapitels liegt auf der Qualifikation und Arbeit der Sonderbeauftragten von 1996, wobei die Erfahrungen der 1997 geschulten EE mit einfließen. Die spezielle Situation der 1997 geschulten EE, die ich aus Gründen der besseren Unterscheidung als „EE mit Sonderaufgaben“ bezeichne², wird unter Punkt 4.7 dargestellt.

Nach Aussage der Sonderbeauftragten Frau F. „hat es sich ja eine Weile hingezogen, dass das Bundesamt erkannt hat, da müssen wir was machen und Frauen reinbringen und weiterbilden.“ Als 1995 die Zusammenarbeit der Bundesamt-Außenstelle Düsseldorf mit dem dortigen Psychosozialen Zentrum (PSZ) begann, „war Nürnberg zunächst so ein bisschen skeptisch eingestellt, weil man ja nicht genau wusste, was sind das überhaupt für Leute“ (Frau F.). Als das PSZ der Düsseldorfer Außenstelle anbot, „Entscheidern so ein bisschen Sensibilität im Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen beizubringen“ (Frau F.), nahmen die EE dieses Angebot trotz der Skepsis in der Zentrale wahr. Kostenlos konnten alle an anderthalbtägigen Seminaren teilnehmen, wodurch gleichzeitig die Grundlage einer fortdauernden Zusammenarbeit entstand. Diese „inoffiziellen“ Schulungen, die nicht über das Fortbildungsreferat in Nürnberg liefen, haben der dortigen Entwicklung der Sensibilisierungsmaßnahmen sicherlich einen Anstoß gegeben.

2 In einer Pressemitteilung des BAFI werden alle 106 geschulten EE als „Sonderbeauftragte“ bezeichnet; die Schulung der 12 EE 1996 nennt der Präsident des BAFI ein „Pilotprojekt“. Ich halte allerdings eine begriffliche Differenzierung für angebracht, da die 12 Erstgeschulten in der Praxis eine herausgehobene Funktion haben und sich ihr Arbeitsalltag von dem der 94 anderen unterscheidet (vgl. BAFI 1998).

Ein weiterer „Gesichtspunkt ist wahrscheinlich auch, dass das Bundesamt nicht als der Böse dastehen möchte. Und man versucht halt auch in der Öffentlichkeit zu sagen, wir machen was“ (Frau F.).

Frau Kn., die die Sonderschulungen selbst konzipiert hat, sieht die Ursache für die Ernennung der Sonderbeauftragten in den Folgen der Grundgesetzänderung von 1993. Durch die Rechtsreform aber auch durch eine Veränderung der Sachvorträge hätte eine Verlagerung weg von der Erteilung des Art. 16 a GG oder des § 51 AuslG hin zur Gewährung von Abschiebeschutz nach § 53 AuslG stattgefunden. Auch Folter und frauenspezifische Verfolgung seien „vielfach eine Frage des 53“, weshalb hier eine Auseinandersetzung notwendig sei und deshalb Sonderbeauftragte für diesen Bereich geschult worden seien.

Ziel der Sensibilisierungsmaßnahme sei „ein gescheiter Umgang mit den Antragstellern. Eben sich auf die verschiedenen Situationen einzustellen und nicht von vornherein von unserem Denkmuster auszugehen, von unseren Voraussetzungen. Sie haben Menschen aus ganz anderen Ländern, ganz anderen Kulturkreisen, mit ganz anderen Problemen; und dass wir eben auch unser Denken, unsere Muster etwas loslassen und uns mehr aufs Visavis einstellen. Das ist eigentlich das Ziel“ (Frau Kn.).

4.1 Ernennung und Schulung

Die EinzelentscheiderInnen, die 1996 zu Sonderbeauftragten ernannt wurde, sollten erfahrene EE sein, die in der Praxis schon mit Fällen frauenspezifischer Verfolgung zu tun hatten und die entsprechenden Herkunftsländer bearbeiten. „Und es sollten eben EE sein, die ein bisschen zugänglicher waren und vielleicht - diesen schönen Begriff - mehr Einfühlungsvermögen für diese Fälle hatten, weil, da sind sie ja auch ein bisschen auf ihren Sensor angewiesen und müssen auch ein bisschen Zugang dazu haben“ (Frau Kn.). So sind die ReferatsleiterInnen an die ausgewählten EE herangetreten, die sich im Falle meiner Interviewpartnerinnen auch angesprochen fühlten und zusagten.

Zum einen hat das Frauen-Thema sie interessiert, weil sie sich schon vorher damit beschäftigt und Material gesammelt hatten, zum anderen reizte die Aussicht auf etwas Neues, „nicht der Trott: anhören,

entscheiden, irgendwas“ (Frau F.). Außerdem bestand nicht zuletzt die Hoffnung, Strategien zu erlernen, um selber mit Vorträgen von Vergewaltigung und Gewalt besser umgehen zu können.

Als die Sonderbeauftragten Anfang 1996 ernannt wurden, existierte allerdings von Seiten des Bundesamtes noch kein Konzept, wie die Arbeit der Sonderbeauftragten aussehen sollte. „Damals hatte das auch noch gar keine Form angenommen, so diese Person der Sonderbeauftragten. Man hat uns also gar kein Konzept gegeben, weil man eigentlich nicht wollte, dass wir uns etablieren. Da waren sie ganz vorsichtig“ (Frau K.).

Die erste Schulungsmaßnahme fand dementsprechend erst im Mai 1996 statt, vier Monate nach der offiziellen Ernennung. Von diesem ersten, einwöchigen Seminar, das am Schweizer Institut für Psycho-trauma stattfand, sind die Sonderbeauftragten noch immer sehr ange-tan. Frau Dr. Perren-Klingler, Psychologin und eine der ReferentInnen des Seminars, führte die TeilnehmerInnen u.a. in die psychologische Gesprächsführung ein. In Gruppenarbeit wurde beispielsweise geübt, wie man jemanden zum Erzählen bringt und anschliessend wieder aus der Gefühlswelt herausholt.

Ein weiteres einführendes Seminar fand im September 1996 in Nürn-berg zu „rechtlichen und tatsächlichen Problemen bei der Befragung von geschlechtsspezifisch verfolgten Antragstellern (hier: geschlechts-spezifisch verfolgte Frauen)“ statt.

Geleitet wurde diese dreitägige Fortbildung von Frau Kn. (Fortbil-dungsreferat), Referentinnen waren Anna Büllesbach (UNHCR), Mar-git Gottstein (ai-Mitarbeiterin; vgl. auch Literaturverzeichnis) und eine Mitarbeiterin des Bundesamtes. Teilnehmerinnen waren nur die vier Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung, so dass intensiv gearbeitet und diskutiert werden konnte.

Im Oktober 1996 fand für alle zwölf Sonderbeauftragten ein dreitägi-ges Seminar zur „Befragung von unbegleiteten Minderjährigen, von geschlechtsspezifisch verfolgten Frauen sowie Folteropfern aus psy-chologischer Sicht“ statt. Geleitet wurde es von Prof. Dr. Lösel (Uni-versität Erlangen-Nürnberg), der auch die Glaubwürdigkeitsseminare anbietet.

Im November fand die erste „Grundausbildungsrunde“ ihren Abschluss in einem dreitägigen Seminar des Refugio München zur „Befragung von gefolterten und traumatisierten Asylbewerbern“. Hier nahmen wiederum alle zwölf Sonderbeauftragten teil.

Für die EE, die 1997 für ihre Sonderaufgabe geschult wurden, wurde das Schulungsprogramm reduziert. Diese Gruppe nahm an jeweils einem der Seminare zu Traumatisierung teil, die von den PSZ Frankfurt und Düsseldorf sowie Refugio München angeboten wurden. Außerdem fanden nach den drei Schwerpunkten (Frauen, Minderjährige und Folteropfer) unterteilt in die jeweilige Thematik einführende Seminare in Nürnberg statt.

Die o.g. drei Zentren boten auf Wunsch der erweiterten Gruppe der Sonderbeauftragten Ende 1998 erneut Workshops „zur Problematik der Befragung bei geschlechtsspezifischer Verfolgung“ an.

Während meiner Interviews habe ich erfahren, dass 1998 ein Leitfaden für die Arbeit der Sonderbeauftragten erstellt wurde. In diesem Papier sind die Aufgaben der Sonderbeauftragten definiert. Da der Leitfaden jedoch nur für den internen Gebrauch bestimmt ist, wurde er mir nicht zur Verfügung gestellt.

Eine Sonderbeauftragte erwähnte allerdings, dass sie nun Monatsberichte über die mit ihrer Sonderfunktion zusammenhängenden Arbeiten abgeben müssten.

4.2 Die Aufgaben der Sonderbeauftragten

In Ermangelung einer konkreten Aufgabenstellung haben die Sonderbeauftragten Form und Inhalt ihrer Arbeit überwiegend selbst bestimmt, was dazu geführt hat, dass es auch Unterschiede in ihrer Arbeitsweise gibt. Eine offizielle Freistellung für ihre Arbeit gab und gibt es nicht. Ursprünglich sollten sie ihre EE-Tätigkeit weiter uneingeschränkt fortsetzen und die Sonderrolle „irgendwie so nebenher“ (Frau K.).

Da diese Frauen allerdings nicht nur über einen eigenen Kopf, sondern ebenso über Rückgrat und Ellenbogen verfügen, nehmen sie sich die Zeit, die sie für ihre Sonderfunktion brauchen. In manchen Außenstellen des BAFI wird mittlerweile akzeptiert, dass mehr als 70 % EE-Tätigkeit nicht möglich ist.

Die 30 % Sonderfunktion sind mit den folgenden Tätigkeiten ausgefüllt³:

1. Multiplikatorenfunktion: Informieren der KollegInnen und Vorgesetzten in der Außenstelle
 Dieser Aufgabe gehen die Sonderbeauftragten auf verschiedene Weise nach. Während die eine selbst zu allen KollegInnen hinget, um die EE in der Außenstelle mit einzubeziehen und zu informieren, hält die andere wenig von dieser Vorgehensweise. „Ich stell' mich hier auch nicht hin und halte vor der ganzen Gruppe Vorträge. Das würde hier halt nicht laufen. Kommt ja auch immer wieder auf die Außenstelle an. Wenn kein Interesse besteht, dann brauch' ich nicht zwei Stunden heiße Luft zu verbreiten, es hört letzten Endes doch keiner zu. [...] Ich seh' zu, dass ich weitergebe, was ich für wichtig halte. Wer's sich durchliest, liest es eben durch und wer nicht, nicht. Ich kann sie nicht zwingen“ (Frau K.).
2. Beratung von KollegInnen in der Außenstelle in schwierigen Fällen
 In manchen Fällen besprechen KollegInnen z.B. mit der Sonderbeauftragten zwischen Anhörung und Rückübersetzung kurz, ob diese noch weitere bzw. andere Nachfragen für erforderlich hält. Auch wird die Sonderbeauftragte in manchen Fällen zu ihrer Meinung hinsichtlich eines Protokolls respektive der Anhörung befragt.
3. Durchführung von Anhörungen und Entscheiden, wenn frauenspezifische Verfolgung geltend gemacht wird⁴
 In einem Interview mit dem TV-Magazin „Mona Lisa“ erklärte Frau F., dass sie monatlich fünf bis acht Fälle frauenspezifischer Verfolgung hätte (vgl. Mona Lisa vom 10.1.99).
4. Teilnahme an Anhörungen von KollegInnen, wenn diese frauenspezifisches Vorbringen vermuten
 In manchen Fällen werden die Sonderbeauftragten von KollegInnen gebeten, an ihrer Anhörung teilzunehmen – z.B. wenn frau-

3 Die Reihenfolge der Tätigkeiten stellt keine Gewichtung dar, da der Arbeitsaufwand für die einzelnen Bereiche variiert.

4 Aspekte der Anhörung werden hier ab S. 128 ff. ausführlicher beschrieben.

enspezifische Fluchtgründe vermutet werden, das Herkunftsland der Asylbewerberin jedoch nicht zu den von der Sonderbeauftragten zu bearbeitenden gehört. Der Antragstellerin wird in einem solchen Fall erklärt, warum die Sonderbeauftragte anwesend ist und dass der männliche EE jederzeit auf Wunsch den Raum verlässt.

5. Übernahme von Anhörungen, wenn frauenspezifische Fluchtgründe vorgetragen werden und die Asylbewerberin wünscht, mit einer Entscheiderin fortzufahren (oder der/die EE diese Anhörung abgeben möchte)

Wenn in einer Anhörung bei einem männlichen EE frauenspezifische Fluchtgründe zur Sprache kommen, soll dieser gemäß einer internen Dienstanweisung nachfragen, ob die Asylbewerberin lieber mit einer Frau sprechen möchte. Möchte sie das oder bricht der EE die Anhörung an dieser Stelle von sich aus ab, nimmt er unmittelbar Kontakt zu der Sonderbeauftragten auf. Wenn diese zu dem Zeitpunkt selbst keine Anhörung hat, spricht sie mit der Asylbewerberin und macht einen neuen Termin aus. Falls eine Dolmetscherin in dem Moment zur Verfügung steht, übernimmt die Sonderbeauftragte die Anhörung auch direkt.
6. Lesen und Informationen sammeln

Hierin besteht ein großer Teil der Arbeit der Sonderbeauftragten. Aus Zeitmangel können sie dies jedoch häufig nicht während der regulären Arbeitszeit erledigen, sondern müssen die Bücher und Unterlagen mit nach Hause nehmen.
7. Zusammenarbeit mit den anderen Sonderbeauftragten

Die vier Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung treffen sich einmal im Jahr, was meist mit einer Fortbildung und/oder Berichterstattung verbunden ist. Ansonsten telefonieren sie in verschiedenen Fällen und tauschen Informationen aus.
8. Koordination der „EE mit Sonderaufgaben“ der Gruppe

Die Sonderbeauftragten haben zu den „EE mit Sonderaufgaben“ ihrer Gruppe regelmäßig Kontakt, geben Material weiter und beantworten Anfragen. Zum Zeitpunkt des Interviews war ein Treffen der Nordgruppe angesetzt, um sich auch einmal persönlich kennenzulernen.

9. Zusammenarbeit mit PSZ, Refugio, SozialarbeiterInnen, Diakonie, Flüchtlingshilfe etc.
Der Kontakt nach außen, also die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, ist seit ihrer Ernennung zu Sonderbeauftragten wesentlich intensiver geworden bzw. überhaupt erst entstanden. Die Kooperation mit psychosozialen Einrichtungen für Flüchtlinge ist allerdings vielfach eine Standortfrage. In Düsseldorf ist das PSZ vor Ort, eine Zusammenarbeit besteht hier nicht nur mit der Sonderbeauftragten sondern fast allen EE, die im Falle von traumatisierten AsylbewerberInnen den Kontakt zum PSZ herstellen (wenngleich die Wartezeiten auf einen Therapieplatz lang sind). In der Umgebung Braunschweigs hingegen gibt es keine Einrichtung, die auf die Therapie von (traumatisierten) Flüchtlingen spezialisiert ist bzw. überhaupt dafür qualifiziert ist. Die Sonderbeauftragte Frau K. verweist AsylbewerberInnen deshalb ggf. auch an das PSZ Düsseldorf oder an das Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin. Die Oldenburger „EE mit Sonderaufgaben“ haben Kontakt zu Refugio in Bremen.
10. Teilnahme an Seminaren und Tagungen externer Veranstalter
Die Sonderbeauftragten nehmen (je nach Zeit und Angebot) an Tagungen zu dem Themenkomplex „Frauen und Flucht“ teil, z.B. von der Evangelischen Akademie Mühlheim: „Wenn Frauen fliehen“ oder von Medica Mondiale: Internationale Fachtagung zum Thema „Krieg, Geschlecht und Traumatisierung“. Im Anschluss an die Teilnahme an einem Seminar wird ein zusammenfassender Bericht geschrieben, um die anderen Sonderbeauftragten zu informieren.
11. Öffentlichkeitsarbeit
Die Sonderbeauftragten geben zum einen Interviews, zum anderen werden sie als Referentinnen eingeladen, z.B. bei der Öffentlichen Akademie für Gesundheitswesen in Düsseldorf.⁵

5 Interviews müssen vom Referat für Öffentlichkeitsarbeit bzw. dem Vizepräsidenten des Bundesamtes genehmigt werden. In erster Linie ist es Frau F., die für diese Form der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt wird.

12. Monatsbericht

Seit der zweiten Jahreshälfte 1998 müssen die Sonderbeauftragten und die „EE mit Sonderaufgaben“ monatlich Berichte über die mir ihrer Sonderfunktion zusammenhängenden Tätigkeiten abgeben.

4.3 Arbeitsbedingungen im Bundesamt

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass der Druck auf die EE seit 1996 gestiegen ist. Parallel zu dem massiven Stellenabbau wurden die EE vom Präsidenten des BAFI angehalten, die Verfahren zu beschleunigen und 44 „Fälle“ pro Monat zu erledigen (vgl. Brenner 1997, S. 113). „Ja, diese Zahlen, die stehen im Raum. Aber da hat sich ja eigentlich – bis auf die Leute, die sich profilieren wollten mit vielen Bescheiden – keiner dran gehalten“ (Frau K.). Doch selbst wenn die unrealistisch hohe Vorgabe des Präsidenten von einer Mehrheit der EE schlichtweg ignoriert wurde, wirkt sich die Forderung nach möglichst vielen Bescheiden auf alle EntscheiderInnen aus: „Die Routine kommt, bei mir auch, gerade in Druckzeiten. Wenn Sie täglich gefragt werden, ‘Wieviele Bescheide haben Sie gestern gemacht?’. Das ist erstens nervig und zweitens, selbst wenn man sich letzten Endes nichts draus macht, ist es trotzdem ein Druck. Und irgendwann sagt man sich dann auch, ja, dann machst Du eben noch einen Bescheid. Aber soweit darf’s eigentlich nicht kommen“ (Frau K.).

Dass es bei ihr nicht soweit kommt, liegt u.a. daran, dass sie in ihrer Sonderfunktion an Fachtagungen externer Veranstalter teilnimmt. „Was ich ganz toll finde, ist, dass sie mich auch zu anderen Veranstaltungen gehen lassen, was ja auch vom Bundesamt bezahlt wird. Denn da wird mir der Kopf wieder freigeblasen. Wenn sie hier immer nur genervt werden mit Kündigungen und Bescheidzahlen, dann sind sie irgendwann auch an einem Punkt, wo sie sagen, die anderen knallen die Bescheide raus, ohne darüber nachzudenken, warum denk’ ich eigentlich noch nach? Und dann ist das ganz gut, wenn mal wieder so ein bisschen Druck von außen kommt“ (Frau K.).

Einladungen zu Tagungen werden entweder über Frau Kn. aus dem Fortbildungsreferat an die Sonderbeauftragten weitergeleitet oder auch direkt zugesandt (insbesondere bei Veranstaltungen in der jeweiligen Region).

Über die Teilnahme der Sonderbeauftragten entscheidet die Zentrale in Nürnberg. Hier bewerten die Sonderbeauftragten sehr positiv, daß sie an allen Fachveranstaltungen, die sie interessieren, teilnehmen können. Bislang wurden ihnen nie Steine in den Weg gelegt.

In ihrer Funktion als Sonderbeauftragte fühlen sich meine Interviewpartnerinnen nicht unter Druck gesetzt. Wenngleich zu Beginn davon ausgegangen worden war, dass sie die gleichen Bescheidzahlen wie immer bringen und sie „halt schon ein bisschen die Ellenbogen gebrauchen mussten“ (Frau F.), haben die Referats- und GruppenleiterInnen eingesehen, dass die Sonderfunktion einige Zeit beansprucht. Die Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung machen durchschnittlich zwanzig Anhörungen pro Monat, also deutlich weniger als die EE ohne Sonderfunktion (da liegt der Schnitt bei 30). Zum einen liegt dies an der Vielzahl von Aufgaben, die sie durch ihre Sonderfunktion erfüllen müssen. Zum anderen bearbeiten sie die „schwierigen Fälle“, bei denen die Anhörung durchschnittlich mehr Zeit beansprucht.

Aber auch die Bescheiderstellung geht vielfach nicht mehr so schnell wie früher. „Sachen, über die man sich früher keine Gedanken gemacht hat, die wiegen jetzt schwer. Das schleppt man noch zu Hause mit sich rum und überlegt, ja, was machst'e denn da? Wenn man früher knallhart formuliert hat, überlegt man sich jetzt, wie kann ich, auch wenn es ein negativer Bescheid wird, demjenigen trotzdem gerecht werden, indem ich das anständig rüberbringe?“ (Frau K.).

Von einer Ausnahme abgesehen, in der der Referatsleiter die Sonderfunktion eher als „notwendiges Übel“ betrachtet, fühlen sich die Frauen von ihren Vorgesetzten unterstützt und Absprachen laufen schnell und problemlos. Auch scheint die BAFI-Führung ihr Tun relativ wohlwollend zu beobachten.

Das Interesse bei den anderen EE ist sehr durchwachsen. „Das hängt auch immer ein bisschen von den Kollegen selber ab, ob die jetzt tatsächlich auch irgendwo motiviert sind und ihre Arbeit gerne machen. Dann besteht natürlich schon Interesse. Aber von einigen hört man eben gar nichts“ (Frau M.). Zumeist entsteht ein Austausch und eine Zusammenarbeit mit den KollegInnen, die auch privat eine „Wellenlänge“ haben.

Diese EE bitten die Sonderbeauftragten beispielsweise, eine Anhörung gemeinsam zu führen, wenn bei der Antragstellerin frauenspezifische Verfolgung vermutet wird. Andere KollegInnen würden sich jedoch nie auf diese Weise „in die Karten gucken lassen“. Die Sonderbeauftragte Frau F. arbeitet insbesondere mit einer Kollegin zusammen, die andere Herkunftsländer bearbeitet. Diese Zusammenarbeit wird von beiden als sehr positiv empfunden.

Interessanterweise waren es von Beginn an eher die männlichen Kollegen, die sich bei den Sonderbeauftragten informierten und beraten ließen. „Es gibt auch sehr viele Männer, die dann auch mitten in der Anhörung abbrechen und sagen, das ist mir unheimlich, hier möchte ich gerne abbrechen. Und dann den Fall an mich abgeben. Also bei den Frauen ist das weniger der Fall. Weil die doch so sehr stark den Eindruck haben, das kann ich eigentlich selber“ (Frau F.).

„Ja, ich denke, die Frauen profilieren sich da nicht gerade“, bestätigt die Sonderbeauftragte Frau K. die Erfahrungen ihrer Kollegin.

Es ist m.E. eine bedenkliche Annahme seitens der Entscheiderinnen, dass sie als Frauen per se gut mit geschlechtsspezifisch verfolgten Frauen umgehen könnten. Selbst wenn sich eine asylsuchende Frau auch einer ungeschulten Entscheiderin eher anvertrauen wird als einem Mann, sagt dies noch nichts darüber aus, wie diese Entscheiderin letzten Endes mit der Frau umgeht und wie sie sie einschätzt. Die hier auf S. 101 geschilderte Befragung einer Kongolesin wurde von einer Frau geführt...

Zu dem Thema „Kontrolle unsensibler Kollegen“ kamen nur sehr zurückhaltende Antworten. Meine Frage war, wie Bundesamt-intern mit Kritik von außen - z.B. von AnwältInnen, Flüchtlingshilfeorganisationen oder den AsylbewerberInnen - umgegangen würde; Beispiele unsensibelster Befragungsmethoden oder rassistischer Passagen in Bescheiden werden immer wieder dokumentiert. Und wenn mit der Ernennung und Schulung von Sonderbeauftragten ein respektvoller und sensibler Umgang mit den AsylbewerberInnen erreicht werden soll, stellt sich die Frage, was mit unsensiblen EE geschieht.

Während eine Sonderbeauftragte meint, dass man wahrscheinlich gar nicht viel davon mitbekäme oder aber Kritik aus einer Ecke käme, „wo man nur milde lächeln kann“ (Frau F.), sieht ihre Kollegin dies anders: „Man kriegt es mit, wenn man Akten auf den Tisch kriegt, von einem

anderen. Das ist zwar selten, aber es passiert eben doch. Und dann sieht man den Bescheid und das Protokoll und denkt sich dann auch, das ist aber toll. Und bei manchen sag' ich, das ist aber unter aller Würde" (Frau K.).

Außerdem spricht sich massive Kritik seitens der Flüchtlinge an EntscheiderInnen herum. „Ich kenn' da noch einen Fall aus einer anderen Außenstelle. Da war so'ne Art Demo, da gingen dann Afrika-Antragsteller rum mit Schildern, da stand der Name drauf und 'ist ein Rassist'. Sowas gibt's natürlich auch, war meiner Meinung nach auch gerechtfertigt. Aber – wer traut sich schon, groß zu meckern“ (Frau K.).

Hierin sind sich die Befragten einig: Kritik untereinander sei schwierig und nicht ihre Aufgabe. Hinzu kommt, dass sie dergleichen Bemühungen bei manchen KollegInnen für vergeblich halten. Frau K. nimmt dennoch an, dass etwas unternommen wird. „Das muss ja der Vorgesetzte dann irgendwie regeln. Entweder die Kritik aus dem Weg schaffen, wenn's wirklich nicht gerechtfertigt ist, oder er muss sich wohl den EE mal zur Brust nehmen. Ich weiß es nicht. Ich denke mal, da wird was getan. Da werden sicherlich Gespräche geführt oder manche Sachen werden dann auch ein bisschen subtiler gemacht, dass man vielleicht die Herkunftsländer neu verteilt. Ob's was nützt, weiß ich nicht, wage ich zu bezweifeln. Denn bei manchen Leuten beißt man einfach auf Granit.“

Frau M. führt an, dass es beim BAFI ein Referat „Bescheidauswertung/Anhörungsauswertung“ gibt. Außerdem wisse sie von Fällen, in denen der UNHCR⁶ tätig geworden sei und z.B. einen EE angerufen hätte, um über ein Protokoll (bzw. die Befragungsmethode) zu sprechen.

Die jeweiligen Arbeitsbedingungen hängen letztlich von verschiedenen Faktoren ab:

- der Außenstelle, da hier vom tatsächlichen Arbeitsdruck her Unterschiede bestehen;
- der Sonderfunktion; die „EE mit Sonderaufgaben“ sind wesentlich mehr in den normalen Entscheideralltag eingebunden, für die Teilnahme an Fachtagungen war zumindest im Herbst 1998 keine Zeit. Für die Sonderbeauftragten hingegen gibt es keinen 0/8/15-Tag

6 Der UNHCR hat Einsicht in sämtliche Protokolle und Bescheide des Bundesamtes.

mehr. Die Sonderfunktion sei zwar arbeitsintensiver, dafür gleichzeitig interessanter.

- den fachlichen und persönlichen Beziehungen zu KollegInnen und Vorgesetzten; da es bis 1998 keinen offiziellen zeitlichen und inhaltlichen Rahmen für die Arbeit der Sonderbeauftragten gab, waren sie von inoffiziellen Absprachen abhängig. Diese sind bekanntlich einfacher zu regeln, wenn man mit den Vorgesetzten oder auch den KollegInnen eine „Wellenlänge“ hat.

In den Interviews wurde außerdem bekräftigt, dass trotz gesetzlicher „Weisungsunabhängigkeit“ kaum die Chance bestünde, eine politisch ungewollte Asylentscheidung durchzubekommen. „Ja, man kommt da ja nicht weit. Man hat ja wirklich nur einen ganz kleinen Spielraum“ (Frau K.).

Bei Themen wie „soziale Gruppe“⁷ oder auch „quasi-staatliche Verhältnisse in Afghanistan“⁸ weicht die Auffassung meiner Interviewpartnerinnen von der „großen Linie“ durchaus ab. „Das Problem dabei ist, dass man natürlich nicht unbedingt sagt, ich werd‘ jetzt mal den und den Versuchsballon starten, mal gucken, was dabei rauskommt. Weil man einfach schon weiß, dass da nichts bei rauskommt“ (Frau K.).

Die Frage an dieser Stelle ist, ob sich in solchen Äußerungen „nur“ die Resignation gegenüber einem Behördenapparat (interner Druck, Klagen des BBfA etc.) widerspiegelt, oder ob auch die Angst vor Benachteiligungen am Arbeitsplatz eine Rolle spielt (vgl. hier S. 84).

Eine der Frauen bestätigt die obige Aussage ihrer Kollegin, indem sie betont, dass die Anerkennungen bzw. die Länderquoten bei Anerkennungen politische Entscheidungen seien. Diese Aussage belegt sie mit einer Vielzahl von Beispielen – so seien aus dem Irak einfach „zu

7 Gemeint ist hier die Forderung von Flüchtlingshilfeorganisationen, geschlechtsspezifisch verfolgte Frauen unter dem Merkmal „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ anzuerkennen. Während es allgemein keine solche Tendenz gibt und diese politisch auch nicht gewollt ist, sehen die Sonderbeauftragten hier durchaus eine rechtliche und reale Möglichkeit.

8 Offiziell heißt es, dass in Afghanistan keine Staatsmacht mehr besteht. Da politische Verfolgung in Deutschland nur anerkannt wird, wenn sie durch den Staat verursacht wird oder ihm zurechenbar ist, wären AfghanInnen grundsätzlich von der Asylgewährung ausgeschlossen. Da man bei der Taliban-Herrschaft jedoch von quasi-staatlichen Verhältnissen sprechen kann, ist dies in der Asylrechtsprechung ein umstrittener Punkt.

viele“ Flüchtlinge gekommen – auf „Druck von oben“ hin sei die Anerkennungsquote dann deutlich zurückgegangen, ohne dass sich im Land etwas verändert hätte. Auch sei die Anerkennungsquote bei IranerInnen relativ hoch im Vergleich zu anderen Ländern, wo die Situation ebenso bzw. mindestens so schwierig ist. Auch aus dem Kosovo kämen einfach „zu viele“ Flüchtlinge. Wenngleich jedeR um die Lage dort wüsste, würde es aufgrund der hohen Anzahl von AsylbewerberInnen vielfach nicht zu positiven Entscheidungen kommen.

4.4 Psychische Belastung

Von meinen vier Interviewpartnerinnen, die im Anerkennungsverfahren tätig sind, äußerten zwei offen, dass ihre Arbeit belastend sei. Die anderen beiden empfinden dies nicht so stark, allerdings mit verschiedenen Begründungen.

Nach der Erfahrung von Frau L. sind der wirklich Gefolterte und die wirklich frauenspezifisch verfolgte Frau die Ausnahmefälle, deshalb empfindet sie die Arbeit auch nicht als so belastend. „Es ist viel Routine. Oft ist es so, dass Leute aus irgendwelchen Gründen kommen, aber nicht aus denen, die sie uns unbedingt nennen. Mit politischer Verfolgung, wie sie das Gesetz und die Rechtsprechung vorsieht, hat das nicht unbedingt was zu tun“ (Frau L.). Trotzdem haben natürlich auch Flüchtlinge, deren Schicksal nicht unter „politische Verfolgung“ fällt, Schlimmes erlebt. „Die Leute tun mir auch in der Seele leid“ (Frau L.).

Neuen EE, die sie einarbeiten musste, hat sie deshalb immer Folgendes mit auf den Weg gegeben: „Wir, unsere Generation, wir haben nichts von dem mitbekommen. Wir hatten weder Krieg, noch hatten wir jemals Hunger, wir hatten immer ein Dach über dem Kopf, wir hatten immer eine Schulausbildung, wir konnten immer frei wählen. Wir haben also keinen von den Gründen - und wenn es die wirtschaftliche Not ist - je am eigenen Leibe erlebt. So dass ich grundsätzlich denke, es gebührt den Leuten erst mal der Respekt. Egal, ob das nun unter politische Verfolgung zu subsumieren ist oder nicht. Aber, es verlässt niemand in der Regel ohne guten Grund sein Heimatland.“

Manchmal ist es allerdings schwierig, diese respektvolle Einstellung zu bewahren: „Es gibt natürlich auch Leute, die einen auf die Palme

bringen, weil sie einen derartigen Humbug hier erzählen. Da haben sie auch immer beides. Und wenn sie an einem Tag drei solcher erfundenen Geschichten hintereinander hören, da muss man halt immer so ein Maß finden, um damit umzugehen“ (Frau L.).

Frau F. empfindet es als Hilfe, wenn sie traumatisierte AntragstellerInnen z.B. an ein Therapiezentrum weitervermitteln kann. „Das ist so, da passiert was, die können da Hilfe bekommen, die können da Behandlung, Therapie bekommen. Dann hab‘ ich eigentlich mein Soll erfüllt. Daraus schöpf‘ ich dann auch Kraft. [...] Und jemanden, der wieder gesund ist, zurückzuschicken – da hab‘ ich dann nicht mehr so die Probleme mit.“

Politisch verfolgte AntragstellerInnen werden so schnell wie möglich anerkannt, und ansonsten bemüht sich Frau F., professionelle Distanz zu bewahren, um sich durch die Arbeit nicht so sehr zu belasten. „Ich versuch‘ eben, die Fälle nicht mit nach Hause zu nehmen. Weil es zu viele sind. Wenn ich die zu sehr an mich ran lasse, das macht mich ja kaputt. Das kann ich nicht.“

Doch diesen Abstand zu halten, ist keinesfalls einfach.

Frau K. trägt die Arbeit mit nach Hause – im übertragenen wie konkreten Sinn, da sie im Dienst nicht dazu kommt, sämtliche Materialien durchzulesen. Wenngleich sie der Meinung ist, dass die Arbeit „von der Zahl der Fälle, die an sich belasten, nicht so schlimm ist“, sind es z.B. Berichte über Herkunftsländer von Flüchtlingen, die sie stark belasten; wie das Video einer Steinigung und einer Auspeitschung, das sie von einer Antragstellerin erhielt. Diese Bilder sitzen tief und tauchen auch in Träumen wieder auf. Außerdem ist das Wissen, dass sie in ihren Asylentscheidungen nicht unfehlbar ist, belastend. „Es geht mir gar nicht mal so sehr um das Ergebnis in dem Asylverfahren, sondern mir geht es im Grunde darum, den Leuten an sich gerecht zu werden. Und wenn ich mir überlege, dass da vielleicht irgend so ein armes Geschöpf gesessen hat und ich hab’s einfach nicht begriffen, was sich da abgespielt hat, ja, da kriegt man denn doch mal ‘ne Gänsehaut“ (Frau K.).

Hier ist allerdings für alle vier eine Beruhigung, dass eine Ablehnung ihrerseits ja nicht unbedingt zu einer Abschiebung führt, sondern dass die AsylbewerberInnen schließlich noch die Möglichkeit hätten, beim Verwaltungsgericht eine Klage einzureichen.

Selbst wenn diese Sichtweise von dem Standpunkt der EE bzw. Sonderbeauftragten verständlich sein mag, ist sie ebenso bedenklich. Wenn Verantwortung mehrfach aufgeteilt wird, fühlt sich am Ende vielleicht keiner mehr verantwortlich.

Frau M. ist der festen Ansicht, „dass da jeder irgendwelche Gefühle entwickelt. Also entweder Frustgefühle oder auch vielleicht Mitleid – man ist da nicht von frei. Das ist ganz normal. Und wenn man sich das selber nicht eingesteht, dann macht man meiner Meinung nach schon einen großen Fehler. [...] Hier unter Kollegen, da weiß man sehr gut, dass es belastend ist. Es ist total belastend. Und es ist irgendwo schon frustrierend, dass es darüber keinen Austausch gibt. Ich meine, es ist auch für den EE belastend, wenn er jetzt beispielsweise sich eine erfundene Geschichte über Folter und Vergewaltigung anhören muss und man weiß im Endeffekt, dass das von vorne bis hinten erfunden ist. Das ist eine Belastung, ganz klar. Und irgendwo muss man das auch loswerden. Weil, ja, man ist persönlich betroffen. Und das wär' schon schön, wenn wir dafür die entsprechende Zeit hätten.“

Gespräche mit KollegInnen sind hilfreich, werden jedoch nicht von allen als ausreichend empfunden. Außerdem ist selbst dafür nicht immer die Zeit vorhanden.

4.5 Supervision

Im Rahmen der Sonderschulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen wurde von einigen EE wiederholt der Wunsch nach Supervision geäußert. Aus diesem Grunde sollte schließlich im Juni 1998 mit einer Pilotgruppe – den zwölf Sonderbeauftragten – und einer schweizer Psychologin Supervision erprobt werden.

Innerhalb dieser Gruppe wurde daraufhin sehr kontrovers diskutiert, da sich einige Sonderbeauftragte vehement weigerten, an der Maßnahme teilzunehmen. Man einigte sich schließlich darauf, dass es erst einmal eine Informationsveranstaltung geben sollte, um klarzustellen, was Supervision eigentlich genau ist und wie dabei vorgegangen wird.

Als das zweitägige Seminar stattfand, „war es plötzlich keine reine Informationsveranstaltung mehr. Und dann wurde auch wieder gesagt – einer ist gar nicht gekommen – ‘wir wollen das nicht‘ “ (Frau K.). Die

Seminarleiterin Frau Perren-Klingler wandelte die Veranstaltung kurzerhand in ein Seminar zum Thema „Traumatisierung“ um, und für Frau Kn. aus dem Fortbildungsreferat ist das Thema Supervision im Moment erledigt. „Die haben das abgelehnt und nun mach‘ ich das nicht mehr. Sie können solche Dinge oder solche Prozesse jemandem nicht aufzwingen. Das muss man akzeptieren. Ich wusste auch, wenn ich so' Experiment mache, das ist 'n Experiment. Und wenn sie sagen, okay, wir lassen uns darauf ein oder wir lassen uns die Methodik zunächst überhaupt einmal näher bringen – es ging mir nur um's Methodische – dann kann man ja sehen, wie man weiter macht. Aber wenn's dann heißt: 'Wir sind nicht betroffen', dann nehm' ich das zur Kenntnis.“

Unter Berücksichtigung aller Interviews, scheint die Supervision an den folgenden Gründen gescheitert zu sein:

- Hinter der strikten Weigerung mancher EE/Sonderbeauftragter steht m.E. der Gedanke: „Ich komm' schon alleine klar. Ich brauche keine Therapie“ bzw. eine Ablehnung der „Psycho-Schiene“.
- Bei einigen bestand die Befürchtung, einen „Seelenstriptease“ in der Gruppe
- machen zu müssen. Da sich nicht alle KollegInnen gleich gut verstehen, wollten sie auch nicht allen von der eigenen Seelenlage berichten. Einzelgespräche oder auch mit bestimmten KollegInnen in der Kleingruppe wären hingegen denkbar gewesen.
- Wie Frau Kn. richtig bemerkte, kann man Supervision niemandem aufzwingen. Dies ist aber versucht worden, indem die zwölf Sonderbeauftragten die Pilotgruppe sein sollten. Hätte man dies Seminar für alle EE ausgeschrieben, wären mit Sicherheit eher interessierte und aufgeschlossener TeilnehmerInnen dabei gewesen.
- Ein grundlegender Fehler war, dass eine Mitarbeiterin des Fortbildungsreferates bei der Maßnahme anwesend war. „Und das ist natürlich klar, man selber macht keinen Seelenstriptease, wenn man sowieso geschasst werden soll. Die Situation war nun völlig unglücklich.“ (Frau K.).

Im Endeffekt ist dieser erste Versuch, Supervision einzuführen, von allen Seiten schief gelaufen. Die Konsequenz sollte jedoch nicht sein, einen zweiten Anlauf beleidigt abzulehnen. Nach wie vor besteht bei einigen EE das Bedürfnis nach offizieller fachlicher Unterstützung.

Ebenso besteht noch Informationsbedarf, wie Supervision genau abläuft – denn dies wurde schließlich auch nicht mehr besprochen.

4.6 Aspekte der Anhörung

Die Sonderbeauftragten haben in ihren Außenstellen Absprachen mit den Referatsleitern und den Kollegen, die die Anhörungsverteilung und den Dolmetschereinsatz koordinieren getroffen, um Asylbewerberinnen der Möglichkeit nach von Entscheiderinnen und Dolmetscherinnen anhören zu lassen. Dementsprechend hören sie jetzt mehr Frauen an als früher, jedoch nicht ausschließlich. Trotz der internen Absprachen werden Frauen allerdings noch häufig von männlichen EE und Dolmetschern angehört, da die Kapazitäten die gleichgeschlechtliche Verteilung nicht immer zulassen.

Bevor ich schildere, wie die Sonderbeauftragten ihre Anhörungen gestalten, möchte ich kurz ihre Büros beschreiben, da auch die äußeren Rahmenbedingungen einen Einfluss auf den/die AsylbewerberIn und somit die Anhörung haben (vgl. hier S. 94 f.).

- In Düsseldorf sind das Bundesamt und die ZAB (Zentrale Ausländerbehörde) in einem Gebäude untergebracht, das sich in der Stadt und nicht auf demselben Gelände wie die Unterkünfte der AsylbewerberInnen befindet.
- Im Büro von Frau F. steht der Schreibtisch parallel zur Fensterfront; vor dem Schreibtisch befindet sich ein kleiner Tisch, an dem drei Stühle stehen. Auf dem Tisch steht Wasser, liegen Taschentücher. Das Zimmer ist freundlich - Bilder und eine Deutschlandkarte hängen an den Wänden. Was allerdings immens stört, ist der Straßenlärm.
- In Braunschweig ist das Bundesamt auf dem ZASt-Gelände, das BAFI-Gebäude wurde zum Zeitpunkt meines Interviews gerade umgebaut. Das damalige Büro von Frau K. war sehr klein, so dass sie, wenn eine Antragstellerin mit Begleitung kam, in ein anderes Büro wechseln musste. Mittlerweile ist sie in ein größeres, helles Büro umgezogen. Ähnlich wie bei der Kollegin aus Düsseldorf spiegelt der Raum eine freundliche Atmosphäre wider. Bilder und eine Weltkarte hängen an den Wänden. Der Schreibtisch steht parallel zum Fenster, davor ein kleiner Tisch mit Stühlen. Auf dem Tisch befinden sich Bonbons, Taschentücher, Wasser und Gläser.

- In Oldenburg ist die Außenstelle des Bundesamtes ebenfalls auf dem ZAST-Gelände. Die Büros von Frau L. und Frau M. sind ähnlich: kahl, nichts an den Wänden bis auf eine (Türkei-) Wandkarte in einem Büro. Die Schreibtische stehen rechtwinkelig zum Fenster, davor ist jeweils ein kleiner Tisch mit drei Stühlen. Hier darf geraucht werden, aber außer dem Aschenbecher steht nichts auf den Tischen. In beiden Zimmern stapeln sich allerdings die Akten nicht nur auf dem Schreibtisch, sondern auch auf dem Fußboden – die EE in dieser Außenstelle scheinen zumindest im Herbst 1998 andere Sorgen gehabt zu haben, als eine freundliche Atmosphäre in ihren Räumen zu schaffen.

In Bezug auf die Begrüßung der AsylbewerberInnen betont Frau F., dass sie sich selber namentlich vorstellt. Einige EE würden dies nicht tun, ihrer Ansicht nach ist dies jedoch wichtig, um den Eindruck zu vermitteln, dass in dem Behördenapparat ein Mensch sitzt, der den AntragstellerInnen zuhört. Frau K. fragt zu Beginn nach, wie der/die AntragstellerIn sich in der neuen Situation zurecht findet und spielt ggf. auch einmal selbst „Sozialarbeiterin“, indem sie telefonisch Dinge regelt. Bei beiden Sonderbeauftragten steht Wasser auf dem Tisch; Frau F. bietet nur Frauen, bei denen sie schon weiß, dass sie traumatisiert sind, explizit etwas zu Trinken an; Frau K. macht dies seit kurzem generell, und die Hälfte der Asylsuchenden nimmt diese Angebot gerne an.

Als Erstes erfolgt dann bei allen vier Interviewpartnerinnen die Belehrung, in der die Antragstellerin über den Anhörungsablauf, ihre Mitwirkungspflicht etc. informiert wird. Frau K. hat ihre Belehrung kürzlich dahingehend geändert, dass sie einmal mehr bekräftigt: „Sie müssen die Tatsachen, die Sie zur Asylbegründung angeben, nicht beweisen können, aber glaubhaft machen. Sie sollten somit Ihren Vortrag auf Ihre realen Erlebnisse beschränken und nicht ähnliche Sachverhalte hinzu dichten, um Ihrer Asylbegründung mehr Gewicht zu verleihen. Vergessen Sie bitte auch, was der Schlepper Ihnen eingeredet hat. Erzählen Sie einfach, was Sie persönlich erlebt haben.“

Dann werden eher unverfängliche Fragen gestellt, z.B. nach der Familie, der Schulbildung etc.. Dieser erste Teil der Unterhaltung erfüllt verschiedene Zwecke: er dient sowohl der Auflockerung als auch einer Einschätzung des Asylsuchenden sowie seines/ihrer Bil-

dungsgrades. „Dann können die Leute erst mal was erzählen, ohne auf das Verfolgungsschicksal eingehen zu müssen. So kann ich auch sehen, wie sprechen die überhaupt. Wie flüssig oder stockend kommt da was und welche Themen können sie unverfänglich ansprechen“ (Frau F.). Auch Frau L. setzt für den Beginn der Anhörung auf eine entspannte Atmosphäre: „Im Grunde genommen fange ich mit diesen ganz normalen Fragen an. Weil ich auch denke, das ist ein Bereich, da brauchen sie noch nicht zu lügen. Das sind auch diese ganz einfachen Fragen. Da können sie sich noch ganz ruhig und wohl fühlen.“ Die Sonderbeauftragten betonen, dass sie nur ganz selten den Fall haben, dass eine Frau sagt, sie möchte sich den Gründen ihres Mannes anschließen und nichts weiter hinzufügen. Frau K. stellt diese Frage auch ganz bewusst nicht, denn in der Regel kommt wirklich eigenes Vorbringen.

Wenn die Sonderbeauftragten die Anhörung von einem Kollegen übernehmen oder wenn vor der Anhörung bereits bekannt ist bzw. stark vermutet wird, dass frauenspezifische Verfolgungsgründe vorliegen, gehen sie besonders behutsam mit den Antragstellerinnen um. „Ich versuch' dann eigentlich, noch vorsichtiger zu sein. Und auch diese ganze Belehrung und das, das mach' ich dann auch nicht an einem Stück, sondern ganz langsam erst. Erstmal stell' ich mich vor und sag': 'Und wie ist Ihr Name?'. Dann muss sie schon mal was sagen. Und dann mach' ich das eben nur ganz Satz für Satz“ (Frau F.).

Auch die Atmosphäre ist anders als gewöhnlich. „Naja, man spricht also erst mal vorne weg relativ lange über Belanglosigkeiten. Da biete ich dann auch was zu trinken an, Tee oder Kaffee, das ist mehr so 'n Gästeverhältnis am Anfang. Weil bei diesen Leuten ja auch meistens jemand mitkommt. Von der Diakonie oder so. Und dann unterhält man sich einfach erst mal, ja, sagen wir mal „unter Frauen“ in Anführungsstrichen. Ja und ansonsten läuft das eigentlich ganz normal ab, wobei ich mehr oder weniger so ein bisschen die Zügel schleifen lasse und die Frau so den Ton angeben lasse. Ich dränge dann also nicht. [...] Und dann eben, dass man auch nach der Anhörung nicht gleich aufspringt und sein Protokoll wegbringt, sondern noch ein bisschen miteinander redet und erklärt, was sie jetzt in der Pause machen soll. Ja, es ist persönlicher, es ist weitaus persönlicher“ (Frau K.).

Meine Interviewpartnerinnen lassen die AsylbewerberInnen ihre Fluchtgründe erst komplett vortragen, bevor sie selber Fragen stellen. „Ich find‘ das auch nicht gut, wenn man die Leute da unterbricht. Die müssen ihre Gedanken irgendwo loswerden, ihre Fluchtgründe. Und dann stell‘ ich auch meistens die Frage, ob das die komplette Asylbegründung ist? Dann haben sie noch mal die Chance, zu überlegen, ob da vielleicht noch irgendwas anderes war. Und dann stell‘ ich meine Fragen“ (Frau M.).

Ehepaare hören die Sonderbeauftragten und die EE mit Sonderaufgaben grundsätzlich getrennt an, wobei die Belehrung und der Reiseweg teilweise gemeinsam gemacht werden.

Wenn sie bei einer Frau den Eindruck haben, dass „da was ist“, also beispielsweise, dass die Asylbewerberin sexuelle Gewalt erfahren hat, betonen die Sonderbeauftragten, dass der Ehemann bzw. andere Familienmitglieder nichts von dem erfahren müssen, was die Frau in der Anhörung erzählt.

Alle vier machen Wortprotokolle und diktieren Gefühlsregungen wie Wienen, Zögern, Verängstigung etc. mit. So wird die Situation der Anhörung im Protokoll eher nachvollziehbar, auch wird eher deutlich, ob an bestimmten Stellen ein Bruch im Sachvortrag und dem Verhalten ist. Das ist zum einen für die EE von Vorteil, da manche Akten einige Wochen bzw. Monate liegen, bis sie entschieden werden und so die Anhörung besser ins Gedächtnis zurückgerufen werden kann. Zum anderen kann ein Bescheid - im positiven wie im negativen Fall - durch die Vermerke bekräftigt werden. Nicht zuletzt sind die Gefühls- oder Situationsbeschreibungen hilfreich, wenn die Akte bei dem Verwaltungsgericht landet, was ja in vielen Fällen geschieht.

Eine durch die psychologischen Schulungen entstandene Veränderung betrifft Fälle vorgetragener Vergewaltigung bzw. generell Gewalt. Im Gegensatz zu früher fragen die Sonderbeauftragten an dieser Stelle jetzt gezielt nach. In den Seminaren wurde ihnen vermittelt, dass es für AsylbewerberInnen eher möglich ist, über schreckliche Erlebnisse zu reden, wenn diese noch nicht so lange zurückliegen. Natürlich dient dieses Nachhaken auch der Überprüfung der Glaubwürdigkeit.

Die Sonderbeauftragte Frau K. ist in solchen Fällen allerdings ein bisschen vorsichtiger, da ihrer Ansicht nach gezieltes Befragen falsch

und zu schmerzhaft für die Frau sein kann. Man müsse in jedem Einzelfall erneut vorsichtig schauen, was die richtige Umgangsweise sei.

Die Sonderbeauftragten hören auch Frauen an, deren Herkunftsländer sie eigentlich nicht bearbeiten. Ihre Vorgehensweisen sind in solchen Fällen allerdings unterschiedlich: Frau F. arbeitet z.B. mit einer Kollegin zusammen, die andere Herkunftsländer bearbeitet. In manchen Fällen lässt sie eineN KollegIn den allgemeinen und politischen Teil machen und im Anschluss kann die Asylbewerberin mit ihr alleine sprechen, so dass die Möglichkeit besteht, frauenspezifische Verfolgungsgründe ohne das Beisein von Männern vorzutragen. Frau K. hingegen ist es lieber, wenn sie die ganze Anhörung machen kann „weil das sonst irgendwie so ein Auseinanderreißen ist.“

Allerdings ist bei dieser Arbeitsmethode besondere Vorsicht geboten, wie Frau K. in der Praxis erlebt hat. Obwohl sie eigentlich keine afrikanischen Länder bearbeitet, hat sie zwischendurch Frauen aus Afrika angehört. In einem Fall ist sie heute froh, dass sie die Entscheidung länger hinaus geschoben hat, da die Asylbewerberin auf Unterlagen aus ihrem Heimatland wartete. „Ich habe also immer gewartet und zum Glück hab' ich auch bis heute gewartet. Das Verhalten der Frau hätte ich völlig falsch eingeschätzt. Und ich hab also irgendwann begriffen – und das hat sich jetzt auch auf der Tagung in Bonn wieder bewahrheitet –, die bringen so was anders rüber als z.B. 'ne europäische Frau. Wenn ihnen irgendwas passiert ist. Sagen wir mal auch das Thema Beschneidung. Und ich hätte ihr normalerweise damals nicht geglaubt. Und inzwischen glaube ich ihr. Da war eine Frau aus Uganda (auf der Tagung in Bonn; Anm.v.m.), die hat ein Referat gehalten und meinte, die ganzen Frauen, die machen einfach ihren Tagesablauf weiter runter und schieben das einfach weg, was ihnen passiert ist. Weil sie gar nicht anders können. Die müssen sich um ihre Familie kümmern und sie müssen aufstehen und arbeiten gehen. Und da kommt einfach nichts. Und sie werten das auch ganz anders als wir. Sie sagen, das ist mir passiert. Aber das ist so vielen anderen auch passiert. Die messen dem ein ganz anderes Gewicht bei als wir. Weil sie sich selber wahrscheinlich auch nicht so ernst nehmen, denke ich mal, in diesen Kulturen. Von daher gehe ich natürlich jetzt mit Frauen, je nachdem, wo sie nun gerade herkommen, völlig unterschiedlich um“ (Frau K.).

Frau M. hat noch nie jemanden aus einem Land angehört, das sie normalerweise nicht bearbeitet. „Halte ich aber auch für ein Problem. Weil, jedes Land hat so seine Eigenarten und ich würd' mir jetzt nicht zutrauen, jetzt aus dem Stand 'ne Schwarzafrikanerin anzuhören und zu sagen, ob die tatsächlich... Die haben halt eine andere Mentalität. Das ist schwer. Und eine Orientalin ist sicher ganz anders als eine Schwarzafrikanerin.“

Die bisherigen Glaubwürdigkeitskriterien (vgl. hier 3.3.2) sind bei traumatisierten Menschen völlig außer Kraft gesetzt, da sind sich die vier Entscheiderinnen einig. Einfache Kriterien zur Überprüfung gibt es nicht mehr. Es ist viel die persönliche Einschätzung, der Eindruck im Gesamtzusammenhang. „Aber bestimmte Sachen, die müssen einfach kommen. Vielleicht hat man nur irgendeinen Eindruck behalten. Es muss ja ein bestimmtes Bild geben. Das versuch' ich auch, den Antragstellern zu erklären. Ich war ja nicht dabei. Ich muss mir das aber vorstellen können. Und damit ich mir das vorstellen kann, müssen Sie mir das erzählen. Wenn es nur heißt, 'die Polizei hat mich festgenommen und drei Tage im Gefängnis festgehalten' – Punkt. Ja, was ist denn da genau passiert? Und so versuch' ich dann aber auch, die Antragsteller dahin zu führen“ (Frau F.).

„Gesteigertes Vorbringen“ in dem Sinne gibt es für die Sonderbeauftragten nicht. Nachgereichte Informationen werden solange berücksichtigt, wie der Fall noch nicht entschieden ist. In speziellen Fällen wird noch eine zweite Anhörung gemacht, allerdings nur, wenn eine Entscheidung unklar ist.

Wenngleich die Sonderbeauftragten wissen, dass es traumatisierten Frauen häufig in der Anhörung nicht möglich ist, über Erlebtes zu sprechen, gehen sie doch davon aus, dass irgendein Anzeichen in der Anhörung für sie schon erkennbar gewesen sein müsste. „Also irgendein Hinweis kommt immer, eigentlich. Sei es, dass eine Frau plötzlich zumacht, bei bestimmten Fragen, ohne dass man jetzt auf sexuelle Gewalt oder sexuelle Themen überhaupt eingeht. Sondern dass sie einfach bei bestimmten Punkten auf mal zumacht. Oder aggressiv wird. Das ist ja schon mal so ein Hinweis, da könnte was sein. [...] Und von daher ist natürlich, wenn überhaupt keinerlei Hinweise da sind, ja dann kann ich mir – wenn ich schon entschieden hab', dann mach' ich mir auch keinen Vorwurf daraus. Weil, irgendwo

muss einfach, ich kann nicht, wie lang soll ich die Frau da behalten?“ (Frau F.).

In der richtigen Einschätzung der AntragstellerInnen bzw. ihrer Vorbringen liegt eine der größten Schwierigkeiten des EE - Berufes - gesetzt der Fall, den EE ist an einer sach- oder besser noch „menschengerechten“ und nicht bloß schnellen Entscheidung gelegen. Frau K. wäre es deshalb manchmal ganz lieb, wenn sie mehrfach anhören könnte. Frau M., die ursprünglich eine eifrige Verfechterin der Weisungsunabhängigkeit der EE war, hält mittlerweile die Entscheidung eines Gremiums, zumindest in schwierigen Fällen, für angebrachter.

Frau K. ist in letzter Zeit dazu übergegangen, mit den AntragstellerInnen – oder zumindest den Frauen – nach der Anhörung über den Bescheid zu reden, im positiven wie im negativen Fall. „Weil ich sonst irgendwie das Gefühl hätte, dass ich denen was vorgegaukelt habe. Das läuft hier alles relativ positiv ab und dann kriegen die plötzlich von mir 'ne Ablehnung. Und die Bescheide sehen so oder so schlimm aus. Jede Ablehnung. Allein schon dieses Amtsdeutsch, das ist so unmenschlich irgendwo.“

4.7 Die EinzelentscheiderInnen mit Sonderaufgaben

Vorab sei gesagt, dass die Außenstelle Oldenburg zum Zeitpunkt meiner Interviews mit Arbeit überlastet war. Während die durchschnittliche Belegungszahl dieser ZAST 1997 bei 460 Personen lag, waren es 1998 durchschnittlich 540 AsylbewerberInnen. Der Arbeitsaufwand für das Bundesamt (und die anderen Behörden und Beratungsstellen auf dem ZAST-Gelände natürlich ebenfalls) verstärkte sich zudem durch die Tatsache, dass die Verweildauer der AsylbewerberInnen in der zweiten Hälfte 1998 stark verkürzt wurde und bei ca. vier Wochen lag. Die Zugangszahlen der Kosovo-AlbanerInnen für die ZAST Oldenburg stiegen aufgrund des Kosovo-Konfliktes und der Schließung der ZAST Langenhagen⁹ von 30-60 im ersten Halbjahr 1997 auf 220-270 in der zweiten Jahreshälfte 1998 an. Somit machte

9 Ab Juni 1998 wurden in der Außenstelle Langenhagen keine Kosovo-AlbanerInnen mehr angehört; stattdessen fand eine Umverteilung dieser Flüchtlingsgruppe auf die ZASTen Oldenburg und Braunschweig statt.

diese Gruppe die Hälfte der in der ZASt „wohnenden“ Flüchtlinge aus. In der Folge mussten mehr EE als bisher Asylsuchende aus dem Kosovo anhören und sich selbst neu einarbeiten – so auch meine Interviewpartnerin Frau M. .

Die beiden Entscheiderinnen aus Oldenburg wurden zwar im Hinblick auf ihre Sonderaufgabe in zwei Seminaren geschult, im Unterschied zu den Sonderbeauftragten hat sich ihr Arbeitsalltag dadurch jedoch nicht geändert. Dazu muss man allerdings sagen, dass die Außenstelle Oldenburg mit sieben Entscheiderinnen im Vergleich zu anderen Außenstellen einen sehr hohen Frauenanteil hat und diese sich in frauenspezifischen Fällen vielleicht weniger an die Sonderbeauftragten wenden als männliche EE.

Ihre Multiplikatorenfunktion haben die beiden EE zum einen dadurch erfüllt, dass sie nach ihrer Schulung eine Dienstbesprechung in der Außenstelle angesetzt haben und dort den KollegInnen berichtet und Fallbeispiele besprochen haben. Zum anderen geben sie aktuelle Informationen schriftlich an KollegInnen weiter. Frau M. findet es allerdings schwierig, diese Funktion zu übernehmen, da sie durch die Schulungen schließlich noch keine Fachleute seien. „Wir sind nur dankbare Zuhörer da gewesen, wir sind keine Psychologen. Außerdem ist es auch immer ein bisschen schwierig, wenn man da von Kollege zu Kollege irgend etwas sagt. Man kommt dann schnell in die Position eines Lehrers und das ist man nun mal nicht“ (Frau M.).

Eine Zusammenarbeit besteht überwiegend zwischen den „EE mit Sonderaufgaben“; KollegInnen treten eher selten mit Fragen an sie heran – an die eine der beiden Frauen allerdings häufiger als an die andere.

Frau L. hat zwar schon einmal eine Anhörung einer Iranerin von einem Kollegen übernommen, als frauenspezifische Gründe vorgebracht wurden, jedoch war dies schon vor ihrer Sonderschulung. Seit sie die Sonderfunktion hat, hat sie keinen für sie glaubhaften Fall frauenspezifischer Verfolgung gehabt. „Ich meine, man darf das halt auch nicht überbewerten. Also die Frauen, die tatsächlich vergewaltigt worden sind und die Leute, die tatsächlich gefoltert worden sind, ist nun mal nicht die Masse dessen, was wir hier jeden Tag bewältigen. Es sind Ausnahmefälle und insofern hat sich da

eigentlich nicht, jedenfalls was den täglichen Arbeitsablauf betrifft, nicht viel geändert“ (Frau M.).

Um überhaupt einmal einen Anhaltspunkt zu bekommen, wie häufig frauenspezifische Verfolgung in der Anhörung geltend gemacht wird, hatte Frau L. eine Befragungsliste entwickelt, den die EE über ein halbes Jahr hinweg ausfüllen sollten. Anzukreuzen war: wurde frauenspezifische Verfolgung geltend gemacht ja/nein; glaubhaft/nicht glaubhaft; war eine Entscheiderin/Dolmetscherin gewünscht ja/nein. „Ich hab’ im halben Jahr einen Rücklauf gehabt von sieben oder acht Zetteln. Wobei alle nicht glaubhaft waren.[...] Und wenn man bestimmte Veröffentlichungen liest, dann erweckt das so den Eindruck, als gäb’s nur die armen, verfolgten Frauen, die hier nicht die Möglichkeit hätten, ihre Gründe vorzutragen. Und das ist nicht der Alltag. Ich bin bestimmt eine, die da interessiert ist und dafür sensibilisiert ist, ich kann’s aus meiner eigenen Praxis so nicht bestätigen“ (Frau L.).

Da sie diese „Fälle“ innerhalb des letzten Jahres nicht (glaubhaft) hatte, konnte sie natürlich auch nicht sagen, wie sie damit umgeht und ob sich an ihrer Anhörweise durch die Schulungen etwas verändert hat.

Frau M. hingegen hatte einige Frauen in der Anhörung, die vortrugen, vergewaltigt worden zu sein. Sie sagt auch ganz klar, dass sich ihre Arbeitsweise in solchen Fällen durch die Schulung verändert hat. „Für mich war z.B. sehr wichtig, dass auch gesagt wurde, dass man speziell, wenn jetzt jemand vorträgt, er sei gefoltert worden oder eine Frau beispielsweise sexuell behelligt, vergewaltigt worden, dass man gerade in diesem Punkt auch besonders nachfragen soll. Weil, oft ist das ja so ‘ne Sache, man zieht sich da auch selber innerlich zurück und mag dann auch nicht mehr so nachhaken.“ Seit der Schulung ist es bei ihr so, „dass man wirklich intensiv nachfragt und dass man auch konkret die Foltermethode abfragt. Wenn der Betroffene z.B. erzählt, er sei durch Strom gefoltert worden, dass ich eben jetzt genau nachfrage: ‘Was haben Sie wahrgenommen? Was haben Sie in dem Moment vielleicht gefühlt?’ Und ich frag’ dann auch ganz gezielt nach, was dann mit ihm direkt passiert ist. Und dann kann ich mir eigentlich schon ein ziemlich genaues Bild machen, ob der tatsächlich gefoltert worden ist oder nicht.“ Denn „die Behauptung kommt ja fast von jedem: ‘Ich bin gefoltert worden‘ “ (Frau K.).

Ähnlich wie 1995 in Düsseldorf ist von der Oldenburger Außenstelle anvisiert, alle EE durch die MitarbeiterInnen von Refugio in Bremen psychologisch schulen zu lassen. Frau M. findet eine solche Zusammenarbeit sehr wünschenswert, da man in Fällen von gefolterten bzw. traumatisierten AntragstellerInnen eventuell ein Feedback bekommen könnte. Zur Zeit steht für die Schulungen allerdings die Genehmigung aus Nürnberg noch aus.

4.8 Beurteilung der Maßnahme aus Sicht der Sonderbeauftragten

Die Sonderbeauftragten halten die Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für einen großen Schritt in die richtige Richtung. Es sei zwar ein langsamer, aber immerhin ein allgemeiner Umschwung bei fast allen EE, vorsichtiger an die Sache heranzugehen. Insgesamt würde mit den AntragstellerInnen anders umgegangen, sie bekämen allgemein eine bessere Behandlung.

Die Schulungen an sich werden grundsätzlich positiv bewertet, wobei allerdings qualitative Unterschiede bemerkt wurden. Während die Gruppenarbeit bei dem Seminar in der Schweiz, angeleitet von Frau Dr. Perren-Klingler, hervorragend lief und sich „keiner belästigt oder dumm gefühlt hat“ (Frau K.), weigerten sich einige TeilnehmerInnen bei einem ähnlichen Seminar in Nürnberg, die Anhörungssituation in Gruppen nachzuspielen. „Das lief also so, wenn der Antragsteller geredet hat, dann sollte der Anhörer Kopfhörer aufsetzen, damit er das nicht hört und er sollte sich das dann vom Dolmetscher anhören. Und so immer hin und her. Also, das war nichts. Und es wurde irgendwie auch gar nicht richtig ausgewertet, also den Sinn hat man letzten Endes auch nicht verstanden“ (Frau K.).

Ein prinzipielles Manko der psychologischen Seminare besteht darin, dass „diese Schulungen eigentlich nicht besonders anhörungsbezogen sind. Also im Grunde nur auf das Verhalten und das Einschätzen des anderen Verhaltens und wie man darauf reagiert. Ja, die Leute, die die Seminare machen, haben natürlich mit dem Asylverfahren in dem Sinne wieder nichts zu tun. Und können auf sowas nicht eingehen“ (Frau K.).

Grundsätzlich hängt bei ihrer Sonderfunktion einiges von der Eigeninitiative der Frauen ab, z.B. wenn es um die Teilnahme an Fach-

tagungen geht. Viel würde da direkt über sie laufen, da das Fortbildungsreferat nicht alles mitbekäme. Auch würde sich das Bundesamt sehr darauf verlassen, dass die Zwölfer-Gruppe der Sonderbeauftragten die Koordination der „EE mit Sonderaufgaben“ und überhaupt die Multiplikatorenfunktion übernimmt.

So läuft dies auch nicht überall gleich gut. „Ich weiß z.B. von zwei Frauen, die für Folteropfer bzw. Minderjährige zuständig sind, aus einer anderen Außenstelle, die fühlen sich total allein gelassen. Die haben mir gesagt: ‘Mensch, wir sehen immer, was Sie Ihrer Kollegin schicken, wir kriegen gar nichts. Wir waren bei einem Seminar und jetzt kommt gar nichts mehr. Kein Material, nichts‘ “ (Frau K.).

Die Sonderbeauftragten fühlen sich durch die Schulungen sicherer in ihrer Umgangsweise mit den Antragstellerinnen, besonders in schwierigen Situationen, z.B. wenn die Antragstellerin weint. Auch wenn sie bereits vor den Schulungen sensibilisierter waren, so haben die Seminare einige Handlungsmuster bestätigt, weitere Techniken und Strategien wurden erlernt, um möglichst mit jedem Einzelfall adäquat umzugehen. „Man fragt viel sensibler nach und kommt auch wirklich zum Punkt und kann diese Sache aufklären. Und wenn die Sache dann aufgeklärt ist, dann kann man ja auch zu einer viel faireren Entscheidung kommen“ (Frau F.).

Frau F. würde es begrüßen, wenn alle EE diese Schulungen machen könnten. „Nur wir müssen natürlich bedenken, dass die Anzahl der Fälle – das ist ja nur ein Bruchteil der Antragsteller. Die so etwas erfahren haben und bei denen so was gewürdigt werden muss. Dann ist vielleicht der Ausbildungsaufwand für jeden doch zu viel“ (Frau F.).

Frau L. findet die Schulungen sinnvoll, da es sich um jeden, auch den einen Fall lohne.

Letzlich bleibt es eine Sache des Einzelnen, der persönlichen Verantwortung, inwiefern das Gelernte umgesetzt wird oder auch umgesetzt werden kann. Frau M., die eigentlich für Minderjährige zuständig ist, weiß, dass es jungen Frauen, die sexuell behelligt wurden, ganz besonders schwerer fällt, darüber zu reden. „Und da nützen letzten Endes auch großartige Schulungen nicht allzu viel“ (Frau M.).

Frau Kn. aus dem Fortbildungsreferat betont, „wo ich immer ein bisschen Kritik habe, auch wenn wir da von außen angeschossen werden, und das passiert ja viel, dass da immer auch so emotional herangegangen wird. Und dass es dann auch von außen heißt, ihr müsst

schulen, schulen, schulen – als ob dann der Nürnberger Trichter so schnell zum Erfolg führen würde. Da kann ich auch nur sagen, das ist kein schneller Prozess. Das ist ein jahrelanger Prozess. Ich meine, wir lassen uns ja auf das Abenteuer ein und wir machen das ja auch, aber Geduld ist die oberste Tugend.“

4.9 Zusammenfassung

1996 wurde mit der Schulung von zwölf Sonderbeauftragten ein Prozess eingeleitet, der insbesondere in Bezug auf die Anhörung von geschlechtsspezifisch verfolgten Frauen, Folteropfern und unbegleiteten Minderjährigen die Sensibilität und die Kompetenz der EinzelentscheiderInnen verbessern soll. Die Schwerpunkte der Arbeit der Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung liegen sowohl in der Durchführung der Anhörung betroffener Frauen in eigener sowie übertragener Zuständigkeit als auch in der Sensibilisierung, Unterrichtung und Beratung von KollegInnen und Vorgesetzten. Die Erfüllung dieser Multiplikatorenfunktion birgt allerdings Schwierigkeiten, die in Zeitmangel sowie Desinteresse von KollegInnen begründet liegen. Hinzu kommt, dass die Sonderbeauftragten nach vier Seminaren fachlich noch nicht ausreichend qualifiziert sind, um andere EE in psychologischen Fragestellungen zu unterrichten.

Das Bundesamt ist deshalb dazu übergegangen, weitere EE direkt zu schulen. 1997 wurden 94 EE in zwei Seminaren in die Thematik eingeführt, seit 1998 stehen Seminare zur Befragung traumatisierter AsylbewerberInnen allen interessierten EntscheiderInnen offen.¹⁰

Aus der Darstellung des Bundesamtes geht allerdings der Eindruck hervor, als hätten alle der 106 geschulten EE die gleiche Sonderausbildung absolviert und es sei somit eine flächendeckende Betreuung in problematischen Fällen gewährleistet (vgl. BAFI 1998 a, S. 2). Dies ist jedoch nicht der Fall, da zwischen den zwölf Sonderbeauftragten und den 94 „EE mit Sonderaufgaben“ hinsichtlich ihrer Ausbildung, ihrer praktischen Arbeit und ihrer Position qualitative und faktische Unterschiede bestehen.

Die Sonderbeauftragten sind nicht nur durch die intensivere Schulung von Seiten des BAFI, sondern auch durch die wiederholte Teilnahme

10 Im zweiten Halbjahr 1998 fanden vier solcher Seminare a neun TeilnehmerInnen statt.

an Fachtagungen höher qualifiziert als ihre KollegInnen. Hinzu kommt, dass sie sich in ihrer Sonderfunktion mittlerweile stärker etabliert haben:

- zwar sind sie nicht offiziell für ihre Aufgaben freigestellt, inoffiziell werden ihnen jedoch ca. 30 % ihrer Arbeitszeit für die Sonderfunktion eingeräumt
- sie sind als KoordinatorInnen tätig und AnsprechpartnerInnen für die „EE mit Sonderaufgaben“
- die EE in den Außenstellen wenden sich in stärkerem Maße ratsuchend an die Sonderbeauftragten, als an die „EE mit Sonderaufgaben“
- durch Öffentlichkeitsarbeit profiliert sich das Bundesamt in erster Linie mit den erstgeschulten Sonderbeauftragten.

Aus den Interviews geht hervor, dass die Sonderbeauftragten sich ihrer Handlungsweisen bewusster sind als die beiden „EE mit Sonderaufgaben“, wobei diese natürlich im Vergleich zu anderen EE schon wesentlich informierter sind und sensibler anhören. Die Schulungen haben bei den Sonderbeauftragten eine stärkere Selbstreflexion bewirkt sowie eine größere Sicherheit gerade im Umgang mit Folteropfern. Die Rahmenbedingungen, der Anhörungsaufbau wie auch die Fragetechnik sind nicht mehr „zufällig“ so wie sie sind, sondern werden überlegt und absichtsvoll eingesetzt.

Orientiert an den Kriterien des UNHCR kann die Anhörung von Asylbewerberinnen durch die Sonderbeauftragten als angemessen beurteilt werden. Eine zusammenfassende Beurteilung der Arbeit der Sonderbeauftragten sowie der Anhörung von Flüchtlingsfrauen allgemein wird unter dem folgenden Punkt vorgenommen.

Resümee

So allgemein gehalten, wie die Frage nach der Adäquanz der Anhörung von Flüchtlingsfrauen im Titel dieser Arbeit formuliert ist, muss sie verneint werden.

Frauen werden nach wie vor häufig von Männern bzw. psychologisch und soziokulturell ungeschulten EntscheiderInnen angehört. Resultate dieser unangemessenen Konstellation offenbaren sich in Negativbeispielen veröffentlichter Protokolle sowie in Ablehnungen von Asylbewerberinnen, die frauenspezifische Verfolgung erlitten haben. Wird eine Flüchtlingsfrau hingegen von einer der Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung angehört, kann diese Anhörung mit hoher Wahrscheinlichkeit als adäquat bezeichnet werden. Aus meiner Befragung ging hervor, dass die Sonderbeauftragten die meisten Kriterien des UNHCR erfüllen (vgl. hier S. 104 ff.), allerdings ohne diese zu kennen.

Die Sonderbeauftragten sind durch die vier mehrtägigen Schulungen, die das Bundesamt mit externen Fachleuten durchgeführt hat, für ihre Aufgaben relativ gut ausgebildet worden. „Relativ“ deshalb, weil die Schulungen noch zu wenig anhörungsbezogen sind. Die EE werden von PsychologInnen unterrichtet, die mit traumatisierten Flüchtlingen arbeiten. Erfahrungen und Vorgehensweisen sind deshalb nicht so leicht auf die Anhörungssituation übertragbar. Außerdem sind die Sonderbeauftragten nach den Schulungen selbst noch keine PsychologInnen.

Gleichwohl haben fachspezifische Tagungen kritischer, nichtstaatlicher Organisationen sowie persönliches Engagement eine weitere Qualifizierung bewirkt. An der wachsenden Einbeziehung externer Fachleute bei den Schulungen zeigt sich überdies auch, dass das Bundesamt sich tendenziell „öffnet“. Die stärkere Einbindung des UNHCR, der psychosozialen Zentren und nicht zuletzt kritischer AutorInnen wie Margit Gottstein sind positive Zeichen, da durch diese Außenkontakte eine inhaltliche Auseinandersetzung sowie eine produktivere Zusammenarbeit zum Vorteil der Flüchtlinge entstehen könnte.

Das Problem liegt jedoch darin, dass eben noch nicht alle Flüchtlingsfrauen von dieser Entwicklung profitieren und von den Sonderbeauftragten oder ähnlich qualifizierten EE angehört werden, auch nicht alle derjenigen Frauen, die sexuelle Gewalt sowie andere traumatisierende Ereignisse erfahren mussten. In den meisten Fällen ist vor der Anhörung nicht bekannt, was die Asylbewerberinnen erlebt haben. Erst einmal kommt eine Flüchtlingsfrau also zu einer oder einem beliebigen EE. Da bislang nur einem Drittel der EE psychologische Grundkenntnisse über die Anzeichen von Traumatisierung sowie die Befragung traumatisierter Flüchtlinge vermittelt wurden, kann eine geschlechtsspezifisch verfolgte Frau mit größerer Wahrscheinlichkeit an eineN unqualifizierteN EE geraten. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, wird einE ungeschulteR EE die Anzeichen vielfach nicht erkennen, wird nicht sensibel nachfragen und somit die Anhörung nicht angemessen durchführen können.

Wenn das Bundesamt ernsthaft daran interessiert ist, adäquate Anhörungen von Flüchtlingsfrauen (und anderen Flüchtlingen natürlich auch) durchzuführen, müssen die Versäumnisse der Vergangenheit schnellstmöglich aufgearbeitet werden. Dies heißt, dass alle EE ohne Einschränkungen sowie deren Vorgesetzte an Seminaren zur Befragung geschlechtsspezifisch verfolgter Frauen sowie gefolterter Flüchtlinge teilnehmen müssen. Außerdem müsste bei allen EE ein Prozess der Selbstreflexion eingeleitet werden, in dem eingefahrene Reaktionsmuster sowie Vorurteile und Frustgefühle aufgearbeitet werden können.

Diese Schulungsmaßnahmen dienen allerdings in erster Linie der besseren Erkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung, bzw. Traumatisierung und sollten nicht dazu führen, dass einmalig sensibilisierte EE diese Anhörungen durchführen. Der/die EE sollte die Anhörung frühzeitig von sich aus abbrechen und an die Sonderbeauftragte abgeben bzw. die Anhörung gemeinsam mit der Sonderbeauftragten weiterführen.

Konkrete Empfehlungen an das Bundesamt hinsichtlich einer Qualitätssteigerung der Anhörung sind im Anschluss an das Resümee aufgelistet.

Ich möchte an dieser Stelle noch einen Einwand aufgreifen, der in allen Interviews geäußert wurde, besonders in denen mit den „EE mit

Sonderaufgaben“. Hierbei geht es um die von den EE geäußerte Erfahrung, nach der die Zahl der wirklich geschlechtsspezifisch verfolgten Frauen wesentlich geringer sei, als es durch die momentane Popularität dieses Themas z.Zt. schiene. Da es ihrem Eindruck nach „Ausnahmeerscheinungen“ seien, wäre der Ausbildungsaufwand für alle EE doch zu groß.

Natürlich kann diese Arbeit keine konkrete Zahl hinsichtlich geschlechtsspezifisch verfolgter oder traumatisierter Frauen liefern, da es diese nicht gibt. Glaubt man Graessner (was das Bundesamt sicherlich ablehnen würde)¹, amnesty international und IPPNW, haben ca. 25 % aller Flüchtlinge Folter erfahren. Die beiden Letzteren beziehen sich wahrscheinlich auf die Flüchtlinge weltweit. Die von Graessner zitierten drei Untersuchungen sind jedoch in Europa gemacht worden. In jedem Fall steht eine solche Zahl im krassen Gegensatz zu den Einschätzungen der „EE mit Sonderaufgaben“. Nicht ganz so eklatant – doch noch immer offensichtlich - ist der Unterschied im Vergleich zu den Erfahrungen der Sonderbeauftragten. Frau F. spricht von 5-8 Fällen frauenspezifischer Verfolgung, die sie im Monat hätte.²

Da zwischen den verschieden geschulten EE ein Wahrnehmungsunterschied besteht, verleitet mich dies zu der Annahme, dass die Sonderbeauftragten durch ihre intensiveren Schulungen und die Teilnahme an Fachtagungen einen besseren Blick für frauenspezifische Fluchtgründe bzw. Anzeichen von Traumatisierung besitzen.

Dies bestärkt die Forderung, alle EE besser zu qualifizieren sowie zu sensibilisieren.

1 Seit der Veröffentlichung der Weber/Graessner Studie zum Umgang mit Folteropfern im Asylverfahren (vgl. Weber/Graessner 1996), die nicht gerade positiv ausfiel, ist das Verhältnis des Bundesamtes zum Berliner Behandlungszentrum für Folteropfer nach Informationen aus dem Kreise der EE angespannt, und die Zusammenarbeit von Bundesamtsaußenstellen oder einzelnen EE mit diesem Zentrum wird nicht gerne gesehen.

2 Multipliziert man die Fälle der Sonderbeauftragten mit der Anzahl der Außenstellen des Bundesamtes und legt die von dem TV-Magazin „ML-Mona Lisa“ recherchierten Zugangszahlen von Asylbewerberinnen zugrunde, würde das bedeuten, dass 6,5-10,4 % aller weiblichen Asylgesuche mit frauenspezifischer Verfolgung zu tun haben. Faktisch werden es jedoch mehr Fälle sein, da auch andere EE diese Fälle bearbeiten und eine unbekannt Anzahl gar nicht erkannt bzw. öffentlich wird. Sicherlich ein sehr gewagtes Rechenspiel, das jeder Wissenschaftlichkeit entbehrt, doch immerhin ein Versuch einer vagen Annäherung.

Hinter der Frage nach der Zahl der wirklich traumatisierten Asylbewerberinnen steht natürlich eine weitere, nämlich die, ab welcher Anzahl gefolterter Menschen es sich lohnt, diejenigen zu schulen, die diese Traumatisierten befragen?! Wenn Menschlichkeit und Respekt noch irgendeinen Wert in unserer Gesellschaft besitzen sollen, darf es hierauf nur eine Antwort geben: Auch die eine sexuell gefolterte Frau muss eine angemessene Anhörung sowie Aufenthaltsberechtigung erhalten.³

Frau B., Referentin beim UNHCR, sieht den Begriff frauenspezifischer Verfolgung ohnehin weiter gefasst. Geschlecht sei immer eine Determinante, da es ein primäres Kennzeichen ist, das bestimmte Reaktionen und Umgangsformen nach sich zieht. Ihrer Aussage nach – sie hat Einblick in sämtliche Protokolle und Bescheide des Bundesamtes – kommt geschlechtsspezifische Verfolgung häufiger vor, als allgemein angenommen wird.

In Anbetracht dessen, dass das Thema „frauenspezifische Verfolgung“ seit 1985 öffentlich thematisiert wird und es seitdem u.a. konkrete Forderungen gibt, wie im Asylverfahren besser auf die spezielle Problematik von asylsuchenden Frauen eingegangen werden kann, hat es etliche Jahre gedauert, bis das Bundesamt reagiert hat.

Doch während die Sensibilisierungsmaßnahmen von Seiten des Bundesamtes anfänglich eher halbherzig wirkten - erst vier Monate nach der Ernennung der Sonderbeauftragten fand die erste Schulung statt, die ersten 1 ½ Jahre existierte kein Konzept von Seiten des BAFI, es gab und gibt keine offizielle Freistellung -, haben sich die Sonderbeauftragten mittlerweile etabliert und konsolidiert und auch die Leitung scheint ein wirkliches Interesse an angemessenen Umgangsformen mit den Flüchtlingsfrauen zu haben.

Gleichwohl ist die Diskrepanz zwischen dem Bemühen, den Flüchtlingsfrauen helfen zu wollen, und den restriktiven Leitlinien der Flüchtlingspolitik unübersehbar. Sie drückt sich in den widersprüchlichen Bestrebungen innerhalb des Bundesamtes aus: Während sich die Sonderbeauftragten bemühen, Menschlichkeit und Respekt in das Verfahren zu bringen, werden den EE auf mehr oder weniger subtile

3 Ich möchte betonen, dass dies ausschließlich mit humanitären Grundsätzen und nicht etwa mit übertriebener Emotionalität zu tun hat.

Weise Entscheidungsrichtungen „empfohlen“, um die Anerkennungsstatistiken niedrig zu halten. Nach außen profiliert sich das Bundesamt mit den Sensibilisierungsmaßnahmen, den zwölf Sonderbeauftragten wird relativ freie Hand gelassen bei ihrem durchaus positiven Wirken – dem gegenüber steht jedoch der harte Ablehnungskurs des Bundesamtes, der Bundesregierung.

Hier wird deutlich, dass es mit Sensibilität alleine nicht getan ist.

Wenn Politik und Justiz weiter gegen die Bemühungen der Sonderbeauftragten und anderer engagierten EE arbeiten, wenn also auf politischer und rechtlicher Ebene nichts für die Flüchtlingsfrauen erreicht wird, sind die Schulungsmaßnahmen ein „Tropfen auf dem heißen Stein“.

Eine erste Maßnahme müsste z.B. darin liegen, die Behörde des BBfA in die Schulungen mit einzubeziehen. Solange der BBfA gegen positive Bescheide zu frauenspezifischer Verfolgung regelmäßig klagt bzw. die EntscheiderInnen aus dieser Befürchtung heraus gar nicht erst „mutige“ Entscheidungen treffen, sind die Bemühungen der Sonderbeauftragten oder anderer engagierter EE ein Kampf gegen Windmühlenflügel.

Es bleibt zwar angemessener und angenehmer für eine Asylbewerberin, die beispielsweise sexueller Gewalt ausgesetzt war, von einer geschulten und einfühlsamen Frau angehört zu werden. Wenn es zu einem positiven Bescheid kommt und der BBfA, der diese Frau nie gesehen hat, dagegen Klage erhebt, wird jedoch die gesamte Sensibilisierungsmaßnahme ad absurdum geführt, da die folgende unsichere Situation für eine Frau mit derlei Vorerfahrung erneut traumatisierend wirkt.

Wenn also die Bemühungen um einen adäquateren Umgang mit geschlechtsspezifisch verfolgten Frauen von Seiten des Bundesamtes – respektive der Bundesregierung – ernst gemeint sind, muss die Behörde des BBfA auf jeden Fall in den Schulungsprozess mit einbezogen werden.

Grundsätzlich muss jedoch an der Asylgesetzgebung, bzw. deren Auslegung etwas geändert werden. Die höchstrichterliche Rechtsprechung sollte in § 51 Art.1 AuslG die völkerrechtlichen Vorgaben der GFK beachten und den Flüchtlingsbegriff so auslegen, wie es in der Mehrzahl der EU-Staaten Usus ist. Dem Wortlaut der GFK nach ist nicht der Urheber der Verfolgung für die Gewährung internationalen

Schutzes ausschlaggebend, sondern das Fehlen nationalen Schutzes. Besonders Frauen, denen in Deutschland die Asylgewährung häufig mit der Begründung, die Verfolgung sei von privaten Dritten ausgegangen, versagt wird, könnten so den Schutz erhalten, der ihnen nach der GFK zusteht. Außerdem sollte jedes der in der GFK aufgezählten Kriterien als rechtliche Basis für die Anerkennung von verfolgten Frauen als Konventionsflüchtlinge dienen und geschlechtsspezifisch Verfolgte nicht mit zweit- oder drittrangigen Aufenthaltstiteln abgespeist werden.

Weiter muss im Gesetz klargestellt werden, dass Frauen nicht ausgewiesen werden dürfen, wenn ihnen sexuelle Gewalt oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, weil sie gegen die Verhaltensvorschriften ihres Landes verstoßen haben.

Die politischen Forderungen sind hier unter Punkt 2.4 kurz aufgeführt, eine gute Zusammenfassung ist z.B. in dem Positionspapier des European Council on Refugees and Exiles (ECRE) zur Lage von Asylbewerberinnen und Flüchtlingsfrauen nachzulesen. Einige Kriterien sind auch in den Eckpunkten des UNHCR zu Problemen des Flüchtlingsschutzes in Deutschland zu finden, die dieser anlässlich der neuen Regierungsbildung im Herbst 1998 herausgegeben hat (vgl. ECRE 1997; UNHCR 1998 b).

Die Bundesregierung sollte sich darauf besinnen, welche Resolutionen und Beschlüsse sie bereits unterzeichnet hat und diese umsetzen. Die Überarbeitung der Verwaltungsvorschriften, die der Koalitionsvertrag vorsieht, ist zwar ein wichtiger und positiver Schritt. Doch auch wenn bisher noch nicht feststeht, wie diese neue Regelung aussehen soll, ist zu befürchten, dass sie nicht ausreichen wird, um verfolgten Frauen zu ihrem Recht zu verhelfen.

An der Schwelle zum 21. Jahrhundert sollte jedoch eine Gesellschaft, die als modern und emanzipiert gelten will, den geänderten Problemstellungen, die im Verlaufe des „Jahrhunderts der Flucht“ entstanden sind, Rechnung tragen.

Empfehlungen an das Bundesamt

Die hier aufgelisteten Kritikpunkte sowie konkrete Empfehlungen ergeben sich aus der gesamten Arbeit und sind ausschließlich auf die Qualifizierung sowie die Anhörungspraxis der EE bezogen.

Dabei geht es nicht nur um die Befragung von Frauen, sondern um eine grundsätzliche Verbesserung der Anhörung. Erst auf der Grundlage einer generell angemessenen Anhörung können frauenspezifische Maßnahmen die gewünschte Wirkung zeigen.

Zu den Rahmenbedingungen:

- Die Zeit zwischen Ankunft und Anhörung ist zu kurz. Um den AntragstellerInnen ein „Ankommen“ sowie eine erste Orientierung zu ermöglichen, sollte die Anhörung nicht vor dem siebten Tag nach Antragstellung erfolgen.
- Die AsylbewerberInnen sollten vor der Anhörung in einer unabhängigen Verfahrensberatung über den Ablauf des Asylverfahrens und die Funktion der Anhörung aufgeklärt werden.
- Die DolmetscherInnen sollten ausschließlich gelernte Fachkräfte sein, die synchron übersetzen können und die EE auf sprachliche Feinheiten hinweisen. Eine kurze Schulung von Seiten des Bundesamtes könnte die Qualität der Übersetzungen zudem steigern.
- Alle EE sollten ihre Büros so gestalten, dass nicht der Eindruck eines Amts- bzw. Verhörzimmers entsteht.
- Während einer Anhörung sollten die EE für Ungestörtheit sorgen, z.B. durch ein „Bitte nicht stören“- Schild an der Tür.
- Asylbewerberinnen sollten generell von Entscheiderinnen und Dolmetscherinnen angehört werden.
Bis dieses Ziel erreicht ist, könnten alle 34 Außenstellen die Anhörungsverteilung schon jetzt so organisieren, dass Asylbewerberinnen im Rahmen der personellen Möglichkeiten von vornherein durch Entscheiderinnen und Dolmetscherinnen angehört werden.

- Die Länderberichte des AA sowie der NGOs dürfen nicht mehr von außenpolitischen Interessen abhängen, sondern müssen die Situation der Frauen wahrheitsgemäß und aktuell darstellen.
- Das Bundesamt sollte den Druck auf die EntscheiderInnen aufgeben und die Qualität der Anhörungen und Bescheide über die Quantität setzen.
- Die Arbeit der Sonderbeauftragten sollte weiterhin unterstützt werden, u.a. durch eine offizielle Freistellung.
- Die Erfüllung der Multiplikatorenfunktion von EE und Sonderbeauftragten funktioniert noch nicht. Hier müsste ein Konsens über die Art und Weise sowie den Umfang geschaffen werden.
- Das Bundesamt sollte die Asylstatistiken nach Geschlechtern differenzieren.

Zur Anhörung:

- Zu Beginn einer Anhörung muss eine mündliche Belehrung stattfinden.
- Frauen sollten grundsätzlich zu Beginn einer Anhörung darauf hingewiesen werden, dass jedeR ein individuelles Verfahren hat und der Ehemann bzw. sonstige Familienangehörige nichts von dem erfahren müssen, was sie in der Anhörung vortragen.
- Die fluchtauslösenden Ereignisse sollten das zentrale Thema einer Anhörung sein und sich nicht von den Ausführungen zum Reiseweg überschatten lassen.
- Bezüglich der Anhörmethode sollten die EE anfangs grundsätzlich offene Fragen stellen, so dass die AsylbewerberInnen ihre Fluchtgründe in Ruhe und auf ihre Weise darlegen können und sich nicht in einer Verhörsituation wiederfinden.
- Die EE sollten bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit vorsichtiger sein und die Besonderheiten und Unterschiede anderer Kulturen, Gesellschaftsformen und Geschlechterverhältnisse stärker berücksichtigen.¹

1 Hier muss vor der Entwicklung von Klischees bzw. Vorurteilen gewarnt werden. Wenngleich sich z.B. die Verhaltensmuster von Iranerinnen und Kongolesinnen in

- In diesem Zusammenhang sollte darauf geachtet werden, dass wirklich Einzelfallprüfungen stattfinden.
- Die EE sollten ihr Verständnis des Begriffs „politisch“ überprüfen und berücksichtigen, dass es neben der offensichtlichen „männlichen“ Form politischer Opposition weitere Formen gibt, die zwar weniger öffentlich sind, vom Verfolgerstaat jedoch als Opposition gewertet und sanktioniert werden.
- Menschenrechtswidrige Behandlungen müssen als solche „anerkannt“ werden, auch wenn sie in einem Unrechtsstaat geschehen, nach dessen Rechtsauffassung diese Maßnahmen kein Unrecht sind.
- Bei frauenspezifischen Fluchtgründen, insbesondere sexueller Gewalt, sollte die staatliche Zurechenbarkeit genauer überprüft werden und nicht vorschnell mit der Begründung, die Gewalt sei von „privaten Dritten“ ausgegangen, eine negative Entscheidung getroffen werden.
- Die EE sollten sich von den ursprünglichen Glaubwürdigkeitskriterien trennen, da diese im interkulturellen Arbeitsbereich und insbesondere bei der Beurteilung traumatisierter Menschen untauglich sind.
- Die Protokolle dürfen nicht erst Wochen nach der Anhörung zugesandt werden, sondern müssen direkt im Anschluss ausgehändigt und besprochen werden.
- Verspätetes Vorbringen sollte nicht per se als „gesteigert“ abgewertet werden. Dies gilt besonders, wenn die nachgereichten Informationen mit traumatisierenden Ereignissen zusammenhängen.
- Bei Fällen geschlechtsspezifischer Verfolgung sollten die Sonderbeauftragten die Anhörung gemeinsam mit einer Kollegin durchführen, wenn sie das Herkunftsland der Asylbewerberin gewöhnlich nicht bearbeiten.

einigen Punkten soziologisch unterscheiden lassen, so sind natürlich die Frauen eines Landes/einer Kultur wiederum individuell verschieden.

Zur Qualifizierung der EE:

- Alle EE sollten dazu verpflichtet werden, regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen.
- Alle EE und deren Vorgesetzte sollten zumindest an einem Seminar zur Befragung geschlechtsspezifisch verfolgter Frauen und Folteropfer teilnehmen.
- Die EE müssen die psychischen und gesellschaftlichen Folgen von Folter, speziell sexueller Gewalt sowie Genitalverstümmelung kennen, d.h. sie müssen über die verschiedenen Symptome einer (erweiterten) PTBS informiert sein.
- Die EE müssen die Sanktionen kennen, mit denen eine Frau für Verstöße gegen gesellschaftliche Normen bestraft wird.
- Die soziokulturellen Hintergründe von Frauen der verschiedenen Herkunftsländer sollten in den Schulungen stärker thematisiert werden.
- Fortbildungen sollten stärker anhearungsbezogen sein. Dies ließe sich z.B. dadurch erreichen, dass die Sonderbeauftragten (oder andere EE) und die externen Fachleute die Schulungen gemeinsam entwickeln und leiten würden.
- Auf Ereignisse, die in größerem Umfang Fluchtbewegungen nach Deutschland auslösen, müsste umgehend mit aktuellen länderspezifischen Seminaren reagiert werden. Das hier unter 4.7 dargestellte Beispiel der hohen Anzahl von Kosovo-AlbanerInnen in der Außenstelle Oldenburg zeigt, dass sich viele EE kurzfristig und schnell in die länderspezifischen Informationen neu einarbeiten mussten, und zwar alleine. Eine direkte Schulung der EE, die neu in ein Herkunftsland einsteigen, würde immerhin einen Mindeststandard an Sachkenntnis ermöglichen.
- Für alle EE, die es wünschen, sollte die Möglichkeit einer Supervision angeboten werden. Dabei muss der/die SupervisorIn in jedem Fall von „außen“ kommen, und es dürfen keine Vorgesetzten oder andere MitarbeiterInnen des Bundesamtes beteiligt sein.
- Unabdinglich ist, dass grundsätzlich in psychologischen Schulungen auf die Belastungen der Arbeit eingegangen wird und die

Selbstreflexion aller EE entwickelt bzw. gefördert wird. Dabei geht es nicht nur um die an sich belastenden und schwierigen Fälle, sondern auch z.B. um das Gefühl, häufig belogen zu werden. Es ist wichtig, dass die EntscheiderInnen ihr Verhalten regelmäßig analysieren, um negative Empfindungen, die die Kommunikation behindern, sowie Frustgefühle abzubauen.

- Gegen „unsensible“ und rassistische EE sollte vom Bundesamt aus entschiedener vorgegangen werden.
- Das Bundesamt sollte die psychosozialen Zentren und unabhängigen Verfahrensberatungen unterstützen.

Literatur

- ai: amnesty international (Hg./1995 a): Frauen in Aktion - Frauen in Gefahr, Bonn
(1995 b): Rauhes Klima für Flüchtlinge. Pressemitteilung vom 28.9.95
(1997): Pakistan. Women's human rights remain a dead letter, London
(1998 a): Zahlen und Fakten, Stand: Juni 98; <http://www.amnesty.de/facts.htm>; abgerufen am 3.12.1998
(1998 b): Jahresbericht 1998, Frankfurt a.M.
(1998 c): asyl-info 9/98
- Angenendt, Steffen (Hg./1997): Migration und Flucht, Bonn
- Ashkenasi, Abraham (Hg./1988): Das weltweite Flüchtlingsproblem, Bremen
- AuslR: Deutsches Auländerrecht (1996), 11. völlig neu überarbeitete Auflage, München
- Ausschuß für Einwanderungs- und Flüchtlingsangelegenheiten (1996): Richtlinie 4. Asylbewerberinnen, die sich auf Furcht vor Verfolgung aufgrund ihres Geschlechts berufen: Aktualisierte Fassung, Ottawa/ Kanada
- Bade, Klaus J. (Hg./1997): Fremde im Land, Osnabrück
- Badran, Margot/Cooke, Miriam (1992): Lesebuch der „Neuen Frau“, Reinbek
- BAFI: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
(1995): Auszug aus der Geschäftsstatistik für Januar-Dezember 1995
(1996): Auszug aus der Geschäftsstatistik für Januar-Dezember 1996
(1997 a): Asylpraxis Bd. 1, Nürnberg 1997
(1997 b) Asylpraxis Bd. 2, Nürnberg
(1997 c): Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und das Asylverfahren, Nürnberg

- (1997 d): Auszug aus der Geschäftsstatistik für Januar-Dezember 1997
- (1998 a): Schulungen für Sonderbeauftragte erfolgreich, Presseinformation vom 26.02.98
- (1998 b): Auszug aus der Geschäftsstatistik für Januar-Dezember 1998
- Baker, Ron (1992): Psychological consequences for tortured refugees seeking asylum and refugee status in Europe, in: Basoglu 1992, S. 83-106
- Bangel, Jutta (1996): Folter und Asyl. Ergebnisse aus der Studie: Mangelnde Sorgfalt, in: ai-Journal 9/1996; http://www.amnesty.de/de/j_studie.htm; abgerufen am 18.6.98
- Baratta, Dr. Mario von (Hg./1996): Der Fischer Weltalmanach 1997, Frankfurt a.M.
- Bartels, Romy (1997): Zwei Jahre Schengen, in: Der Einzelentscheider-Brief (EE-Brief) 3/97, S. 5
- (1998): Dubliner Übereinkommen: Lage und Perspektiven, in: EE-Brief 5/98, S. 2
- Basoglu, Metin (Hg./1992): Torture and its consequences, Cambridge
- Bausch, Susanne (1998): Frauen als Kriegsbeute. Fernsehbericht des Süddeutschen Rundfunks
- Becker, Antje/Bruns, Marco (1997): Diplomatie und Wahrheit. Einige Beispiele zur Verwertbarkeit von Auskünften und Lageberichten des Auswärtigen Amtes, in: InfAusIR 3/1997, S. 119-123
- Bell, Dr. Roland/Nieding, Norbert von (1995): Praktische Aspekte des Asylfolgeverfahrens, in: ZAR 4/1995, S. 181-186
- BFF: Bundesamt für Flüchtlinge/CH (1998 a): Asylstatistik 1997, Bern
- (1998 b): Asylstatistik Januar bis August 1998, Bern
- Bilgin, Sakir (1988): Jeden Tag weint die Sonne, Köln
- Brand, Brigitte/Weidenhammer, Jörg (1991): Bedingungen für die Anhörung von Flüchtlingen im Rahmen des Asylverfahrens, die unter anderem Folter und andere traumatische Erfahrungen erlitten haben, Bonn

- Brenner, Christoph (1997): Chronik der asylpolitischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland 1995/1996 anhand ausgewählter Pressemeldungen, in: BAFI 1997 a, S. 91-141
- Bührle, Cornelia (1998): Fluchtgrund Frau – offensichtlich unbegründet, in: Rosen 1998, S. 47-54
- Büllesbach, Anna (1998): Berücksichtigung von frauenspezifischen Verfolgungsgründen in westlichen Asylländern, in: UNHCR AKTUELL, Heft 3/98, Bonn
- Bürer, Barbara (1998): Die Fluchtflyer, in: Die Zeit 3.12.98, S. 7 f.
- BUKO-Arbeitsschwerpunkt Rassismus und Flüchtlingspolitik (Hg./1995): Zwischen Flucht und Arbeit, Hamburg
- Bundesministerium: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg./1996): Dokumentation der Erklärung und Aktionsplattform der 4. Weltfrauenkonferenz 1995, Bonn
 (1997 a) Abschlußbericht der Expertengruppe des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen einschließlich eines Aktionsplanes, Bonn
 (1997 b) Antwortbrief vom 31.7.1997 auf eine Anfrage Pro Asyls zu geschlechtsspezifischer Verfolgung, in: Pro Asyl 1998 b, S. 147-153
- Butterwegge, Christoph/ Jäger, Siegfried (Hg./1993): Europa gegen den Rest der Welt? Flüchtlingsbewegungen - Einwanderung - Asylpolitik, Köln
- Calhoun, Karen S./Atkeson, Beverly M. (1994): Therapie mit Opfern von Vergewaltigung, Bern/CH
- Christ, Gunter (1997): Frauenspezifische Verfolgung: ein Asylgrund oder Abschiebungshindernis? In: Flüchtlingsrat/Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen, Heft 48/49/ 97/98, S. 44 f.
- Coomaraswamy, Radhika (1994): Vorläufiger Bericht der Sonderberichterstatterin zu „Gewalt gegen Frauen - Ursachen und Folgen“, Vereinte Nationen
- Der Spiegel (3/1997): „Islam heißt Menschlichkeit“, S. 119-121
 (28/1997): „Sieg des Islam“, S. 135
 (10/1998): Der blutige Tag, S. 174-176
 (17/1998): Hilfe für Terroropfer, S. 141

- (18/1998): Ein Leben ohne Gesicht, S. 86-94
(48/1998): Titelthema: Zu viele Ausländer? S. 22-38
- Der Überblick (2/98): Vergewaltigung. Ein Kriegsverbrechen und seine Ursachen, S. 74-84,
- DHA News (22/1997): Focus: Women in Emergencies, hg. von den Vereinten Nationen, Genf/CH
- Diakonisches Werk (Hg./1998): Flüchtlingsfrauen in der Bundesrepublik Deutschland. Forderungen und Empfehlungen, Diakonie Korrespondenz 2 / 98, Stuttgart
- Drucksache 13/4902 des Deutschen Bundestages (1996): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD zu „Frauen als Asylsuchende“, Bonn
- Drucksache 13/8281 des Deutschen Bundestages (1997): Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD zu „Beschneidung von Mädchen und Frauen – Menschenrechtsverletzungen in Entwicklungsländern und Industrieländern“, Bonn
- ECRE (1997): Positionspapier des European Council on Refugees and Exiles zur Lage von Asylbewerberinnen und Flüchtlingsfrauen, o.O.
- EE-Brief: Der Einzelentscheider-Brief (hg. vom BAFI/1/1998): Aus der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für das Jahr 1997, S. 1-3
- Exekutiv-Komitee: Exekutiv-Komitee des UNHCR (1985): Nr. 39 Flüchtlingsfrauen und internationaler Schutz, 36. Sitzung
(1988): Nr. 54 Flüchtlingsfrauen, 39. Sitzung
(1989): Nr. 60 Beschluß über Flüchtlingsfrauen, 40. Sitzung
(1990): Nr. 64 Beschluß über Flüchtlingsfrauen und Internationalen Rechtsschutz, 41. Sitzung
(1993 a): Nr. 72 Persönliche Sicherheit von Flüchtlingen, 44. Sitzung
(1993 b): Nr. 73 Rechtsschutz für Flüchtlinge und sexuelle Gewalt, 44. Sitzung
- Feldmann, Harald (1992): Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen, Stuttgart
- Flüchtlinge (2/1995): Brennpunkt Flüchtlingsfrauen (Themenausgabe)
(3/1996): Ein Video gegen die Tradition, S. 19 f.
(2/1998): Das Schicksal einer jungen Frau, S. 18

- Flüchtlingsrat NRW (Hg./1996): Frauen auf der Flucht. Dokumentation der Tagung in der Evangelischen Akademie Mühlheim an der Ruhr vom 6.-8.12.96
- FR: Frankfurter Rundschau (30.6.1999): Gericht weist Bewerbern Beweislast für Reiseweg zu
- Frauen gegen Gewalt e.V. (Hg./1995): Frauen und Krieg – Vergewaltigt, Verleugnet, Verschwiegen. Dokumentation zur Fachtagung vom 13.11.95, Kiel
- FrauenLesben Kurdistan Solidaritätskomitee Hamburg (Hg./o.J.): Frauen zahlen den doppelten Preis. Interview mit Eren Keskin, o.O.; http://www.nadir.org/na...stan_report/9787/21.htm; abgerufen am 18.6.98
- Freie und Hansestadt Hamburg/Senatsamt für die Gleichstellung (Hg./1997): Frauen auf der Flucht. Ihre Rechte im Asylverfahren, Dokumentation des juristischen Symposiums in Hamburg am 25.02.97
- Friedrichs, Jürgen (1980): Methoden empirischer Sozialforschung, Opladen
- Galen, Margarete von (1992): Die rechtliche Situation weiblicher Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin
- Ganten-Lange, Cornelia (1998): Stellung geflüchteter Frauen im Asylverfahren - was bedeutet dies konkret in der Praxis? In: Loeper 1998, S. 11.018.001-11.021.001
- Gebauer, Stefanie (1987): Sozio-kulturelle Konflikte von Asylbewerberinnen in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn
- GfbV: Gesellschaft für bedrohte Völker (1998): Presseerklärung. Innenminister verweigern ausreichenden Schutz für Traumatisierte aus Bosnien, Göttingen
- Giesecke, Michael/Rappe-Giesecke, Cornelia (1997): Supervision als Medium kommunikativer Sozialforschung, Frankfurt a.M.
- Giesin, Carmen/Hausladen, Eva (1993): Frauen auf der Flucht, in: Gorzini, Mehdi Jafari/Müller, Heinz (Hg./1993): Handbuch zur interkulturellen Arbeit, Wiesbaden, S. 229-245

- Gottstein, Margit (1986): Die rechtliche und soziale Situation von Flüchtlingsfrauen in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund frauenspezifischer Flucht- und Verfolgungssituationen, Bonn
- (1994): Brauchen Frauen ein frauenspezifisches Asylrecht? In: Terre des femmes (Hg.): Dokumentation der Tagung in Bonn am 6.3.1994, S. 16-23
- (1998): Frauenspezifische Verfolgung: eine Zwischenbilanz, in: Pro Asyl 1998 b, S. 5-15
- Graessner, Sepp/Gurris, Norbert/Pross, Christian (Hg./1996): Folter, München
- Hagemann-White, Carol (1992): Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis, Pfaffenweiler
- Hailbronner, Prof. Dr. Kay (1997): Geschlechtsspezifische Flüchtlingsgründe, die Genfer Flüchtlingskonvention und das deutsche Asylrecht, in: Freie und Hansestadt Hamburg/Senatsamt für die Gleichstellung 1997, S. 6-31
- Hamm, Horst/Jung, Wolfgang/Knott, Heidi (1993): Flucht vor Folter und Tod, Köln
- Hartwig, George (1995): Bei Todesfällen in der Abschiebungsmaschine – Notstop? In: Flüchtlingsrat Niedersachsen Heft 30/95, S. 6 f.
- Hashemi, Kazem/Adineh, Javad (1998): Verfolgung durch den Gottesstaat, hg. von Pro Asyl, Frankfurt a. M.
- Haug, Werner (1986): Politische Verfolgung, Grösch/CH
- Hausammann, Christina (1996): Die Berücksichtigung der besonderen Anliegen der Frauenflüchtlinge in der laufenden Asylgesetzrevision, in: ASYL - Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -praxis, 11. Jg. 1996, Heft 2 Juni 1996, S. 39-51
- Heinhold, Hubert (1998): Diplomatie und Wahrheit? Notwendige Ergänzungen zum Beitrag von Becker/Bruns in InfAusIR 3/97, in: InfAusIR 7/8/98, S. 362 f.
- Hinz, Catherina (1997): Genitalverstümmelung. Schnitt in die Seele, in: DSW Newsletter 3/97; <http://www.dsw-online.de/NItexte/397.htm>; abgerufen am 18.6.98

- Höfling-Semnar, Bettina (1995): Flucht und deutsche Asylpolitik, Münster
- Immigration and Refugee Board of Canada (Hg./1997): Guideline 4. Women Refugee Claimants Fearing Gender - Related Persecution: UPDATE, last updated 02/07/97; http://www.irb.gc.ca/guideline/women/gd4_b_e.stm; abgerufen am 28.5.98
- InfAusIR: Informationsbrief Ausländerrecht (7/8/83), BVerwG-Urteil zu politischer Verfolgung, S. 228-235
(1/97), BVerwG-Urteil zu Bosnien-Herzegowina, S. 37-43
(4/97), VG-Urteil zu Frauen in Afghanistan, S. 177-180
(5/98): BVerwG-Urteil zu quasi-staatlicher Gebietsgewalt, S. 242-246
(9/98), VG-Urteil zu Genitalverstümmelung, S. 412-416
- Jelpke, Ulla/Schubert, Katina/Kiesbauer, Sonja (1997): Anerkennung geschlechtspezifischer Fluchtursachen als Grund zur Gewährung von Asyl bzw. Abschiebeschutz, in: Flüchtlingsrat, Heft 48/49, S. 47 f.
- Jenkins, Britta (1996): Da, wo Worte fehlen, sind Tränen die Brücken - Gedanken über die Sprachlosigkeit in der Arbeit mit Folterüberlebenden, in: Graessner u.a. 1996, S. 186-199
- Karrer, Cristina/Turtschi, Regula/Le Breton Baumgartner, Maritza (1996): Entschieden im Abseits. Frauen in der Migration, Zürich/CH
- Kauffmann, Heiko (Hg./1986): Kein Asyl bei den Deutschen, Reinbek b. Hamburg
- Keller, Gustav (1981): Die Psychologie der Folter, Frankfurt a.M.
- Keskin, Eren/Okcuodlu, Nurcan/Güclü, Mercan (Hg./1997): Dokumentation sexueller Übergriffe und Vergewaltigung als systematische Foltermethode gegen Frauen, rechtliche und andere Unterstützung an die Betroffenen, Istanbul
- Kiechle, Brigitte (1998): Der Staat als Frauengefängnis - Zur Lage der Frauen in Afghanistan, in: „SoZ - Sozialistische Zeitung“ Nr. 3/98; <http://members.aol.com/frauennews/afghan2.htm>; abgerufen am 28.5.98

- Kieser, Albrecht (1998): Der Einzelentscheider, in: ai-asyl-info 12/98, S. 39 f.
- Klingst, Martin (1998): Die Mauerbauer, in: Die Zeit, Nr.50/3.12.1998, S. 6 f.
- Koalitionsvertrag: Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen (1998): Aufbruch und Erneuerung – Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert, Bonn
- Köpf, Peter (1994): Stichwort Asylrecht, 2., überarbeitete Auflage, München
- Krais, Jürgen/Tausch, Christian (1995): Asylrecht und Asylverfahren, München
- Licht, Maren (1989): Vergewaltigungsopfer, Pfaffenweiler
- Link, Martin/Mesovic, Bernd (1998): Entscheidungsdruck und rassistische Textbausteine. Die Anhörung von Asylsuchenden beim Bundesamt, in: Pro Asyl 1998 a, S. 43-47
- Loeper, Dankwart u. Angelika von (Hg./1998): Handbuch der Asylarbeit (Loseblattwerk), Karlsruhe, 4. Lieferung 7/98
- Mahnkopf, Ulrike (1997): Frauen auf der Flucht - Frauen im Asylverfahren, in: Freie und Hansestadt Hamburg/Senatsamt für die Gleichstellung 1997, S. 2-5
- Martinez, Caroline (1997): Die Anhörung von weiblichen Gewaltopfern, in: Asylon - Zeitschrift des Bundesamtes für Flüchtlinge/CH Heft 11/97, S. 19-22
- Marx, Reinhard (1982): Das Anerkennungsverfahren – Symbol für die Toleranz einer Industriegesellschaft? In: Spaich 1982, S. 76-94 (1995): Handbuch zur Asyl- und Flüchtlingsanerkennung, Neuwied
- Mayr, Gaby (1998): Afrikanerin darf vorerst bleiben, in: Frankfurter Rundschau, 28.5.98
- Medica mondiale (Hg./1997 a): Das Kriegsverbrecher-Tribunal in Den Haag. Sexualisierte Gewalt im Krieg vor Gericht, Köln (1997 b): „Ich mische mich da ein!“ Gesicherter Aufenthaltsstatus für extrem traumatisierte Frauen aus Bosnien-Herzegowina

- wina und anderen Kriegs- und Krisengebieten. Symbolische Sitzung der Frauen-Härtefallkommission, Bonn
- (1998 a): „Ich mische mich da ein!“ Aufruf zur Frauen-Kampagne von Medica mondiale, Köln; <http://www.woman.de/frauimnetz/medica/aufruf11.html>; abgerufen am 18.6.98
- (1998 b): Berichte und Informationen, Bonn
- (1998 c): Rundbrief 3/98
- (1998 d): Presseerklärung der Internationalen Fachtagung „Krieg, Geschlecht und Traumatisierung“ - Forderungen an die neue Bundesregierung, Köln
- Mees-Asadollah, Ursula (1998): Frauenspezifische Verfolgung in der deutschen Asylpraxis, in: Loeper 1998, S. 11.003.001-11.017.001
- Menschenrechte (1995): Dokumente und Deklarationen, hg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn
- Mernissi, Fatema (1991): Geschlecht Ideologie Islam, München
- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (1991): ExpertInneninterviews - vielfach erprobt, wenig bedacht, in: Garz, Detlef/Krainer, Klaus (Hg./1991): Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen, Opladen, S. 441-471
- Mollenhauer, Anne/Kopp, Karl (1998): Kurdische Flüchtlinge aus dem Irak. Ein Beispiel für die Entrechtung von Schutzsuchenden, in: Pro Asyl 1998 a, S. 36-39
- Mona Lisa (10.1.1999): Verfolgungsgrund Frau – Asylpolitik in Deutschland, gesendet im ZDF
- Müller, Christa (1997): Für ein Recht auf körperliche Unversehrtheit, in: DSW Newsletter 3/97; <http://www.dsw-online.de/NItexte/397.htm>; abgerufen am 18.6.98
- Müller-Volck, Ludwig (1998): Das Folteropfer in Asylverfahren oder: die Grausamkeit der Justiz am gefolterten Asylbewerber, in: ZAR 3/1998, S. 125-128
- Münch, Ursula (1993): Asylpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, 2., überarbeitete und ergänzte Auflage, Opladen
- Nicolaus, Peter (1991): Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und 40 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention, in: ZAR 3/1991, S. 113-121

- Nuscheler, Franz (1995): Internationale Migration. Flucht und Asyl, Opladen
- Ohler, Gabi (1998): Frauen auf der Flucht, in: off limits Nr. 23/1998, S. 16-18
- Ott, Ursula/Merkt, Anita (1995): Unschuld hinter Gittern, in: Flüchtlingsrat Niedersachsen 27/1995, S. 4 f.
- Panoramasendung (22.8.1996): Die Anhörung eines Flüchtlings beim BAFI. Abschiebung trotz Folter - Schlechte Chancen für Asylbewerber; <http://home.t-online.de/home/akak.hameln/bafl.htm>; abgerufen am 28.5.98
- Plog, Karsten (1999): „Opfer ihres Geschlechts“, in: FR vom 14.1.99
- Potts, Lydia/Praske, Brunhilde (1993): Frauen - Flucht - Asyl, Bielefeld
- Praschma, Ursula Gräfin (1997): Informationsversorgung im Bundesamt, in: BAFI 1997 b, S. 65-84
- Pro Asyl (Hg./1997): Wer Menschenrechte vergißt, vergißt sich selbst. Tag des Flüchtlings 1997, Frankfurt a.M.
(1998 a): Wer Menschenrechte vergißt, vergißt sich selbst. Tag des Flüchtlings 1998, Frankfurt a.M.
(1998 b): Verfolgte Frauen schützen ! Materialien zum Umgang mit geschlechtsspezifischer Verfolgung und Flüchtlingsfrauen in der Bundesrepublik Deutschland und anderen Ländern, Frankfurt a.M.
- Redmann, Jutta (1998): Getötet wegen „der Familienehre“ - noch ist massive Gewalt gegen Frauen kein Asylgrund, in: FR vom 3.12.98
- Reemtsma, Jan Philipp (Hg./1991): Folter, Hamburg
- Rosen, Klaus-Henning (Hg./1998): Jahrbuch der Deutschen Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe 1998/99: Flucht. Frauen - Opfer ihres Geschlechts, Berlin/Bad Honnef
- Rosner, Judith (1996): Asylsuchende Frauen. Neues Asylrecht und Lagerpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a.M.
- Rothkegel, Sibylle (1998): Sexuelle Folter zerstört das ganze Leben, in: Der Überblick 2/98, S. 78-82

- Sander, Helke/Johr, Barbara (Hg./1992): Befreier und Befreite, München
- Santel, Bernhard (1995): Migration in und nach Europa, Opladen
- Sassen, Saskia (1996): Migranten, Siedler, Flüchtlinge, Frankfurt a.M.
- Scharbert, Ute (1998): Die Betreuung der Frauen im Frauenabschiebegefängnis Neuss, in: Loeper 1998, S. 11.028.001 f.
- Schmalz-Jacobsen, Cornelia/Hansen, Georg (Hg./1997): Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn
- Schmidt-Zadel, Regina (1997): Redebeitrag der SPD-Abgeordneten zur Debatte der Großen Anfrage der SPD-Fraktion „Beschneidung von Mädchen und Frauen“, 211. Sitzung, Bonn, in: Pro Asyl 1998 b, S. 58-60
- Schubert, Katina (1997): Frauen auf der Flucht...fast ohne Chance auf Schutz, in: Rheinblick 12/97; wysiwyg://435/http://www2.pds-online.de/bt/themen/rb971205.htm; abgerufen am 28.5.98
- Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hg./1996): Frauenflüchtlinge in der Asylgesetzrevision, Bern/CH
- Seager, Joni (1998): Der Fischer Frauen-Atlas. Daten, Fakten, Informationen, Frankfurt a.M.
- Segbers, Klaus (1993): Entstehungsursachen und Entwicklungstrends von Wanderungsbewegungen, in: Butterwegge/Jäger 1993, S. 17-32
- Seifert, Ruth (1993): Krieg und Vergewaltigung, in: Stiglmayer 1993, S. 85-108
- Sen, Faruk/Goldberg, Andreas (1994): Türken in Deutschland, München
- Sperlich, Christel (1998): Wie ein Erdbeben, ohne festen Boden, in: Süddeutsche Zeitung vom 3./4.1.98, S. 6
- Stiglmayer, Alexandra (1993): Massenvergewaltigung. Krieg gegen die Frauen, Freiburg i. Br.
- Stolz, Joelle (1998): Frauenstolz und Männermacht. Die Kampagne gegen die Mädchenbeschneidung in Burkina Faso, in: Le Monde Diplomatique / die taz vom 11.9.98, S. 3

- Streit - Feministische Rechtszeitschrift (3/1997), VG Urteile zu frauenspezifischer Verfolgung, S. 130-133
(4/1997), VG Urteile zu frauenspezifischer Verfolgung, S. 179 f.
- Szostak, Jutta/Suleman, Taufiq (1995): Der wahre Schleier ist das Schweigen, Frankfurt a.M.
- Thieme, Matthias (1998 a): „Wie auf Großwildjagd durchs Treppenhaus getragen“, in: FR vom 1.10.98
(1998 b): Es gibt Entscheider, die jeden Flüchtling als Angreifer erleben, in: FR vom 1.10.98
- Topcu, Canan (1999): Neuen Lagebericht Bonns zur Türkei verlangt, in: FR vom 23.06.1999
- UN: United Nations (Hg./10.12.1998): Press Release. Furundzija Case: The judgement of the trial chamber, The Hague
- UNHCR (Hg./o.J. a): Hilfe für Flüchtlinge. Die Aufgaben von UNHCR, Genf/Bonn/Wien
(o.J. b): Progress in Resettlement of Women-at-Risk 1985-1995, Genf
(o.J. c): UNHCR Policy on Refugee Women, o.O.
(1991): Guidelines on the Protection of Refugee Women, Geneva
(1995): Befragung von Asylwerbern. Trainingsbaustein, o.O.
(1996): Stellungnahme zu den Verwaltungsstreitverfahren bosnischer Staatsangehöriger moslemischer Volkszugehörigkeit vor dem Bundesverwaltungsgericht, Bonn
(1997): Sexuelle Gewalt gegen Flüchtlinge, Bonn
(1998 a): Stellungnahme zu den Verwaltungsstreitverfahren bosnischer Staatsangehöriger moslemischer Volkszugehörigkeit vor dem Bundesverwaltungsgericht, Bonn
(1998 b): UNHCR-Eckpunkte zu Problemen des Flüchtlings-schutzes in Deutschland, Bonn
(1998 c): Gender-related persecution; http://www.unhcr.ch/ref-world/pub/state/97/box5_2.htm; abgerufen am 26.2.99
- Weber, Ralf/Graessner, Sepp (1996): Umgang mit Folteropfern im Asylverfahren, Berlin
- Weser Kurier (7.3.1998): „Eine Frau schafft Vertrauen“
(3.9.1998): „Erstmals Urteil wegen Völkermords“

- Winkler, Kirsten (1995): Kulturschock Iran, Bielefeld/Brackwede
- Witerich, Christa (1996): Ist Armut immer noch weiblich? In: Das Parlament Nr.46/96, S. 9
- Wörle, Andrea (Hg./1993): Die Hälfte des Himmels, München
- Wullweber, Helga (1993): Kriegsverbrechen Vergewaltigung, in: Stiglmayer 1993, S. 247-268
- ZDWF-Asylmagazin (4/1997): VG Urteil Afghanistan/Frauenspezifische Verfolgung

Unveröffentlichte Quellen ¹

- BAFI: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Hg./o.J.): Schulungsprogramm für Einzelentscheiderinnen mit Sonderaufgaben, o.O.
- (1996): Grundzüge des Asylrechts und des Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland, Nürnberg
- (1998): Referat Z 1.4. Aus- und Fortbildung. Halbjahresprogramm Juli bis Dezember 1998, Nürnberg
- Beuret, R.² (1996): Referat zum Thema „Folter und Asyl“, aus der Weiterbildungsreihe „Folter und kriegstraumatisierte Flüchtlinge in der Schweiz“, o.O.
- BFF: Bundesamt für Flüchtlinge (2/1997): Kreisschreiben betreffend geschlechtsspezifische Vorbringen im Asylverfahren, Bern/CH
- Robbers, Werner (1997): Zur Unzuverlässigkeit von Auskünften des Auswärtigen Amtes - hier am Beispiel Nigeria, Bielefeld; zu beziehen bei: RA W. Robbers, Altstädter Kirchstr. 14, 33602 Bielefeld
- Telefonat mit Frau Büllsbach, UNHCR Nürnberg, am 22.10.98

1 Diese Quellen sind im Text mit einem * gekennzeichnet.

2 Vollst. Vorname nicht bekannt; Abteilungschef im BFF.